Die

DEUTSCHE STAATSSPRACHE

oder

Oesterreich ein deutscher Staat.

„Alea jacta est."

Von

Dr. STANISLAUS PORAY RITTER V. MADEYSKI
Mitglied des österreichischen Abgeordnetenhauses.

WIEN.
IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS.
1884.

81

Die

DEUTSCHE STAATSSPRACHE

oder

Oesterreich ein deutscher Staat.

„Alea jacta est."

Von

Dr. STANISLAUS PORAY RITTER V. MADEYSKI
Mitglied des österreichischen Abgeordnetenhauses.

WIEN.
IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS.
1884.

Inhalt.

Vorwort.

Von mehreren Seiten mit der Aufforderung beehrt, meine Rede, die ich als Berichterstatter des Ausschusses zum Schlusse der Debatte über den bekannten Sprachenantrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand am 29. Januar 1884 in dem österreichischen Abgeordnetenhause gehalten habe, zu veröffentlichen, glaubte ich dem obigen Wunsche besser zu entsprechen, wenn ich meine Auffassung des gedachten Antrages, welche im vollen Hause selbstverständlich nur in flüchtigen Zügen angedeutet werden konnte, möglichst vollständig ausführen würde, um der Oeffentlichkeit ein abgeschlossenes Ganzes übergeben zu können. So entstand denn die vorliegende Schrift.

Bei Prüfung des „Sprachenantrages" war für mich von Beginn an der staatsrechtliche Gesichtspunkt der massgebende. Denn eine politische Partei kann sich wohl und soll auch dasjenige wünschen, was sie für das allgemeine Wohl als nützlich erachtet. Allein eine Action zur Realisirung eines solchen Wunsches kann nur dann als gerechtfertigt anerkannt werden, wenn demselben die innere und äussere Berechtigung nicht mangelt. Der Sprachenantrag des Abgeordneten Wurmbrand bewegt sich seiner Fassung nach im Rahmen des geltenden Staatsrechtes Oesterreichs. Die

allererste Frage daher, welche diesfalls zu prüfen war, ist die Frage der staatsrechtlichen Begründung des Antrages.

Die politische Seite der Sprachenfrage kann unmöglich ausser Acht gelassen werden, sie ist denn auch theils in dem Contexte, theils in den Anmerkungen mehrfach berührt worden. Allein vorherrschend blieb für diese Schrift der staatsrechtliche Gesichtspunkt.

Uebrigens glaubte ich im Interesse der Gründlichkeit in dem Anhange nebst den Ausschusselaboraten die wichtigsten fremdländischen Gesetze, betreffend die Regelung der Sprachenfrage, worauf sich in der vorliegenden Arbeit bezogen wurde, ihrem vollen Wortlaute nach beischliessen zu sollen.

Der Umstand, dass dem Wurmbrand'schen Sprachenantrage, ungeachtet sich die Tagespresse lange genug und das Abgeordnetenhaus durch fünf volle Sitzungen damit beschäftigt hatte, eine Behandlung, welche weiteren, ausserhalb des Parlamentes stehenden Kreisen die volle Würdigung seiner Bedeutung zu ermöglichen geeignet wäre, bisher noch nicht zu Theil geworden ist, möge diese Publication rechtfertigen.

Wien, den 18. Februar 1884.

Der Verfasser.

Einleitung.

Am 19. April 1880 erliessen die k. k. Ministerien der Justiz (Stremayr) und des Innern (Taaffe) eine Verordnung „über den Gebrauch der Landessprachen (der deutschen und czechoslavischen) im Verkehre der politischen, Gerichts- und staatsanwaltlichen Behörden mit den Parteien und autonomen Organen (für das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren)."[1]

Die genannte „Sprachenverordnung" nahm die mit Eröffnung der IX. Reichsraths-Session 1879 in die Parlaments-Minorität versetzte „verfassungstreue Partei" zum Anlass, um am 1. Mai 1880 eine entsprechende Interpellation an die k. k. Regierung in dem Abgeordnetenhause einzubringen (Interpellation des Abgeordneten Wolfrum [Böhmen] und 137 Genossen).[2] Am 5. Mai 1880 erfolgte die Beantwortung der Interpellation durch den k. k. Justizminister Stremayr.[3] Am 4. December 1880 beschloss das Abgeordnetenhaus, über Antrag des Abgeordneten Herbst (Böhmen), die

[1] Abgedruckt in der Beilage 325 der stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session.

[2] Stenogr. Protokoll über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, S. 2870.

[3] Ebendort S. 2978.

Interpellationsbeantwortung der Regierung einem besonderen Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen.[1]

Die Befürchtungen, welche die vorerwähnte „Sprachenverordnung" in der Minorität des Abgeordnetenhauses hervorgerufen hatte, bestimmten den Abgeordneten Wurmbrand (Steiermark), am 10. Mai 1880 einen von ihm, sowie von 62 Mitgliedern der Minorität des Abgeordnetenhauses gezeichneten Antrag folgenden Inhaltes einzubringen:

„Das hohe Haus wolle beschliessen: Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird." Dieser, in der Sitzung vom 14. December 1880 vom Antragsteller motivirte Antrag (Sprachenantrag) wurde dem für den obgedachten Herbst'schen Antrag gewählten Ausschusse (dem Sprachenausschusse) zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.[2]

Nachdem in dem Ausschusse die Debatte über den obigen Antrag eingeleitet worden war, sprachen sich mehrere Mitglieder des Ausschusses dahin aus: es könne die Bedeutung, Richtung und Tragweite des Antrages so lange nicht beurtheilt werden, bis der Begriff der Staatssprache präcisirt worden sei; eine Feststellung dieses Begriffes bilde die unerlässliche Vorfrage für die Erörterung des Antrages selbst. In Folge dessen ist der Antragsteller

---

1 Stenogr. Protokolle, cit. 3432.

2 Ebendort S. 3419.

von mehreren Seiten aufgefordert worden, den Begriff der Staatssprache zu definiren.

Der Antragsteller äusserte jedoch den Wunsch, zuvor die Anschauung der k. k. Regierung über seinen Antrag zu hören. Hierüber gab der Ministerpräsident Taaffe im Namen der Regierung eine präcise Erklärung ab,[1] worauf der Antragsteller bemerkte, „dass, wenn das Bedürfniss für eine gesetzliche Regelung der Staatssprache (von Seite der Regierung) nicht anerkannt wird, auch die Beantwortung der an ihn gestellten Frage über die Definition des Begriffes der Staatssprache entfalle". Diese Aeusserung des Antragstellers machte auf die Mehrzahl der Ausschussmitglieder den Eindruck, dass eine Fortsetzung der Ausschussberathungen über den Antrag auch nicht mehr im Wunsche des Antragstellers gelegen sei: in denselben trat in Folge dessen eine längere Ruhepause ein.

Erst am 19. Januar 1883 gab die von der Regierung ertheilte Bewilligung zur Gründung einer czechischen Privatschule in Favoriten dem der Minorität angehörigen Mitgliede des Sprachenausschusses, Sturm (Mähren), einen Anlass, in dem Abgeordnetenhause die Wiederaufnahme der unterbrochenen Ausschussverhandlungen zu urgiren. Diesem Wunsche ist sofort entsprochen worden. In den betreffenden Sitzungen wurde der Antragsteller neuerdings aufgefordert, sofern er nicht etwa einen Gesetzentwurf selbst vorbereitet hätte, seinem Antrage wenigstens durch Aufstellung des Begriffes der Staatssprache einen fassbaren Inhalt zu geben, welcher den Antrag zur Berathung geeignet machen würde. Allein auch diesmal hat der Antragsteller der obigen Aufforderung nicht entsprochen. Zum Schlusse der Verhand-

[1] Bericht des Sprachenausschusses, Anhang *A*, S. 123 dieser Schrift.

lungen fasste der Sprachenausschuss den Beschluss, in dem Abgeordnetenhause den Antrag zu stellen, dasselbe möge über den Sprachenantrag des Abgeordneten Wurmbrand zur Tagesordnung übergehen. Die der Minorität des Abgeordnetenhauses angehörigen neun Mitglieder des Ausschusses hielten an dem Antrage des Abgeordneten Wurmbrand fest und meldeten denselben als Minoritätsantrag an. Die Gründe dieser beiden Anträge sind in den diesfälligen Berichten niedergelegt. Der Minoritätsbericht ist von dem Abgeordneten Sturm,[1] der Ausschussbericht von dem Verfasser[2] dieser Schrift am 9. März 1883 abgefasst worden.[3]

Die soeben erwähnten Berichte kamen in dem Sessionsabschnitte 1883 nicht mehr auf die Tagesordnung. Erst in der Sitzung vom 13. December 1883 verlangte der Abgeordnete Chlumecky (Mähren), dass der Wurmbrand'sche Antrag möglichst bald zur parlamentarischen Behandlung gelangen möge. Derselbe ist denn auch auf die Tagesordnung der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Januar 1884 gesetzt worden. Die Hausdebatte dauerte fünf Tage, und zwar in den Sitzungen vom 24., 25., 26, 28., 29. Januar 1884.[4]

An der Debatte haben sich nebst den beiden vorerwähnten Berichterstattern folgende Redner betheiligt: Für den Minoritätsantrag die Abgeordneten: Tomaszczuk (Bukowina, Mitglied des Clubvorstandes der Vereinigten Linken); Lienbacher (Salzburg, conservativ); Beer (Mähren, Vereinigte Linke); Wurmbrand (Steiermark, liberal); Rechbauer (Steiermark, Vereinigte Linke); Magg (Steiermark,

---

[1] Mitglied des Clubvorstandes der Vereinigten Linken.

[2] Mitglied des Polen-Clubs.

[3] Die beiden Berichte im Anhange *A*, S. 123 dieser Schrift.

[4] Stenogr. Protokolle, cit. S. 11090—11285.

Vereinigte Linke); Plener als Generalredner (Böhmen, Vereinigte Linke).

Für den Ausschussantrag die Abgeordneten: Hohenwart (Krain, Obmann des Clubs des rechten Centrums); Grocholski (Galizien, Obmann des Polen-Clubs); Rieger (Böhmen, Obmann des Czechen-Clubs); Clam (Böhmen, Obmannstellvertreter des Czechen-Clubs); Gregr (Böhmen, unmittelbar nach der Rede in den Czechen-Club aufgenommen); Hausner (Galizien, Polen-Club); Czartoryski als Generalredner (Galizien, Polen-Club).

Zur Abstimmung gelangten folgende Anträge:

Antrag Grocholski: „Das hohe Haus wolle beschliessen: In Erwägung, dass die Beschliessung eines Gesetzes zur Durchführung der Bestimmungen des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nach dem Wortlaute des § 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört; in weiterer Erwägung, dass, abgesehen von der Competenzfrage, nach den zutreffenden Ausführungen des Ausschussberichtes die Geltung der deutschen Sprache auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen, im öffentlichen Leben, wie in der Staatsverwaltung, soweit die Staatseinheit dies erfordert, von keiner Seite bestritten wird, und durch die staatsrechtliche Vereinigung der Königreiche und Länder, durch die Interessengemeinschaft der Völker des Reiches und durch freiwillige Anerkennung und Uebung eine ausreichende Sicherung findet, geht das Haus über den Antrag (des Abgeordneten Wurmbrand) zur Tagesordnung über."[1]

---

[1] Stenogr. Protokolle, cit. S. 1112 6.

Dieser Antrag (auf motivirte Tagesordnung) ist in namentlicher Abstimmung mit 174 gegen 167 Stimmen abgelehnt worden.[1]

Antrag des Sprachenausschusses (auf einfache Tagesordnung) ist in namentlicher Abstimmung mit 184 gegen 157 Stimmen abgelehnt worden.[2]

Antrag Schönerer: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch für das Geltungsgebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau und dem Herzogthum Bukowina — die bisher im öffentlichen Leben, im amtlichen Verkehre und speciell in der staatlichen Verwaltung in Geltung und Gebrauch stehende und von der jetzigen Parlaments-Majorität eingestandenermassen nur bis auf Weiteres freiwillig geduldete deutsche Sprache bleibend als Staatssprache gesetzlich derart sichergestellt wird, wie dies in Ungarn bezüglich der ungarischen Staatssprache der Fall ist."[3]

Dieser Antrag ist mit allen gegen zwei Stimmen (Schönerer, Fürnkranz) abgelehnt worden.[4]

Antrag der Ausschussminorität (auf Annahme des Wurmbrand'schen Antrages) ist in namentlicher Abstimmung mit 186 gegen 155 Stimmen abgelehnt worden.[5]

---

[1] Stenogr. Protokolle, cit. S. 11283.

[2] Ebendort S. 11283.

[3] Ebendort S. 11214, 11215.

[4] Ebendort S. 11284. Als in Folge der Ablehnung lebhafte Heiterkeit entstand, rief der Abg. Schönerer: „Ich bitte auch die Heiterkeit zu protokolliren; ich halte das für die Zukunft für sehr wichtig".

[5] Ebendort S. 11285.

Antrag Coronini: „Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben unter Festhaltung des Gebrauches der deutschen Sprache, wie sich dieser für die Zwecke der einheitlichen Staatsverwaltung als unerlässlich erweist, geregelt wird."[1]

Dieser Antrag ist in gewöhnlicher Abstimmung ohne Constatirung des Stimmenverhältnisses abgelehnt worden.[2]

Antrag Oelz: „In Erwägung, dass die Aufoctroyirung einer Staatssprache durch die Reichsvertretung für Oesterreich überhaupt und für das Deutschthum in Oesterreich ganz insbesondere nur schädlich und gefährlich sein könnte (Gelächter links — Rufe: Faschingswitz!), über den Antrag Wurmbrand zur Tagesordnung überzugehen" — fand nicht die genügende Unterstützung und gelangte nicht zur Verhandlung.[3]

Die Sprachendebatte hat somit kein positives Resultat zu Tage gefördert; es ist aber auch über die Sprachenfrage nicht „zur Tagesordnung" übergegangen worden, und eine ruhige Prüfung derselben von allen zulässigen Gesichtspunkten aus kann nur zur allseitigen Klärung derselben beitragen.

---

[1] Stenogr. Protokolle, cit. S. 11214.

[2] Ebendort S. 11285.

[3] Ebendort S. 11214, 11215.

I. Die Staatssprache.

Wir beginnen unsere Untersuchung sofort mit der Frage:

„Was ist Staatssprache?"

Die Wissenschaft hat eine abstracte Schuldefinition für den Begriff der Staatssprache bisher noch nicht festgestellt.

Die Ursache dieser Versäumniss mag darin liegen, dass der Nationalitätenfrage überhaupt von der Theorie eine erschöpfende Untersuchung noch nicht zu Theil geworden ist. Begegnet man dieser Frage bei einem Staatsrechtslehrer, so ist es, weil demselben die grosse geschichtliche und politische Erscheinung der staatsbildenden nationalen Einigung Italiens und Deutschlands das Nationalitätsprincip als eine der mächtigsten Ideen der Neuzeit erscheinen liess, weshalb denn auch die Frage hauptsächlich von dieser einen Seite betrachtet wird.

Wenn daher auch der Staatssprache in abstracto nebenher gedacht wird, um deren Bestand vom Standpunkte der Zweckmässigkeit zu rechtfertigen, so dient dabei zum Ausgangspunkte stets jene einseitige Auffassung der Nationalitätenidee. Das eine nationale Staatsvolk wird über die sprachverschiedenen Naturvölker gestellt, welch letzteren dann folgerichtig keine nationale, sondern blos eine natürliche Existenzberechtigung zuerkannt wird. So sagt Bluntschli: „Jedes Naturvolk hat ein Recht auf seine natürliche Existenz, somit insbesondere ein Recht, seine Sprache zu reden . . . Aus diesem Princip folgt aber nicht, dass es in den Staatsangelegenheiten nicht eine bevorzugte Staats-

sprache geben dürfe mit Ausschluss aller übrigen Volkssprachen. So weit es sich nicht um das blosse natürliche Volksleben, sondern um das Staatsleben handelt, da kann das Interesse des gesammten Staatsvolkes die Einheit der Sprache erfordern." Und als ob der Verfasser jeden Zweifel darüber beseitigen wollte, dass seinem Ausspruche die einseitige Betrachtung einheitlicher Nationalstaaten zur Basis liegt, fügt derselbe hinzu: „So wird im englischen Parlamente mit Recht nur englisch, nicht auch irisch noch gälisch gesprochen, in den französischen Staatsbehörden nur französisch, nicht auch deutsch, noch celtisch."

Anders der Statistiker — die neue Rubrik der „Nationalität" erschloss dem zählenden Beobachter eine Zauberwelt von mannigfaltigen Erscheinungen, welche sein spähendes Auge umso mehr reizen, je weniger er sie mit seinem Ziffernapparate zu bemeistern vermag. Derzeit unfassbar, sie versprechen ihm doch eine lohnende Zukunft,[1] und er empfiehlt sie daher dem Staate, dessen Gewalt er für sie fürchtet, zur liebevollen Behandlung.

In der Anerkennung des Nationalitätsprincips erblickt denn auch Böck[2] „den Keim zu einem unermesslichen Fortschritt in der Entwicklung der Völker", als Consequenz einer staatsrechtlichen Anerkennung dieses Princips erkennt er „die Förderung der Bildung jedes Volksstammes in seiner eigenen Sprache durch die Ausbildung derselben" und er traut der deutschen Nation die Mission zu, „in diesem Sinne dem Nationalitätsprincip Geltung zu verschaffen zu Gunsten des eigenen Volkes wie zu Gunsten aller Völker, welche unter dem Drucke fremden Sprachenzwanges leiden". „Der höheren Geltung einer Staatssprache," sagt ferner Böck,

---

[1] Vergl. Ficker, Commission permanente du congrès international de statistique. Mémoires. St. Pétersbourg 1876, p. 203—227.

Glatter, in dem obigen Buche S. 229—240.

Keleti, Ebendaselbst S. 241—252.

[2] Der Deutschen Volkszahl und Sprachengebiet in den europäischen Staaten. Berlin 1869.

„bedarf es nur für diejenigen Angelegenheiten, welche gemeinsam und ihrem Wesen nach innerhalb eines Staates örtlich nicht theilbar sind, mit anderen Worten, die Staatssprache kann nur den Vorzug beanspruchen, die erste unter gleichen zu sein, also da als die massgebende betrachtet zu werden, wo im Zusammentreffen mehrerer Sprachen einer die entscheidende Geltung zuerkannt werden muss." Welchen Umfang für die Staatssprache der preussische Gesetzgeber aus Böck'scher Auffassung abgeleitet, davon wird später die Rede sein.[1]

Ein Staatsrechtslehrer, der vorher als hervorragender polnischer Publicist den ihm angeborenen Sinn für Nationalität einzuschärfen Gelegenheit hatte, Professor Gumplowicz, wusste den Fehler einseitiger Betrachtung des Nationalitätsprincips zu vermeiden. Und wenn er trotzdem in seinem vorzüglichen Werke: „Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn",[2] welches überhaupt als die erste und einzige wissenschaftliche Untersuchung der Nationalitätenfrage bezeichnet werden muss, unseres Erachtens nicht bis dahin gelangt ist, aus dem Wesen des Nationalitätsprincips den innersten Kern in dessen reiner Nacktheit herauszuschälen, so mag der Grund darin liegen, dass er mit der staatsrechtlichen Lösung dieser Frage für Oesterreich nicht ganz befriedigt, in der praktischen Durchführung des Princips nicht blos die nöthige Remedur, sondern auch zum Theile eine Rückwirkung auf den Charakter des Princips selbst suchen zu sollen glaubt — wobei aber der Standpunkt dieses Autors, rein vom Gesichtspunkte der praktischen Zweckmässigkeit aus, nicht als unrichtig anerkannt werden kann. Gumplowicz meint: „Mit Bezug auf die berechtigte Anwendung im Staatsleben gibt es in Oesterreich-Ungarn drei Kategorien von Sprachen, und zwar: Staatssprachen, Landessprachen und Volkssprachen (diese letzteren, strenge genommen, Stammessprachen) . . . . .

---

[1] Siehe S. 84 dieser Schrift.

[2] Innsbruck 1879.

Als charakteristische Merkmale der Staatssprache können hingestellt werden: 1. Der Gebrauch derselben bei den höchsten Regierungsacten, also kaiserlichen Verordnungen und Handschreiben, Ministerialverordnungen und Erlässen, Gesetzeskundmachungen für je einen der beiden Ländergesammttheile dies- und jenseits der Leitha; 2. der Gebrauch derselben als Verhandlungssprache in den Ministerconseils und als Geschäftssprache in den beiderseitigen Ministerien; 3. der Gebrauch derselben bei den Verhandlungen der beiden Häuser der beiderseitigen Parlamente und als interne Geschäftssprache bei den beiderseitigen höchsten Justizbehörden." (S. 239, 240.)[1]

Von der Wissenschaft auf das praktische Leben übergehend, ist im Allgemeinen ebenfalls zu constatiren, dass der Ausdruck „Staatssprache" der österreichischen Gesetzgebung völlig fremd ist. Er ist in keinem der bestehenden oder bestandenen Gesetze zu finden, noch hat er auch je in den legislatorischen Verhandlungen der Parlamente in Oesterreich zum Ausgangspunkte oder zur Grundlage eines Gesetzes gedient.

Nur ein einzigesmal klang das Wort in dem Munde eines deutschböhmischen Abgeordneten (Borrosch—Prag) in dem constituirenden Reichstage 1848, als die Verhandlungssprache des Reichstages zum Austrage gelangte. „Ich kenne keine Staatsreligion, ich kenne aber eine von der Vernunft und von dem praktischen Bedürfnisse gebotene parlamentarische Staatssprache" — mit diesen Worten begann

---

[1] Mit Unrecht berief sich der Abg. Beer in der Debatte über den Wurmbrand'schen Sprachenantrag auf die von Gumplowicz gegebene Definition der Staatssprache. Stenogr. S. 11139. Denn ganz was Anderes verstanden die Anhänger des Sprachenantrages unter der Staatssprache als Gumplowicz. Letzterer hat nirgends das Verlangen nach gesetzlicher Regelung der deutschen Sprache in Oesterreich begründet. Er anerkennt auch neben der Staatssprache (in seinem Sinne) Landessprachen mit einem autoritativen Charakter, welchen ein weites Gebiet des Staatslebens zugedacht erscheint, das von den Anhängern des Sprachenantrages für die Staatssprache reclamirt wird. Vergl. Gumplowicz, S. 221—243.

der Abgeordnete Borrosch seine Rede, in welcher er dem Wunsche dalmatinischer Abgeordneter entgegentrat, damit einzelne parlamentarische Acte in italienischer Uebersetzung zur Verfügung gestellt werden möchten. Allein in eine Definition der Staatssprache ist bei diesem Anlasse nicht eingegangen worden, weshalb auch eine nähere Beleuchtung der angedeuteten Verhandlungen des Reichstages erst in den folgenden Ausführungen ihren Platz finden wird.[1]

Mit Rücksicht auf das bisher Gesagte war es nur eine ganz natürliche Erscheinung, dass, als der Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand in dem diesfalls ausgesetzten „Sprachenausschusse" des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung gelangte, von mehreren Seiten die Frage gestellt werden musste, was der Antragsteller unter der Staatssprache verstehe? Diese Frage ist weder von dem Antragsteller, noch von irgend einem der Abgeordneten, welche sich als Anhänger des Antrages in dem Ausschusse ausgesprochen hatten, beantwortet worden — welcher Umstand unter Anderem auch mit als ein Motiv zu dem Uebergange zur Tagesordnung von der Ausschussmajorität in dem Berichte derselben hervorgehoben erscheint.[2]

In der längeren Ferienzeit des österreichischen Parlamentes 1883 hat sich anlässlich eines Rechenschaftsberichtes nur ein einziger Abgeordneter aus der Mitte der Partei der „Vereinigten Linken", welche den Sprachenantrag des Abgeordneten Wurmbrand zu ihrer Partei-Action gemacht hatte, sich in eine Definirung des Begriffes der Staatssprache eingelassen. Der Vertreter der böhmischen Städtegruppe Karlsbad, Russ, definirt nämlich die Staatssprache folgendermassen: „Der engste Begriff ist der, dass alle Staatsacte in dieser Sprache abgefasst sind, ähnlich wie das Französische als internationale Staatssprache gilt. Ein weiterer Begriff liegt darin, dass die Organe des Staates ein und derselben Sprache als ihrer Amtssprache mächtig sein müssen,

[1] Siehe S. 33. dieser Schrift.

[2] Siehe Bericht, Anhang *A* S. 123.

und der weiteste ist dort zu finden, wo Jedermann im Staate berechtigt ist, überall im Staate von jedem Organe desselben den Verkehr in einer und derselben bestimmten Sprache zu verlangen."[1]

Erst in der zweiten Berathung des Abgeordnetenhauses über die betreffenden Ausschussberichte sind von Seite des Urhebers sowie der Anhänger des Wurmbrand'schen Antrages Definitionen versucht worden, und zwar drei lediglich dem Umfange nach concretirte Definitionen, sowie eine von dem Berichterstatter der Ausschussminorität, Abgeordneten Sturm, nach dem Inhalte gestellte abstracte Definition.

Das engste Gebiet scheint auf den ersten Blick die Staatssprache in der von dem Vertreter der Landgemeinden Salzburg, Lienbacher, gegebenen Definition zu umfassen. Dahin gehören nämlich nur: 1. Reichsgesetze, allerhöchste Entschliessungen und Verfügungen, allerhöchste und Regierungsverordnungen; 2. Staatsverträge; 3. die Militärverwaltung.[2] Wird jedoch diese Definition, die der Abgeordnete selbst „eine concretirte Bezeichnung dessen, was Staatssprache ist", nennt, mit einzelnen Stellen seiner Rede verglichen, so dehnt sich dieselbe bis zur Unfassbarkeit aus. Denn zum Ausgangspunkte für Aufstellung der Definition dient dem Abgeordneten der mindestens ausserordentlich elastische Satz: „Staatssprache ist die Sprache des Staates."[3] Und als sich demselben die Frage aufdrängt: „müsste die

---

[1] Extra-Beilage zu Nr. 97 der „Tetschen-Bodenbacher Zeitung", S. 4. Charakteristisch für den egoistisch-nationalen Standpunkt dieses Abgeordneten ist der Umstand, dass seiner „weitesten" Definition der Staatssprache der Gesichtspunkt einer Berechtigung der deutschen Staatsbürger zu Grunde liegt. Warum aber nicht auch der Staatsbürger aller übrigen Volksstämme, da doch bei uns Gleichberechtigung herrscht? Dieser Abgeordnete unterscheidet sich übrigens vortheilhaft von seinen Gesinnungsgenossen dadurch, dass er bei der Frage der Staatssprache wenigstens den Staat nicht personificirt, um ihn den Staatsbürgern als ein fremdes Wesen entgegenzustellen. Vergl. S. 22, Anmerkung 1 dieser Schrift.

[2] Stenogr. Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, S. 11120.

[3] Ebendort S. 11119. Bezüglich der Auffassung des Begriffes „Staat" siehe S. 22, Anmerkung 1 dieser Schrift.

deutsche Staatssprache im ganzen Staate Oesterreich gelten, überall, in allen Ländern?" — so nimmt er keinen Anstand, zu erklären: „Ja! virtuell ist es richtig . . . ."[1]

Eine weitere scharf begrenzte Definition der Staatssprache gab der Antragsteller Abgeordneter Wurmbrand selbst. Dieses Gebiet umfasst: 1. die Reichsgesetzgebung, 2. Militärverwaltung, 3. die Amtsthätigkeit des obersten Gerichtshofes, 4. den inneren Verkehr der Ministerien, sowie den Verkehr derselben mit den obersten Landesstellen, 5. den inneren Dienstverkehr der Staatsbehörden in allen Ländern ausser Südtirol, Dalmatien und Galizien. Ein Vorzugsrecht der Staatssprache besteht nebstdem darin, dass sie 6. bei allen Behörden Oesterreichs ausser Südtirol und Dalmatien angenommen wird."[2]

Am weitesten erstreckt sich der Bereich der Staatssprache nach der Definition, welche der Vertreter der steierischen Städtegruppe Leibnitz, Abgeordneter Magg, im Folgenden aufgestellt hat: Die Staatssprache ist: 1. Sprache der Gesetze, 2. die Amtssprache im eigentlichen Sinne (d. h. der inneren Geschäftsführung der Behörden), 3. die Sprache des äusseren Dienstes der Behörden (d. h. Verhandlungs- oder Amtssprache im Verkehre mit den Parteien, die Entscheidungssprache), 4. die Erfordernisssprache für gewisse staatliche Zwecke (Erforderniss für gewisse staatliche Belange, insbesondere für Anstellungen im Staatsdienste .... Erforderniss des Verkehres, dass man z. B. im praktischen Eisenbahndienste, im Telegraphendienste im Staatsinteresse mit der deutschen Sprache als Staatssprache vertraut ist).[3]

Endlich definirt der Minoritäts-Berichterstatter Sturm die Staatssprache folgendermassen: „Die deutsche Staatssprache ist die Sprache, welche der Staat durch seine Organe spricht, insoferne er nicht durch verfassungsmässige Einzelrechte der Staatsbürger daran beschränkt ist."[4]

---

[1] Stenogr. Protokolle, IX. Session, S. 11122.
[2] Stenogr. Protokolle, cit. S. 11159.
[3] Stenogr. Protokolle, cit. S. 11197.
[4] Ebendort S. 11260.

Dass die letzterwähnte Definition für wissenschaftliche sowie für legislatorische Zwecke ganz und gar unverwendbar erscheint, leuchtet auf den ersten Blick ein. Sie weist nur eine in logischer und psychologischer Beziehung eigenthümliche Erscheinung auf, welche darin besteht, dass eine Untersuchung der Frage: ob der deutschen Sprache die Berechtigung zustehe, als Staatssprache anerkannt zu werden, dem Entschlusse, ihr dieses Recht zuzusprechen, nachgefolgt ist. Es ist das somit eine Definition des politischen Wunsches des betreffenden Abgeordneten, nicht aber eine Definition der Staatssprache. Ueberdies leidet die Definition offenbar an der fehlerhaften Auffassung des Staates als einer von den Staatsbürgern völlig getrennten Persönlichkeit, welche Auffassung mit dem Begriffe eines Freiheitsstaates nicht in Einklang steht.[1] Die Definition ist endlich nichtssagend, sie ist leer. Denn bei mangelnder Bezeichnung des Inhaltes derjenigen „Einzelrechte der Staatsbürger", welche gemäss der Definition den Umfang der Staatssprache beschränken, bleibt die Frage eine offene, ob denn durch diese sogenannten „Einzelrechte der Staatsbürger" nicht das Recht der deutschen Staatssprache consumirt[2] erscheint?

Fasst man die übrigen oben angeführten Definitionen schärfer in's Auge, so wird man sofort einsehen, dass dieselben in Ansehung des **Inhaltes** des Begriffes der Staatssprache übereinstimmen, indem sie insgesammt denselben in den **staatlichen Functionen** des Staatswesens suchen und keine derselben den Bereich des Staatslebens über-

---

[1] „Diese Individualisirung," sagt der Abgeordnete **Clam** in seiner Rede, „diese Personificirung des Staates, dieses Bestreben, den Staat loszulösen von seinem Inhalte, von dem Volke, von den Völkern, die ihn bilden, ihm ein Leben beizumessen, welches fremd ist dem Leben des Volkes und der Völker ist Etwas, was der Wahrheit und dem Rechte in's Gesicht schlägt, und was schliesslich zu unglaublichen Consequenzen führen muss. Der Staat ist ein Organismus, aber nicht eine Person." Stenogr. Protokolle der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, S. 11164. Dieser Ausspruch galt als Entgegnung in erster Linie den Ausführungen des Abgeordneten Lienbacher.

[2] Siehe S. 45 dieser Schrift.

schreitet. Mit Rücksicht auf den Inhalt müssen daher die Definitionen, wiewohl sie eine concretirte Bezeichnung des Umfanges sich zum Ausgangspunkte genommen baben, alle für richtig angesehen werden. Eine abstracte Definition auf dieser Grundlage, lediglich nach dem Inhalte des Begriffes construirt, müsste daher folgendermassen lauten:

„Staatssprache ist diejenige Sprache, in welcher staatliche Functionen zum äusseren Ausdrucke gelangen."

Was hingegen den Umfang des Begriffes der Staatssprache anbetrifft, so muss zunächst eine Erscheinung auffallen. Alle Redner, welche in dem Abgeordnetenhause den Wurmbrand'schen Antrag unterstützt hatten, erklärten, dass der in Oesterreich dermalen thatsächlich geltende Verwendungsbereich der deutschen Sprache den Umfang der Staatssprache genau decke. Ungeachtet dessen führte eine systematische Zergliederung dieses thatsächlichen Verwendungsgebietes der deutschen Sprache nach dem Gesichtspunkte des Inhaltes der Staatssprache die einzelnen Definitionen zu so verschiedenen Resultaten, dass sie nicht blos selbst in der Bezeichnung des Umfanges für die Staatssprache auseinandergehen, sondern dass in keiner derselben dieser Umfang der Staatssprache mit dem geltenden Verwendungsgebiete der deutschen Sprache gedeckt erscheint. Diese Erscheinung beweist unzweifelhaft, dass bei jeder Definition der Staatssprache irgend eine Einschränkung platzgegriffen hat, welche nicht aus dem Wesen des Begriffes der Staatssprache fliesst, sondern ausserhalb desselben einen Anhaltspunkt findet. Beides ist richtig, denn wenn man sich die Frage stellt: warum denn lediglich der heute bestehende Zustand für den Umfang der Staatssprache massgebend sein soll? so findet man in den Reden die Antwort: wir wünschen, wir verlangen nicht mehr! Und wenn man wieder die Frage aufwirft: warum Südtirol, Galizien und Dalmatien in den Begriff der Staatssprache nicht hineingehen? so will die Erklärung dieser Ausnahme in der geographischen Lage dieser Länder gefunden werden. Allein die Gesetze der

Logik pactiren eben weder mit dem politischen Wunsche einer Partei, noch mit der Geographie: ein Begriff ist entweder richtig definirt, dann setzt er sich über Politik und Geographie hinweg, oder er ist unrichtig definirt, dann kann der Definition weder ein politischer Wunsch noch auch die geographische Lage hinüberhelfen. Und wenn trotzdem von einer politischen Partei eine solche Definition versucht wurde, so liegt darin wieder ein Beweis, dass bei ihr der Entschluss einer Prüfung nach dessen Berechtigung vorangegangen ist. Es muss daher zugegeben werden, dass alle obangezogenen Definitionen in Ansehung des Umfanges der Staatssprache unrichtig sind, indem keine denselben vollständig erschöpft. Und dass ausserhalb des in den Definitionen concretirten Umfanges in der That Gebiete liegen, welche der Staatssprache begrifflich angehören, dessen waren sich Diejenigen, welche die Definitionen aufgestellt hatten, auch wohl bewusst; sonst wäre es nicht erklärlich, wie der Antragsteller im Namen der gesammten Partei seinen Gegnern hätte im Parlamente zurufen können: „Wir ziehen die Grenze für die Staatssprache heute, aber nur heute innerhalb des Antrages, den wir stellen, morgen und übermorgen vielleicht nicht mehr so. Es ist das eine sehr günstige Gelegenheit für die Herren, dem Antrage zuzustimmen.“ [1]

Richtig kann aber auch eine abstracte Definition lediglich in dem Falle sein, wenn der Umfang des Begriffes seinen Inhalt selbst deckt, jede Einengung ist etwas Aeusseres, etwas Zufälliges, was aus dem Begriffe selbst sich nicht ergeben kann.

So muss denn die von uns dem Inhalte nach vorher construirte Definition auch in Ansehung des Umfanges als die einzig richtige aufrecht bestehen. Dieselbe und nur diese ist geeignet, wissenschaftlichen und legislatorischen Untersuchungen zur Grundlage zu dienen.

---

[1] Stenogr. Protokolle cit. S. 11159.

II. Die Staatssprache in Oesterreich.

Der aufgeklärte Absolutismus.

Aus der bisherigen Untersuchung ergab sich die folgende Definition der Staatssprache in abstracto als die richtige:

„Staatssprache ist diejenige Sprache, in welcher staatliche Functionen zum äusseren Ausdrucke gelangen."

Die staatliche Thätigkeit verfolgt in jedem Staatswesen eine zweifache Richtung: einmal nach aussen hin, wo sie sich auf dem Gebiete diplomatischer und internationaler Beziehungen zu anderen Staaten bewegt, ferner nach innen zu, allwo sie sich in den Beziehungen der Staatsgewalt zu den Staatsangehörigen verkörpert. Demgemäss ist eine Unterscheidung der äusseren von der inneren Staatssprache begrifflich gerechtfertigt. Ein strenges Auseinanderhalten dieser beiden Unterarten der Staatssprache ist aber für unsere Untersuchung ein unabweisbares Bedürfniss. Denn die „Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache", welche der Wurmbrand'sche Antrag verlangt, bildet nach dem Wortlaute und Sinne des Antrages blos eine Parenthese des Hauptantrages, welcher die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung intendirt. Diese letztere gehört aber auf Grund des Artikels XIX der sogenannten Grundrechte zu den politischen Rechten, welche den Staatsbürgern gegenüber der Staatsgewalt eingeräumt und verfassungsmässig gewährleistet worden sind.[1] Der Antrag beschränkt somit selbst seine Action rein nur auf die Beziehungen der Staatsbürger zu der Staatsgewalt, mit anderen Worten, er beschränkt sich auf das Gebiet der inneren Staatssprache. Wenn es aber auf die Frage

[1] Vergl. den Ausschussbericht im Anhange *A* S. 123.

ankommt, welche Sprache berechtigt ist, die innere Staatssprache in Oesterreich zu sein, so muss die Untersuchung völlig selbstständig durchgeführt werden, und jeder Schluss, welcher diesfalls aus der äusseren Staatssprache auf die innere oder umgekehrt gezogen werden wollte, erscheint von vornherein als unstatthaft. Denn die äussere Staatssprache richtet sich nach den Bedürfnissen anderer Staaten und Rücksichten des diplomatischen Verkehres, die innere Staatssprache dagegen nach den Bedürfnissen der Staatsangehörigen, beziehungsweise nach den politischen Rechten der Staatsbürger.[1] Wir finden denn auch, dass in den Staaten, welche mehrere Nationalitäten umfassen, die erwähnten Gebiete der Staatssprache von verschiedenen Sprachen beherrscht werden. So spricht Ungarn nach aussen ungarisch, deutsch und französisch, nach innen nur ungarisch und croatisch; Belgien nach aussen nur französisch, nach innen französisch und vlämisch; die Schweiz nach aussen nur französisch, nach innen französisch, deutsch und italienisch u. s. w.

Die staatlichen Functionen auf dem Gebiete der inneren Staatssprache fassen sich, ihrem Inhalte nach, in folgende drei Hauptzweige zusammen: Die Amtsthätigkeit, das

---

[1] Es muss daher dem Bestreben des Berichtes der Ausschussminorität, auf diese Weise die Berechtigung der deutschen Staatssprache für Oesterreich mundgerecht zu machen, jede Ueberzeugungskraft abgesprochen werden. Der daselbst befindliche Hinweis auf die Gesetze und Uebung, womit die deutsche Sprache als Verhandlungssprache der österreichischen Delegationen, als Sprache der Staatsverträge (zugleich mit der französischen) oder gar als Geschäftssprache der österreichisch-ungarischen Bank (wohl wieder mit der ungarischen gemeinschaftlich) eingeführt worden ist und aufrecht besteht, bildet durchaus keine Richtschnur für die officielle Sprache auf dem Gebiete der staatlichen Thätigkeit innerhalb Oestereichs. Bericht S. 9, 10. Ebenso belanglos ist die Constatirung, welche der Antragsteller Abg. Wurmbrand in seiner Rede vornahm, dass „dort, wo der Staat in seiner Gesammtheit auftritt, noch heute die deutsche Sprache gesetzmässig zu gebrauchen ist". Erklärt doch der Redner selbst, was er darunter versteht „dort, wo er nach aussen verkehrt". Stenogr. Protokolle cit. S. 11152, 11153.

Schulwesen und das öffentliche Leben. Das der inneren Staatssprache begrifflich zukommende Sprachgebiet umfasst demnach: 1. Die Sprache der Regierung sowohl für den internen Dienst derselben als auch für ihre Verordnungen, ferner die innere Dienst- und äussere Geschäftssprache sämmtlicher Staatsbehörden, Beamten und Functionäre; 2. die Unterrichtssprache sämmtlicher Staats-Unterrichtsanstalten; 3. die Geschäftssprache sämmtlicher politischer Körperschaften, die unter staatlicher Autorität stehen und staatliche Functionen ausüben, somit insbesondere die Sprache der Verhandlung und Beschlussfassung der gesetzgebenden Körperschaften und folgerichtig die Sprache der Gesetze, sowie die Geschäftssprache der Verwaltungskörper.

Dass das gesammte Gebiet der Staatssprache (von nun an stets in der Bedeutung der inneren Staatssprache gemeint) in Oesterreich bis zum Jahre 1848 von der deutschen Sprache ausschliesslich beherrscht war, unterliegt keinem Zweifel,[1] und zwar war der damalige Besitzstand derselben nicht das Product eines natürlichen geschichtlichen Processes in dem Sinne, als ob sich die deutsche Sprache durch eigene Kraft ohne Beistand der Staatsautorität eine bevorzugte Stellung geschaffen hätte. Im Gegentheile, eine solche Stellung ist der deutschen Sprache lediglich dadurch errungen und gesichert worden, dass ihr der autoritative Charakter der Staatssprache ausschliesslich verliehen wurde. Die deutsche Staatssprache diente der zielbewussten

[1] Nur auf einem Missverstäudnisse beruht die Ansicht, welche von einigen Rednern in der bekannten Sprachendebatte geäussert wurde, als ob irgend ein Redner der Majorität des Abgeordnetenhauses den Bestand der deutschen Staatssprache vor der Verfassungs-Aera bestreiten wollte. Z. B. Abg. Wurmbrand, Stenogr. Protokolle cit. S. 11152. Darum war es für die Gegner des Wurmbrand'schen Antrages überraschend, dass einzelne Anhänger des Sprachenantrages das Bedürfniss gefühlt haben, in langen Ausführungen unter Anführungen der unterschiedlichen Patente und Decrete bis aus dem 16. Jahrhunderte die historische Thatsache zu beweisen, dass die deutsche Staatssprache in Oesterreich zur Zeit des Absolutismus bestanden hat. So der Abg. Beer. Stenogr. Protokolle cit. S. 11137.

Regierungspolitik des aufgeklärten Absolutismus als Mittel zur Erreichung eines doppelten Staatszweckes.[1] In cultureller Beziehung hatte sie die Bestimmung, das Volk durch Aufklärung gleichförmig zu erziehen, und auf diesem Wege das Ideal einer österreichischen Culturgemeinschaft zu realisiren; in staatlicher Hinsicht war sie bestimmt, dasjenige feste Band zu bilden, von welchem man die Herstellung eines centralisirten Einheitsstaates nach dem Muster Frankreichs, Englands, Russlands erwartete.[2]

Neben der deutschen Staatssprache bestanden zwar die Sprachen aller übrigen in Oesterreich sesshaften Volksstämme, doch nur in der Eigenschaft als Volkssprachen. Es lag gewiss nicht in der Absicht jenes Regierungssystems, die Volkssprachen völlig auszurotten. Denn der Zeitgeist war damals von der Nationalitätsidee noch nicht beherrscht gewesen, und deutsch-nationale Politik konnte daher in dem

---

[1] So sagt der Staatsrath Gebler in seinem votum separatum vom 2. August 1780, welchem Kaiserin Maria Theresia ihre Zustimmung gab: „Der Staat muss darauf arbeiten, nach und nach ein Volk zu werden." Gumplowicz, das Recht der Nationalitäten, Innsbruck 1879, S. 24.

[2] Das Rescript Kaiser Joseph's II. vom 11. Mai 1784 lautet: „Wie viele Vortheile dem allgemeinen Besten erwachsen, wenn nur eine einzige Sprache in der ganzen Monarchie gebraucht wird, und in dieser alle Geschäfte besorgt werden; wie dadurch alle Theile der Monarchie fester unter einander verbunden und die Einwohner durch ein stärkeres Band der Bruderliebe verknüpft werden, wird Jedermann leicht einsehen und durch das Beispiel der Franzosen, Engländer und Russen davon überzeugt werden." Gumplowicz, cit. S. 26. „Alle Provinzen der Monarchie sollen nur ein Ganzes ausmachen, in allen die Kräfte des Volkes auf ein gemeinsames Ziel — Oestereichs Macht — gerichtet sein." Mit diesen Worten verkündete Joseph II. sein Regierungsprogramm. Gumplowicz, cit. S. 25. Es ist daher ganz richtig, wenn die Verfechter des Josephinismus, welche von der linken Seite des Abgeordnetenhauses den Wurmbrand'schen Sprachenantrag unterstützten, diesen Kaiser vor dem Vorwurfe einer absichtlichen Germanisirung schützen zu sollen glaubten. Nichtsdestoweniger wurde der Druck, welchen die aus Staatsrücksichten bezweckte zwangsweise Einführung der deutschen Staatssprache auf die Nichtdeutschen üben musste, von diesen Letzteren als Germanisirung empfunden.

Systeme der Regierung nicht liegen.[1] Aus Staatsrücksichten ist den ausserdeutschen Sprachen jedweder Zutritt in die Domäne der Staatssprache abgesperrt worden, sie blieben nur auf das Privatleben beschränkt.

Der constituirende Reichstag 1848.

Allein gerade diese Verbannung und die dadurch bedingte Uebermacht der deutschen Sprache rief bei den ausserdeutschen Volksstämmen das Bewusstsein der Unterdrückung hervor; der Druck erzeugte einen Gegendruck, welcher in dem allgemeinen Erwachen des Nationalbewusstseins gipfelte und welcher — wie natürlich — seine Spitze dorthin kehren musste, woher der Druck gekommen war. Die nationale Bewegung, welche im Jahre 1848 bei allen ausserdeutschen Volksstämmen Oesterreichs gleichzeitig zum Vorscheine gekommen war, richtete sich daher unmittelbar gegen die ausschliessliche Herrschaft der deutschen Sprache auf dem Bereiche der Staatssprache. Ihr Zweck war kein anderer, als durch Gleichstellung mit der deutschen Sprache für alle übrigen Sprachen freien Zutritt in das Gebiet der Staatssprache zu erlangen. Als Motiv diente der Bewegung das durch Erfahrung eingeprägte Bewusstsein, dass nur die der Staatssprache zustehende staatliche Autorität dasjenige Mittel ist, welches die Entfaltung der eigenen Nationalität bedingt, und welches, wenn allen Volksstämmen gleichmässig zuerkannt, dieselben gegenseitig vor Suprematie zu schützen vermag.

---

[1] In dem Rescripte Maria Theresia's vom 15. April 1775 heisst es unter Anderem: „. . . . gleichwohl ist es nöthig, die Schulbücher in die Landessprache zu übersetzen, um nicht den Glauben aufkommen zu lassen, dass man die Landessprache ausrotten will . . . ." Gumplowicz, cit. S. 24. Darum sagt auch Helfert, „Volksschule seit Maria Theresia I." S. 469: „Doch ging dieses Bestreben (der deutschen Sprache den Weg durch die Schule in die Behörden und Aemter, in den öffentlichen Verkehr, in das Haus der höheren Stände zu bahnen) von Anfang her, namentlich in den böhmischen Kronländern, mit einer landesväterlichen Sorgfalt in Erhaltung und Pflege der Muttersprache Hand in Hand."

In diesem Sinne verlangten die nichtdeutschen Volksstämme von der Staatsgewalt gegen das autoritative Pivilegium der deutschen Sprache eine nationale Gleichberechtigung als untrennbaren Bestandtheil der politischen Freiheit.

Dieser Charakter der nationalen Bewegung des Jahres 1848 ergibt sich aus dem Inhalte der zahlreichen Denkschriften und Emanationen der sogenannten „Nationalen", welche in Ansehung des Sprachenrechtes in dem Postulate gipfeln: es mögen sämmtliche Sprachen in Oesterreich als Amts- und Gerichtssprachen, ferner als Unterrichtssprachen, endlich als Geschäftssprachen in öffentlichen Verhandlungen principiell einander gleichgestellt werden.[1] In gleichem Sinne haben denn auch die Vertreter der Nichtdeutschen in dem Verfassungsausschusse des constituirenden Reichstages ihre nationalen Wünsche formulirt.

Der betreffende § 21 des Entwurfes der Grundrechte lautet wie folgt:

„Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt.

Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere.

---

[1] Die in der „Wiener Zeitung" vom 10. April 1848 kundgemachte Adresse der böhmischen Stände bat, „dass die czechische Nationalität der deutschen Nationalität überhaupt, insbesondere im Unterrichte und in der öffentlichen Verwaltung in Böhmen vollkommen gleichgestellt werde". Gumplowicz, S. 58 Anmerk.[2]. Die galizischen Stände stellten ihre nationalen Wünsche noch Joseph's Nachfolger, dem Kaiser Leopold dar; dieselben wurden in der Folge zu wiederholtenmalen erneuert und umfassten stets die Wiedereinführung der polnischen Sprache als Unterrichtssprache sowie als Amtssprache an Stelle der deutschen in Galizien. Bericht des galizischen Landesausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Amtssprache der Gerichte und der Verwaltung. 1868. Beilage der Zeitung „Gazeta narodowa", 1868 Nr. 202. In gleichem Sinne petitionirten die Ungarn, Serben, Rumänen und Slovaken. Gumplowicz, cit. S. 58, 60, 61.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet."[1]

In diesem Sinne fassten Diejenigen die nationale Gleichberechtigung auf, welche sie für sich verlangten, welche „die Nehmenden" waren. Es fragt sich, ob andererseits diejenigen Factoren, zu deren Ungunsten die nationale Gleichberechtigung ausfallen musste, welche somit „die Gebenden" gewesen, nachdem ihnen die Tragweite des Verlangens bekannt geworden war, darin eingewilligt haben oder nicht?

Was zunächst die Regierung anbetrifft, so kann die gestellte Frage im Hinblick auf den Abschnitt der österreichischen Verfassungsgeschichte, der sich in dem constituirenden Reichstage verkörperte, nicht beantwortet werden. Der § 4 der Pillersdorf'schen Verfassung vom 25. April 1848 vermeidet ebenso behutsam die Bezeichnung „Gleichberechtigung" wie auch eine Anerkennung des autoritativen Charakters der Sprachen auf dem Gebiete der Staatssprache, nämlich in Amt, Schule und öffentlichem Leben. Derselbe lautet ganz bündig: „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet." Beide soeben berührte Momente enthält der obangezogene § 21 der von dem Verfassungsausschusse entworfenen Grundrechte, allein in Folge der vor Erledigung der Grundrechte erfolgten Auflösung des constituirenden Reichstages kam die Regierung nicht in die Lage, diesem Entwurfe gegenüber Stellung zu nehmen.

Dass in dem § 5 der hierauf octroyirten Verfassung vom 4. März 1849: „Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache", die Regierung unter „Gleichberechtigung" dasjenige eingeräumt wissen möchte, was darunter „die Nationalen" verstanden, ist mehr als fraglich. Uebrigens ist diese Verfassung schon durch das kaiserliche Patent vom

[1] Gumplowicz, cit. S. 81.

31. December 1851 aufgehoben worden — worauf an der ausschliesslichen Herrschaft der deutschen Sprache auf dem Gebiete der Staatssprache von der Staatsgewalt rücksichtslos festgehalten wurde.[1]

Dagegen muss die oben aufgestellte Frage in Ansehung der Vertreter des deutschen Volksstammes insoferne unbedingt bejaht werden, als an dem ernsten Willen derselben, den „Nationalen" die Gleichberechtigung in dem Sinne, in welchem sie dieselbe begehrt haben, voll und ganz einzuräumen, nicht gezweifelt werden kann.

Beweise hiefür liegen nicht blos in der dazumal allgemeinen Begeisterung für die Ideen der Freiheit und Gleichheit, welche denn auch der nationalen Gleichberechtigung zur Grundlage dienten; nicht blos darin, dass der Entwurf der Grundrechte, somit auch der obangeführte § 21, welcher die nationale Gleichberechtigung proclamirt, das Product einer gemeinsamen Arbeit aller Mitglieder — somit auch der deutschen — im Verfassungsausschusse gewesen war. Ein Beweis liegt überdies in der Stellung, welche die deutschen Abgeordneten in den Verhandlungen des constituirenden Reichstages gegenüber den sprachlichen und Nationalitätsfragen, soferne diese incidentaliter auftraten, stets eingenommen haben. Lehrreich ist in dieser Beziehung insbesondere jene Episode des Reichstages, in welcher gerade ein Gebiet der Staatssprache, nämlich die Verhandlungssprache des Reichstages, zum Gegenstande einer Erörterung geworden ist. Von deutscher Seite (Abg. Mayer) wurde die Aufnahme einer Bestimmung in die Geschäftsordnung beantragt, wornach die deutsche Sprache als Verhandlungssprache zu erklären wäre.[2] Die Dalmatiner verlangten andererseits, dass für sie die einzelnen Parlamentsacte in die italienische Sprache übersetzt werden mögen. Einzelne Vertreter anderer

---

[1] Vergl. die vorzügliche Darstellung dieser Periode in Gumplowicz, cit. Abschnitt III. Das Decennium der Reaction (1849—1859) S. 97—119.

[2] Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenogr. Aufnahme. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. I, S. 7.

Volksstämme wollten das Begehren der Dalmatiner auch auf ihre Connationalen ausgedehnt wissen.[1]

Da ergriff der deutsch-böhmische Abgeordnete Borrosch (Prag) das Wort, um den Gegenstand sofort zu einer Principienfrage zu erheben und definitiv zu lösen. Dieser Abgeordnete sah es ein, dass es sich hier um einen Bereich handelt, welchen nur diejenige Sprache zu betreten berechtigt ist, welche den autoritativen Charakter einer Staatssprache besitzt. Einen solchen Charakter negirt der Redner für alle anderen Sprachen, mit Ausnahme der deutschen, deren Berechtigung er in der staatlichen Rücksicht auf den Centralismus suchen zu sollen glaubt. „Ich kenne keine Staatsreligion" — rief Borrosch den Dalmatinern zu — „ich kenne aber eine von der Vernunft und dem praktischen Bedürfnisse gebotene parlamentarische Staatssprache . . . .[2] Wenn wir fortfahren, ein gemeinsames Vaterland, in dessen Namen wir hier sitzen, durch Nationalitätenstreit in Frage zu stellen, so wird uns, den Siegern im Kampfe für Volksfreiheit, zuletzt dennoch nichts übrig bleiben, als wieder um der Nationalitäten willen als Besiegte durch das Joch hindurch zu schreiten — mir steht aber die politische Frage jedesmal über blosse Nationalitäts-Fragen.[3] Ich ehre und achte jede Nationalität hoch, sie dient dazu, um das Volk heranzubilden, sie ist die Sprache des Gemüthes, sie ist ein Familienkleid, ein Hausrock, sie wird aber sehr oft auch zum Schlafrocke, wenn man nicht die Staatstoga anerkennt . . ."

Von czechoslavischer Seite (Abg. Rieger) wurde dem deutschen Abgeordneten die Erwiderung: „. . . Ebenso wenig ich als freisinniger Mann eine privilegirte Religion anerkenne, ebenso wenig kann ich im Staate eine privilegirte Nation, eine Staatssprache anerkennen. . . . Der Herr Abgeordnete hat gesagt, man müsse die Staatstoga einer Staatssprache annehmen. Er hätte sich hier ebenso gut des bei

[1] Verhandlungen des österr. Reichstages etc., II, S. 321.

[2] Ebendort II, S. 321.

[3] Ebendort II, S. 324.

ihm so beliebten Ausdruckes „eine Zwangsjacke" bedienen können . . . Ich werde . . . auf voller und wirklicher Gleichberechtigung mit den anderen Nationalitäten des Staates bestehen . . . Ich verwahre mich aber nochmals feierlichst gegen die Behauptung, dass es eine Staatssprache gebe und je geben könne, ich werde ein solches Privilegium einer Nation nie anerkennen." [1]

In gleichem Sinne äusserten sich noch mehrere andere „nationale Vertreter" (Potocki, Trojan, Lubomirski, Hawelka).[2] Dieser von „nationalen" Rednern dargelegten Auffassung des Gleichberechtigungs-Princips ist ausser Borrosch von keiner Seite entgegengetreten worden, im Gegentheile sprach der deutsche Abgeordnete Neuwall Folgendes: „. . . Es ist ein unveräusserliches Recht des Deputirten, in der Sprache, die seine heimische ist, zur Versammlung zu reden (Beifall). Wenn es bis jetzt nicht geschehen ist, so war nicht eine Verzichtung auf dieses Recht daran Ursache, sondern der Wunsch nach Versöhnung, nach Einklang, nach Förderung der Verhandlung (Beifall). Es ist dies eine freiwillige Concession, welche Jeder von seinem heiligen angestammten Rechte gemacht hat, um das allgemeine Wohl . . . selbst mit Verzichtleistung seiner eigenen Bequemlichkeit und Gewohnheit zu fördern." [3]

Es wurde dann andererseits vom praktischen Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit eines gemeinsamen Verständigungsmittels gegen die deutsche Verhandlungssprache im Reichstage kein Bedenken erhoben, es klang aber auch dabei in den betreffenden Reden der nichtdeutschen Abgeordneten stets die Verwahrung: als Zugeständniss, als freiwillige Uebung ja! doch nicht als Pflicht, welche das entgegengesetzte Recht ausschliesst! (Biliński, Lubomirski). [4] Und auch vom praktischen Standpunkte aus fand diese frei-

---

[1] Verhandlungen des österr. Reichstages etc., II, S. 328.

[2] Ebendort II, S. 322, 323, 330.

[3] Ebendort II, S. 326.

[4] Ebendort I, S. 7 u. f.

sinnige Anschauung bei deutschen Abgeordneten Anklang. Der Abgeordnete Neumann sprach nämlich: „Wenn wir es als ein Gesetz aussprechen, rufen wir die Rivalität der Nationalitäten hervor, und Alle, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden in diesem Falle sich wie Ein Mann erheben und sich ihre Muttersprache vindiciren; aber wenn wir es ihnen überlassen, werden sie von ihrer eigenen Idee abgehen und nur diejenige Sprache gebrauchen, welche hier das einzig mögliche Mittel der Verständigung ist.[1]

Die Verhandlung ergab das schliessliche Resultat, dass die zu Gunsten der deutschen Staatssprache gestellten Anträge theils zurückgezogen (Antrag Mayer), theils abgelehnt (Antrag Borrosch) wurden, und dass zu Gunsten der Dalmatiner, Ruthenen und Rumänen eine Uebersetzung gewisser Parlamentsacte in die betreffenden Sprachen verfügt worden war. Damit endeten aber auch alle Schwierigkeiten bezüglich der deutschen Verhandlungssprache, welche von allen Abgeordneten nachher ausschliesslich gebraucht wurde.

Der verstärkte Reichsrath 1860.

Nach erfolgter Aufhebung der octroyirten Verfassung folgte ein volles Decennium der gründlichsten Reaction, deren Wirkung in Ansehung der Nationalitätenfrage darin bestand, die deutsche Sprache neuerdings in das gesammte Gebiet der Staatssprache einzuführen. Doch im Jahre 1860 ist endlich massgebendenorts der hochherzige Entschluss gefasst worden, zu einer staatsrechtlichen Neugestaltung Oesterreichs zu schreiten. Unter Verheissung eines „gleichen Schutzes für alle Stämme und Länder, gleichen Rechtes und gleicher Pflichten"[2] ist eine Versammlung von hervorragenden Männern aus allen Ländern angeordnet worden,

[1] Verhandlungen des österr. Reichstages etc., I, S. 11.

[2] Ansprache Sr. Majestät an den verstärkten Reichsrath am 1. Juni 1860. Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes (Separatabdruck aus der kaiserlichen „Wiener Zeitung"). Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1860, S. 4.

damit diese (der verstärkte Reichsrath), als oberster Rath der Krone, in die Lage kommen, frei von jedem äusseren Einflusse, mit voller Offenheit die Bedürfnisse und Interessen aller Schichten und Berufsclassen, bei genauer Kenntniss der Verhältnisse der betreffenden Kronländer, zur allerhöchsten Kenntniss zu bringen"[1] und auf diese Weise zur Lösung der Aufgabe beizutragen, das Glück der Völker zu begründen.

Der Bericht des verstärkten Reichsrathes, betreffend die staatsrechtliche Reorganisirung der Monarchie, enthält die Bestätigung: dass in vielen Theilen der Monarchie Missstimmung herrscht, die sich in sprachlicher Hinsicht nicht nur auf das Feld des öffentlichen Unterrichtes beschränkt, sondern auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens in oft verstimmender Weise geltend macht. So sehr sich auch sämmtliche Mitglieder des Reichsrathes gegenwärtig zu halten suchten, dass, wie es auch der obige Bericht bemerkt, dieser Gegenstand eine ernste Erwägung erheischt und mit der Frage der Organisation der Monarchie und namentlich mit der Rechtsstellung der einzelnen Länder im engsten und untrennbaren Verbande steht, so konnte doch eine Nationalitäten-Debatte in dem verstärkten Reichsrathe nicht vermieden werden. Eine solche musste erfolgen und sie trat in einer Weise ein, dass diejenigen principiellen Gesichtspunkte, welche gegen einander in's Feld geführt worden waren, zur Genüge geklärt werden konnten.

Trotz der Differenzen, welche das Lager der „Nationalen" in Anhänger der historischen und in jene der ethnischen Nationalität trennte,[2] ist doch von Allen, sofern es darauf

[1] Eröffnungsrede, gehalten vom Erzherzog Rainer als Präsidenten des verstärkten Reichsrathes am 31. Mai 1860. Verhandlungen, cit. S. 1.

[2] Erstere Richtung vertraten insbesondere die ungarischen Reichsräthe Szecsen, Szögeny, Mailath, Andrassy und der Pole Krainski Verhandlungen, cit. S. 16, 17, 38, 41, 42, 325, 330. Die letztere Richtung fand warme Vertreter in dem croatischen Reichsrathe Bischof Strossmayer, cit. S. 34, 332, sowie dem Siebenbürger Bischofe Schaguna cit. S. 43.

ankam, gegen den gemeinsamen Gegner Front zu machen, derjenige allgemein freiheitliche Standpunkt hervorgekehrt worden, welchen wir bereits in dem constituirenden Reichstage kennen gelernt haben. Einen gemeinsamen Gegner fand das Princip der nationalen Gleichberechtigung auch hier wieder in dem staatlichen Gesichtspunkte des Centralismus, welcher von den bestgeschulten Bureaukraten Hein und Lichtenfels eifrig vertreten wurde. Dieser Letztere war es insbesondere, welcher gegen das Nationalitätsprincip mit aller Offenheit und Entschiedenheit auftrat und aus Rücksichten für die Staatseinheit das Gebiet der Staatssprache für die deutsche Sprache reclamirte.

Er sagte: „Das politische Band, welches mehrere Nationalitäten zu einem Staate verbindet, ist meiner Meinung nach ein höheres, als das Princip der Nationalität. Oesterreich kann nach meiner Vorstellung nur durch eine innige Verbindung aller seiner Kronländer eine Grossmacht sein. Zu dieser innigen Verbindung ist aber die Beförderung einer Sprache (d. h. der deutschen Staatssprache), welche ein allgemeines Verkehrsmittel unter den Parteien, unter den verschiedenen Kronländern und selbst mit einem grossen Theile des gebildeten Europa, mit welchem Oesterreich gleichfalls in politischer Verbindung steht, ein unerlässliches Erforderniss ...... Ich bin übrigens allerdings überzeugt, dass diese Frage vollkommen zusammenhängt mit der Frage: wie die Einheit Oesterreichs zu verstehen sei." Das Nationalitätsprincip, „wenn es dahin ausgedehnt würde, der Beförderung einer solchen Sprache (der deutschen Staatssprache) Hindernisse zu legen", bezeichnet Lichtenfels als „ein Princip der Zersetzung", dessen Durchführung auf Grundlage der absoluten Gleichheit der Sprachen nicht möglich wäre. „Will man, um Schwierigkeiten auszuweichen, einer der (in einem Lande) vorkommenden Nationalsprachen den Vorzug vor den übrigen geben, so erscheint dieses als eine Ungerechtigkeit gegen die letztere (?), während über eine solche Ungerechtigkeit nicht geklagt werden kann, (!) wenn eine Sprache (die deutsche)

angenommen wird, die allen Parteien verständlich ist." Darum tritt Lichtenfels dem Wunsche des Polen Kraiński, dass an Stelle der deutschen die polnische Sprache als Amts- und Gerichtssprache in Galizien eingeführt werde, principiell entgegen. „Die Nationalsprache sei lediglich für den „unmittelbaren Verkehr" der Behörden mit jenem Theile der Bevölkerung zuzulassen, welcher keine andere Sprache spricht."[1]

Allein gegen diesen Lichtenfels'schen Staatsgedanken kehrten sich die Nationalen mit gleicher Entschiedenheit. Jedes zwangseinigende Band als politische Stütze der Staatseinheit ist perhorrescirt und in der Ersetzung eines solchen durch „freiwillige Anerkennung der Völker und Länder"[2] die Neugestaltung der Monarchie erkannt worden. „Uns Allen liegt gewiss am Herzen die Einheit, Macht und Grösse des österreichischen Staates" — sagt Strossmayer — „aber ich sage, dass diese Einheit und Grösse umso bedeutender sein wird, je mehr sie im Herzen und Gewissen der verschiedenen Völker Wurzel fassen wird. Dies kann aber nur dann geschehen, wenn diese Einheit sich Allen als eine Wohlthat erweist, und wenn Alle gleichmässig in ihr eine feste und unzweideutige Garantie ihrer Eigenthümlichkeiten, ihrer Nationalität und Sprache finden."[3]

Die Wünsche der „Nationalen" fanden schliesslich ihren Ausdruck in dem Votum der Reichsrathsmajorität.

Es fragt sich auch hier wieder: Ist dieser Wunsch der Vertreter ausserdeutscher Volksstämme, ist das Nationalitätsprincip in diesem Sinne, wie es dieselben klargelegt, in der Folge gewährt worden oder nicht?

---

[1] Verhandlungen, cit. S. 19, 21, 22, 329. Reichsrath Hein ging von dem Satze aus: „Zuerst haben wir nöthig, Oesterreicher zu sein", S. 21. Hartig meint, „für den Gesammtstaat müsse die deutsche Sprache die ausschliessliche sein", S. 22.

[2] Majoritätsbericht des Reichsrathes, cit. S. 333, 334, sowie Reden der Reichsräthe Szecsen (als Antragsteller), S. 340; Clam (Böhmen), S. 344; Mailath, S. 365, 366; Maager (Siebenbürgen), S. 367, 368; Korizmits, S. 370; Apponyi (Ungarn), S. 373.

[3] Verhandlungen, cit. S. 400—403.

Die nachgefolgten Regierungs- und Verfassungsacte sollen die Frage beantworten. Unmittelbar nach dem Schlusse der Berathungen des verstärkten Reichsrathes sind zwei kaiserliche Handschreiben erlassen worden, das eine vom 20. October 1860 ist an den Grafen Vay ergangen und betraf die Einführung der ungarischen Sprache als Geschäfts- und Amtssprache aller politischen und Gerichtsbehörden des Königreichs Ungarn im inneren Dienste sowohl als im gegenseitigen Verkehre, unter Regelung der Freiheit der Staatsbürger und der autonomen Körperschaften, sich ihrerseits der im Lande üblichen Sprachen zu bedienen. Das erwähnte Handschreiben verspricht auch vollständige Regelung der Frage der Unterrichtssprache und enthält zum Schlusse die folgende Erklärung: „Schliesslich erkläre ich meinen festen Entschluss auf diesem Gebiete, wie auf allen, wo sich die Interessen der verschiedenen Sprachen und Nationalitäten berühren, ebenso jedem wie immer gearteten Zwange oder Drucke, als auch jedem unbefugten Hervorrufen, Fördern und Verbittern nationaler oder sprachlicher Gegensätze auf das entschiedenste entgegentreten zu wollen."

Das zweite Allerhöchste Handschreiben erging an den Grafen Goluchowski und galt der Restituirung der polnischen Unterrichtssprache an der Krakauer Universität, sowie Massregeln zur Einführung der Landessprachen in den Gymnasien und Realschulen der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau.[1] Im Laufe desselben Jahres wurde auch durch mehrere Ministerialverordnungen der polnischen Sprache in Galizien auf mehreren öffentlichen Gebieten, insbesondere im Justizwesen und dem Grundbuchsinstitute ihre autoritative Berechtigung zurückerstattet.

Unter solchen Auspicien erschien das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 (R. G. Bl. Nr. 226) „zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie", begleitet von dem kaiserlichen Manifeste, worin sich auf die „Erwägung der von dem verstärkten

---

[1] Siehe Gumplowicz, cit. S. 129—134.

Reichsrathe überreichten Vorlagen" berufen wird. Die Allerhöchste Thronrede, mit welcher am 1. Mai 1861 die erste Legislaturperiode des österreichischen Reichsrathes eröffnet wurde, enthält einen Absatz, welcher folgendermassen lautet: „Ich halte fest an der Ueberzeugung, dass freie Institutionen unter gewissenhafter Wahrung und Durchführung der Grundsätze der Gleichberechtigung aller Völker, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung zu einer heilbringenden Umgestaltung der Gesammtmonarchie führen werden."[1]

Es wurden denn auch seit dem Jahre 1860 für alle Länder Ministerialverordnungen hinausgegeben, welche die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Amt und Schule zum Zwecke hatten, so dass allmälig auf den gedachten Zweigen der abstracten Staatssprache, welche vor dem Jahre 1860 von der deutschen Sprache ausschliesslich behauptet worden waren, alle nationalen Sprachen der österreichischen Volksstämme je nach dem Bedürfnisse der Bevölkerung unter Beachtung der natürlichen Ordnung, welche die nationalen Sprachen vermöge ihrer geistigen Kraft, ihrer historischen, politischen und culturellen Bedeutung für die einzelnen Länder gegen einander von selbst eingenommen hatten, den Zutritt erlangten. Parallel mit den Verordnungen der Regierung bemächtigten sich auch die Landtage der gemischtsprachigen Länder der Sprachenfrage, um dieselbe auf Grundlage der Gleichberechtigung für Zwecke der Landesgesetzgebung, der Verhandlung in den Landtagen, sowie in den Schulen zu regeln.

Als ein selbstverständlicher Ausfluss der Selbstverwaltung aller autonomen Körperschaften wurde überall die Freiheit angesehen, sich die Geschäfts- und Verkehrssprache zu wählen. Darüber bestehen auch in keinem Lande Gesetze oder Verordnungen, massgebend sind lediglich die Beschlüsse der bezüglichen Körperschaften selbst.

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1861—1862, S. 1.

Die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung von Seite der Regierung ging unter dem Staatsministerium der ersten Legislaturperiode (Staatsminister Schmerling) in den Ländern der westlichen Reichshälfte in einem nicht sehr raschen Tempo: hatte doch der Staatsminister zum Rathgeber den Gegner des Nationalitätsprincips, den Präsidenten des Staatsrathes, Lichtenfels. Allein dass auch diese Regierung das Wesen der nationalen Gleichberechtigung entsprechend dem Wunsche der „Nationalen" aufgefasst und die Durchführung derselben in diesem Sinne als eine gegenüber den Staatsbürgern übernommene Verpflichtung der Staatsgewalt anerkannt hat, ergibt sich nicht blos aus den Erklärungen, welche die Regierung über die betreffenden Interpellationen der Czechoslaven aus Böhmen, Sloveneu aus Kärnten und Krain, sowie der Croaten aus Dalmatien abgegeben,[1] sondern insbesondere aus den Bestimmungen derjenigen Gesetze, welche von diesem Staatsministerium zur Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Siebenbürgen, welches dazumal zu den im Reichsrathe vertretenen Ländern gehörte, ausgearbeitet, dem Landtage zu Hermannstadt vorgelegt und nach erfolgter Annahme als sanctionirte Gesetze im Jahre 1863 publicirt worden sind.

Das erste der erwähnten Gesetze, „betreffend die Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confession",[2] spricht in dem § 1 die verfassungsmässige Anerkennung des Volksstammes der Romanen in Siebenbürgen in politischer Hinsicht als einer Nation, in dem § 2 dagegen die politische Gleichstellung der romanischen Nation mit den übrigen Nationen Siebenbürgens aus.

Ein zweites Gesetz betrifft „den Gebrauch der drei (Landessprachen) landesüblichen[3] Sprachen im

[1] Stenographische Berichte cit. 1861—1862. S. 292, 1539, 2357, 2709, 4293.

[2] Einhellig vom Landtage angenommen. Der siebenbürgische Landtag 1863. Hermanstadt 1863, S. 294.

[3] Der Regierungsentwurf enthielt die Bezeichnung „landesübliche Sprachen", der Landtag corrigirte diese Bezeichnung über Moga's

öffentlichen ämtlichen Verkehre". Das Gesetz besteht aus 21 Paragraphen[1] und regelt genau alle Einzelheiten des Geschäftsverkehres der politischen und gerichtlichen Behörden sowie der kirchlichen und autonomen Communalorgane, sofern diese staatliche Functionen ausüben. Dem Gesetze liegt das oberste Princip zu Grunde, dass der Gebrauch einer der landesüblichen Sprachen (Landessprachen) in dem Verkehre mit den Behörden ein politisches Freiheitsrecht der Staatsbürger ist, welchem die Pflicht der Regierung gegenübersteht, den amtlichen Verkehr in der von den Parteien gewählten Landessprache als Amtssprache zu vermitteln.[2]

Man war sich bei Verhandlung des Gesetzes der Schwierigkeiten wohl bewusst, welche der Durchführung dieses Princips entgegenstehen und welche in der Unzulänglichkeit der Sprachbefähigung der Beamten, zum Theile auch in der ungleichen Ausbildung der Sprachen ihren Grund haben, allein derlei Rücksichten sind in Consequenz des Freiheitsprincips dem nationalen Rechte der Staatsbürger untergeordnet worden.[3]

In dem gleichen Zutritte aller landesüblichen Sprachen zu dem officiellen Gebiete der Staatssprache verkörpert sich die principielle Gleichberechtigung sämmtlicher nationaler Sprachen. „Der Grundcharakter dieses Landes" — sagt der Landtagsabgeordnete Birthler (Sächsisch-Regen) — „spricht sich aus in dem System der nun gleichberechtigten mehreren Nationen."[4] Die Durchführung des Freiheitsprincips in dem Gesetze fusst auf der principiellen Gleichheit sämmtlicher nationaler Sprachen des Landes in ihrer Verwendung als Amtssprachen auf einem der wichtigsten Gebiete der Staatssprache.

Antrag auf „Landessprachen". Der siebenbürgische Landtag 1863, cit. S. 323, 324.

[1] Siehe Anhang B, S. 154 in dem richtiggestellten Texte, nach dem Landtagsbeschlusse. Siebenbürgischer Landtag 1863, cit. S. 436—438.

[2] Ausschussbericht, sowie die Landtagsverhandlungen. Siebenbürgischer Landtag 1863, cit. S. 308—404.

[3] Ausschussbericht, cit. S. 308, 309.

[4] Cit. S. 317—318.

Jedermann musste klar werden, dass es in der Staatsverwaltung gewisse Zweige gibt, in welchen das unabweisliche Bedürfniss der Verwaltung der Sprachengleichheit eine natürliche unüberschreitbare Grenze setzt.

Niemand in dem Landtage hatte daher dagegen etwas einzuwenden, dass gemäss § 17 die innere Amtssprache der Staatsbehörden und Gerichtshöfe unter einander und mit den ausserhalb des Grossherzogthums Siebenbürgen befindlichen Behörden dem Verordnungswege vorbehalten wurde, wiewohl Jedermann wissen musste, dass dies thatsächlich zu einer Bevorzugung einer der nationalen Sprachen des Landes führen muss. Das Gebiet der inneren Geschäftssprache ist von vornherein als dem Majestätsrechte der Krone ausschliesslich angehörig anerkannt worden.[1]

Die Decemberverfassung 1867.

Nach den schweren Schicksalsschlägen, welche Oesterreich im Jahre 1866 getroffen, versammelte der Monarch den Reichsrath um sich und forderte ihn bei Eröffnung der zweiten Session auf (Allerhöchste Thronrede vom 22. Mai 1867) unter Anerkennung der mit den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarung, die constitutionellen Einrichtungen dahin zu befestigen, dass auch „den übrigen Königreichen und Ländern der ungestörte Fortgenuss der durch die Grundgesetze" vom October 1860 und Februar 1861 „verliehenen Rechte und Freiheiten und deren zeitgemässe Fortentwicklung gewährleistet"[2] werde. Dieser Aufforderung folgte der Reichsrath nach. Das Abgeordnetenhaus setzte einen besonderen „Verfassungsausschuss" zusammen, welchem die Aufgabe zu Theil wurde, die Grundlagen für die Verfassung der nach Ausscheidung der ungarischen Länder in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu schaffen. Der Ausschuss wählte aus

[1] Berichterstatter Schuler-Libloy, cit. S. 307.

[2] Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes, IV. Session 1867—1869, S. 15.

seiner Mitte ein Subcomité, dessen Grundzüge, betreffend den Vorgang bei Revision der Verfassung, von dem Ausschusse genehmigt wurden. Der Artikel II dieser Grundzüge enthält einen Absatz, welcher folgendermassen lautet: „Bei diesen Gesetzen (worunter auch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger begriffen war) würde es sich empfehlen, sich, soweit es unter den seither geänderten Verhältnissen thunlich ist, an die betreffenden Bestimmungen der (octroyirten) Verfassung vom 4. März 1849 zu halten."

Am 21. September 1867 referirte namens des Subcomités der deutsche Abgeordnete Sturm in dem Verfassungsausschusse über den Artikel XVII (nunmehr XIX) des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Der Vorschlag des Subcomités konnte die ausserdeutschen Mitglieder nicht befriedigen, weil darin eine Berechtigung der nationalen Sprachen auf den Gebieten der Staatssprache nicht enthalten war. Der Abgeordnete Toman (Slovene) beantragte daher folgende Fassung für den fraglichen Artikel:

„Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jedem Volksstamme wird ein gleiches unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und auf den Gebrauch seiner Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben gewährleistet."

Der Abgeordnete Mertlitsch beantragte wieder ein Subamendement, dahinlautend: „wobei es in Ländern mit gemischten Bevölkerungen Jedermann freisteht, sich bei Amt oder bei Gericht jeder Landessprache zu bedienen".

Beide Anträge wies der Verfassungsausschuss an das Subcomité, welches dann eine Fassung vorschlug, die mit nebensächlichen stylistischen Aenderungen in der Folge als Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von beiden Häusern des Reichsrathes votirt wurde und nach erlangter Sanction unterm 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) die Gesetzeskraft erlangte. Dieser Artikel XIX lautet wie folgt:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

Der angezogene Artikel XIX enthält die staatsrechtliche Lösung der Nationalitätenfrage für Oesterreich.

Und nun kann jene Frage, welche im Laufe unserer Ausführungen zu wiederholtenmalen auftauchen musste, definitiv beantwortet werden, die Frage nämlich: Ist den ausserdeutschen Volksstämmen in Oesterreich dasjenige, was sie unter nationaler Gleichberechtigung verstanden und als solche verlangt hatten, in dem Artikel XIX des angezogenen Verfassungsgesetzes gewährt worden oder nicht?

Diese Frage muss mit Rücksicht auf den bisher dargestellten, wenn auch nur in allgemeinen Zügen charakterisirten Verlauf der Verfassungsgeschichte Oesterreichs unbedingt bejaht werden. Die Bejahung der Hauptfrage umfasst auch die Behauptung, dass in Folge der staatsrechtlichen Anerkennung der nationalen Gleichberechtigung von der Staatsgewalt das einst von der deutschen Sprache behauptete Gebiet der Staatssprache zur gleichen Bethätigung der nationalen Freiheit an sämmtliche Volksstämme des Staates ausgeliefert wurde.

Dafür bürgt zunächst im Allgemeinen die Wahrnehmung, dass während der parlamentarischen Behandlung des Artikels XIX nicht ein einziges Moment zum Vorscheine

gekommen war, welches darauf deuten könnte, dass entweder die Vertreter der nichtdeutschen Volksstämme (die Nehmenden) ihre früher gestellten nationalen Postulate, welche übrigens ohnehin schon in Ausführung begriffen waren, nunmehr irgendwie restringiren wollten, oder aber, dass die Vertreter des deutschen Volksstammes (die Gebenden) irgend welchen materiellen Wunsch der Ersteren, welchen diese aus dem Rechtsgrunde der Nationalität gestellt, abgeschlagen hätten. Im Gegentheile, der slovenische Abgeordnete Toman verlangte die Aufnahme einer Bestimmung in den Artikel XIX, welche den augenscheinlichen Zweck verfolgte, die autoritative Verwendung aller nationalen Sprachen auf allen Gebieten der Staatssprache für alle Volksstämme gleichmässig sicherzustellen. Diesem Verlangen entsprachen die deutschen Abgeordneten in vollem Masse; und wenn sie, um dies zum Ausdrucke zu bringen, diejenige Fassung der bezüglichen Bestimmung gewählt hatten, welche der Verfassungsausschuss des constituirenden Reichstages vom Jahre 1848 für den § 21 der Grundrechte entworfen hat, so bekundeten sie damit zweifelsohne die Absicht, in dieser Bestimmung des Artikels XIX den Nichtdeutschen ganz dasselbe zu reichen, was ihnen in den Grundrechten des constituirenden Reichstages geboten werden sollte. Dass aber die Grundrechte gerade an Stelle der deutschen Sprache sämmtliche nationale Sprachen (einschliesslich der deutschen) in das Gebiet der Staatssprache einführen wollten, davon war bereits früher die Rede.[1] Darum konnte der Abgeordnete Herbst in der Generaldebatte über das Staatsgrundgesetz, betreffend die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, am 8. October 1867 mit Recht darauf hinweisen: „dass bei Artikel XIX eine solche Veränderung, wie sie gewünscht wurde (von dem slovenischen Abgeordneten Toman), und zwar eine sehr wichtige und bedeutende Veränderung in der That vorgenommen worden ist".[2]

---

[1] Vergl. S. 30 dieser Schrift.

[2] Stenogr. Protokolle cit. 1867—1869, S. 793.

Ausser der erwähnten Aenderung ist von nichtdeutscher Seite kein Wunsch, noch auch ein Bedenken gegen den Artikel XIX in Bezug auf den materiellen Inhalt desselben geäussert worden. Im Gegentheile, man hat sich damit — abgesehen von der Competenz[1] und Frage der Länderautonomie, welche jedoch nicht den materiellen Inhalt des Princips selbst bildet — im Princip zufriedengegeben, was doch nicht hätte eintreten können, wenn man nicht voll und ganz das angestrebte Ziel erreicht hätte.

Allein auch der Geist der gesammten Verhandlungen im Abgeordnetenhause spricht dafür, dass man von allen Seiten bei Votirung des Artikels XIX demselben diejenige Bedeutung in Ansehung der Sprachenfrage beigelegt hatte, welche wir soeben als den Kern derselben bezeichnet haben.[2]

Am klarsten ergibt sich dies aber aus nachstehender Erwägung.

Im Jahre 1866 ist für Böhmen ein Landesgesetz „zur Durchführung der Gleichberechtigung beider Landessprachen im Schulunterrichte" erlassen worden, welches in dem § 4 die Bestimmung enthielt, dass in den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache die czechische, dagegen in den gleichen Schulen mit czechischer Unterrichtssprache die deutsche Sprache zum obligaten Lehrgegenstande erhoben wird.

Diese Bestimmung, welche gegen die Minorität der deutschen Abgeordneten (darunter auch Herbst) in dem böhmischen Landtage beschlossen worden war, wurzelte in der staatlichen Rücksicht auf die Befähigung der Staatsorgane, in beiden Landessprachen die Verwaltungsgeschäfte

---

[1] Vergl. die Reden der Abgeordneten Giovanelli, Zyblikiewicz, Ziemialkowski, Toman. Stenogr. Protokolle cit. S. 783, 785, 790, 794.

[2] Der Abgeordnete Brestel sprach damals: „Man thut uns unrecht, wenn man sagt, wir wollen germanisiren, wir wollen irgend germanisirenden Druck ausüben. So etwas ist uns nach jeder Richtung vollständig fremd. Wir wollen gleiches Recht für Alle . . . . Stenogr. Protokolle cit. 1867—1869, S. 789.

gleich tüchtig führen zu können.[1] Die deutsche Minorität des Landtages bekämpfte den § 4 des angezogenen Gesetzes nicht etwa als ob sie das erwähnte Bedürfniss der Staatsverwaltung nur zu Gunsten der deutschen Sprache hätte gelten lassen wollen. Im Gegentheile, sie anerkannte dasselbe zu Gunsten beider Landessprachen, sie wollte jedoch die Befriedigung dieses Bedürfnisses der Freiheit überlassen und bekämpfte auf Grundlage der Ideen der Freiheit und Gleichheit den in dem § 4 aufgestellten Zwang.[2]

Als nun die Frage des Gebrauches der Sprachen in der Schule anlässlich des zweiten Absatzes des Artikels XIX zur Erörterung in dem Reichsrathe gelangt war, benutzten die hier in Majorität befindlichen deutschen Abgeordneten die Gelegenheit, um durch den Absatz 3 des Artikels XIX für die Aufhebung des § 4 des böhmischen Sprachengesetzes eine verfassungsmässige Grundlage festzustellen, sowie um überhaupt in allen Ländern die Möglichkeit eines Zwanges für die Deutschen zur Erlernung einer anderen Sprache zu beseitigen. Dies konnte nicht anders geschehen als auf Grundlage der Gleichberechtigung. Darum gilt die Befreiung von dem Sprachenzwange, welche der dritte Absatz des Artikels XIX enthält, nicht blos den Deutschen, sie gilt jedem Volksstamme in jedem Lande gegenüber jeder Landessprache.

Wenn aber die deutschen Abgeordneten von damals nicht die Absicht gehabt hätten, sämmtliche nationale Sprachen in das officielle Gebiet der Staatssprache zuzulassen, sondern diese autoritative Eigenschaft als ausschliessliches Vorrecht der deutschen Sprache hätten vorbehalten wollen, so müssten sie diese ihre Anschauung bei Verhandlung des betreffenden Absatzes 3 des Artikels XIX

---

[1] Stenographische Berichte des böhmischen Landtages, III. Jahressession 1864. (Deutsch.) Statthalterei-Buchdruckerei. Vergl. die Rede des Berichterstatters Löwe, Sitzung XLII, S. 6.

[2] So z. B. die Abgeordneten Sadil, Pankraz, Herbst. Stenographische Berichte des böhmischen Landtages, cit. XLII, S. 15, 19, 26, 27. Der sogenannte „Sprachenzwangs-Paragraph" 4 ist mit einer Majorität von 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben worden.

nothwendigerweise zum Ausdrucke gebracht haben. Denn es war ihnen bekannt, dass der beiderseitige Sprachenzwang des § 4 des böhmischen Landessprachengesetzes seine Quelle in der principiell entgegengesetzten Anschauung hatte, wonach in Folge der beiden Landessprachen in gleicher Weise zustehenden Berechtigung, als Staatssprache in Böhmen zu dienen, eine zwangsweise Förderung der Erlernung beider Sprachen ihre staatliche Rechtfertigung fand. Die deutschen Abgeordneten müssten daher wohl für die Beseitigung jedes Zwanges zur Erlernung einer nichtdeutschen Sprache eingetreten sein, doch nur unter gleichzeitigem Vorbehalte eines Zwanges zur Erlernung der deutschen Sprache als der solchenfalls ausschliesslichen Staatssprache. Sie thaten es aber nicht, sie stellten den Absatz 3 des Artikels XIX ganz offen als eine für jeden Volksstamm gleich werthvolle Freiheitsgabe dar, wie denn überhaupt in der bezüglichen Debatte stets nur von voller Gleichberechtigung die Rede war und folgerichtig in dem Wortlaute des Artikels XIX von dem Principe der nationalen Gleichberechtigung der Sprachen nicht die geringste Ausnahme zu Gunsten irgend einer Sprache aus welch immer für einem Titel statuirt worden ist.

„Wir wollen nur gleiches Recht für Alle" — ruft der Abgeordnete Brestel — „wir wollen Niemanden unterdrücken, aber auch dort, wo wir in der Minorität sind, uns nicht unterdrücken lassen. (Bravo! Bravo!) . . . Darum liegt es im gemeinschaftlichen Interesse Aller, dass der Schutz für Alle ein gleicher sei und dass das Gesetz die Minoritäten ebenso gut schütze, wie die Mehrheiten."[1]

---

[1] Stenogr. Protokolle über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses cit. 1867—1869, S. 789. In ähnlichem Geiste der Berichterstatter Sturm, S. 800. Man war darüber einig, dass durch den Absatz 3 des Artikels XIX der § 4 des böhmischen Sprachengesetzes als eines Landesgesetzes nicht von selbst aufgehoben worden sei. In der unmittelbar nachgefolgten Jahressession 1868 des böhmischen Landtages kam die Regierung vor denselben mit einer Vorlage, wonach der § 4 des erwähnten Landesgesetzes aufgehoben werden sollte. Diese Vorlage ist zum Beschlusse und nachher auch zum Gesetze erhoben worden. Die deutschböhmischen Abgeordneten

Aus dem Dargestellten ergibt sich unstreitig, dass die Verfassung Oesterreichs in dem Artikel XIX des oftcitirten Staatsgrundgesetzes den nationalen Sprachen sämmtlicher Volksstämme die gleiche Berechtigung eingeräumt hat, auf allen Zweigen des Staatslebens in autoritativer Eigenschaft der Staatssprachen zu concurriren.

Dieser in dem Artikel XIX niedergelegte Rechtssatz bildet die leitende Norm für die Gesetzgebung des Reichsrathes, der Landtage, sowie für die Executive in allen Zweigen ihrer Thätigkeit, soferne dieselben in irgend einem Zusammenhange mit der Sprachenfrage stehen. Legislative und Executive befolgen denn auch den obigen Grundsatz und streben unabhängig von dem Unterschiede in der politischen Schattirung der wechselnden Regierungen und Parlamentsmajoritäten[1] im grossen Ganzen stets dem Ziele

---

befanden sich damals inter suos, nachdem die Czechoslaven unter Vorlegung der „Declaration" ihre Abstinenzpolitik begannen. Die deutschböhmischen Abgeordneten (im Landtage sassen hervorragende Mitglieder des Reichsrathes, wie: Herbst, Hasner, Banhans, Wolfrum, Stöhr, Klier) begründeten nun die Vorlage der Regierung mit dem Grundsatze der Gleichberechtigung, welche „consequent nach jeder Richtung auch im Königreiche Böhmen durchzuführen sei", allein nicht von einer einzigen Seite ist auch nur die leiseste Andeutung gemacht worden, als ob Jemand der Ansicht wäre, dass in Böhmen ein Zwang zur Erlernung der deutschen Sprache fortbestehen könnte. Stenogr. Berichte des böhmischen Landtages, II. Jahressession 1868, Sitzung VI, S. 28 u. f. Darum ist uns unerfindlich, wie der Minoritätsberichterstatter Sturm in seinem Berichte erklären konnte: „. . . der über Antrag deutscher Abgeordneter beigefügte dritte Absatz des Artikels XIX war niemals so gemeint, dass auch ein Zwang zur Erlernung der Staatssprache (deutschen) ausgeschlossen werden sollte", Anhang *A*, S. 123 dieser Schrift. Ebenso der Abgeordnete Tomaszczuk: „Ist es nicht beschämend für unsere staatlichen Zustände, dass (der dritte Absatz des Artikels XIX) eine Interpretation hat finden können, dass die studirende Jugend verpflichtet werden kann, jede beliebige . . . Cultursprache und nur nicht die deutsche Sprache zu erlernen . . . ? Stenogr. Protokolle cit. S. 11108.

[1] Diese Auffassung liegt den bezüglichen Ministerialverordnungen aller vorangegangenen Regierungen zu Grunde, welche entweder Parteiregierungen der dazumal verfassungstreuen Partei gewesen oder sich auf

zu, den Rechtsstand des Artikels XIX zur Wahrheit werden zu lassen.

Ueberblicken wir von diesem Gesichtspunkte aus die Hauptzweige des Staatslebens.

In der Amtsthätigkeit des Staates sehen wir sämmtliche nationalen Sprachen Oesterreichs in ihrem officiellen Charakter fungiren. In dem äusseren Dienste spricht nämlich der Staat zu den Staatsbürgern im Einzelnen, sowie zu den aus denselben bestehenden Corporationen in Form von Erkenntnissen, Entscheidungen, Urtheilen, Vorladungen, Veröffentlichungen u. s. w. der Behörden und Beamten innerhalb der verschiedenen Länder diejenigen landesüblichen Sprachen, deren sich die Staatsbürger vermöge des ihnen zustehenden politischen Rechtes bedienen. Und dass es die Staatsgewalt als Pflicht und nicht nach Gutdünken thut, dafür sorgt der politische Schutz, welchen das Reichsgericht zu gewähren berufen ist.[1] Der bestehende einheitliche Verband der Kronländer vereinigt die wichtigsten Partei-Interessen sämmtlicher Länder in den obersten Instanzen. Allein durch diese Concentrirung büssen sie durchaus nicht ihren natürlichen Charakter ein. Eine Angelegenheit kann dadurch, dass sie in letzter Instanz bei dem obersten Gerichtshofe oder bei einem Ministerium anhängig geworden ist und daher die Grenzen des Heimatlandes verlassen hat, den Staatsbürger seines politischen Rechtes nicht verlustig machen. Allerdings bedingt die Zusammenfassung der betreffenden Amtsthätigkeit aus allen Ländern in einem und demselben Amte eine zusammenfassende Behandlung derselben. Es ist daher eine Folge der praktischen Verwaltung, Sache der Ausführung, dass es eine vorherrschende Geschäftssprache der obersten Instanzen gibt, nämlich die deutsche

---

diese Partei als Parlamentsmajorität gestützt haben. Die Partei als solche stimmte dieser Auffassung wenigstens stillschweigend doch offenbar zu, seit dieselbe aber ihre Bezeichnung „die verfassungstreue Partei" gewechselt hat, ändert sie auch die principielle Auffassung des Artikels XIX des Verfassungsgesetzes.

[1] Vergl. S. 55, 56 dieser Schrift und Anmerkungen dazu.

Sprache. Allein das Princip der Sprachenmehrheit und -Gleichheit bleibt doch in den Grenzen der Möglichkeit aufrecht. Denn den Parteien werden Beschlüsse der obersten Instanzen in ihren nationalen Sprachen mitgetheilt. Eine weitere Grenze zieht der Durchführung der Sprachengleichheit das natürliche unabweisliche Bedürfniss des inneren Amtsdienstes, welcher eine absolute Sprachenmehrheit nicht verträgt. Auch hier bringt jedoch das Princip selbst seine vorherrschende Bedeutung zur Geltung. Zunächst sind es gemäss der Natur der Dinge, sowie auf Grund der Verfassung die einzelnen Länder, deren staatsrechtliche Bedeutung eine Zusammenfassung der Interessen in relativ selbstständige Einheiten bedingt. Welcher von mehreren landesüblichen Sprachen der Vorzug zukommen soll, die innere Dienstsprache innerhalb eines Landes zu sein, darüber entscheidet die Rücksicht auf das betreffende Land, dessen Interessen, sowie die Bedeutung der mehreren landesüblichen Sprachen in dem Lande und für das Land. Darin jedoch, dass in Folge dessen nicht eine einzige Sprache den gesammten inneren Dienst der Behörden beherrscht, sondern dass auch auf diesem Zweige mehrere nationale Sprachen concurriren, manifestirt sich das Princip der autoritativen Gleichheit der letzteren. So finden wir auf diesem Gebiete der Staatsverwaltung, abgesehen von den rein deutschen Ländern, die deutsche Amtssprache in: Böhmen, Mähren, Schlesien, Nordtirol, Steiermark, Kärnten, Krain, der Bukowina und einem Theile des Küstenlandes; die polnische Amtssprache in Galizien; die italienische Amtssprache in Südtirol, Dalmatien und einem Theile des Küstenlandes. Dass andererseits die deutsche Sprache den internen Verkehr der Landesbehörden mit den Centralstellen vorwiegend beherrscht, ist wieder eine praktische Folge der Concentration der Verwaltung, die sich aus dem einheitlichen Länderverbande ergibt.[1]

---

[1] Eine Darstellung der sprachlichen Zustände im Justizwesen unter Berufung der bezüglichen Verordnungen ist in dem Anhange *C*, S. 157 zu finden.

Dass in dem Schulwesen das Princip der autoritativen Berechtigung aller nationalen Sprachen thatsächlich herrscht, liegt ausser allem Zweifel. Dasselbe äussert sich einerseits darin, dass gesetzmässig und thatsächlich die Sprachen aller Volksstämme die Eigenschaft der Unterrichtssprachen in öffentlichen Schulanstalten besitzen, andererseits darin, dass es keine Sprache gibt, welcher der Vorzug zustehen würde, aus Rücksichten der Staatsverwaltung in allen Ländern zum obligaten Lehrgegenstande erhoben zu werden. Die deutsche Sprache geniesst zwar einen Vorzug des obligaten Zwanges in einzelnen Ländern, in welchen nämlich der Absatz 3 des Artikels XIX nicht dagegen spricht, d. h. sofern die deutsche Sprache in dem betreffenden Lande keine Landessprache ist, so z. B. in Galizien. Allein der Grund des Zwanges liegt nicht in einer specifisch staatlichen Rücksicht, sondern in dem Werthe der deutschen Sprache als Welt- und Cultursprache. Es ist derselbe Grund, welcher auch den ungarischen Gesetzgeber bestimmt hat, die deutsche Sprache in allen öffentlichen Unterrichtsanstalten als obligaten Lehrgegenstand einzuführen.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens endlich erscheint auch der obige Grundsatz der gleichen Sprachenautorität verkörpert.

Die Gemeinden, Bezirks- und Landesvertretungen der einzelnen Länder bestimmen die officielle Sprache für ihren Dienst und Verkehr je nach den nationalen Rücksichten der Staatsbürger, welche die Gemeinde, den Bezirk oder das Land bilden. In dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes steht jedem Abgeordneten zu, sich seiner nationalen Sprache zu bedienen. Auch hier wieder gibt es gewisse Acte, welche aus praktischen Zweckmässigkeitsgründen eine einzige Sprache erfordern, allein dies vollzieht sich wieder im grossen Ganzen unter Wahrung des Princips der Gleichheit. Authentischer Gesetzestext für Reichsgesetze und folgerichtig für Beschlüsse und Anträge des Reichsrathes ist die deutsche Sprache — für Landesgesetze, Beschlüsse und Anträge des Landtages beispielsweise in Galizien die

polnische, in Böhmen die deutsche und böhmische, in Krain die deutsche und slovenische.[1]

III. Das nationale Freiheitsprincip.

Oesterreich.[2]

An alle Staaten Europas, welche in ihren Grenzen mehrere Volksstämme umfassen, trat mit dem Erwachen des Nationalbewusstseins der letzteren die Nationalitätsidee als eine Frage ersten Ranges heran, welche staatsrechtliche Lösung verlangte. Eine solche ist derselben bereits in den meisten dieser Staaten zu Theil geworden.

Oesterreich entschloss sich nach längerem Zögern, das Verlangen seiner Völker zu befriedigen und erledigte die Nationalitätenfrage gleichzeitig mit der Verfassungsfrage. Die österreichische Verfassung spricht nämlich in dem oftcitirten Artikel XIX eines ihrer Fundamentalgesetze den Grundsatz aus, dass in politischer Beziehung[3] jedem der im Staate sesshaften Volksstämme[4] das Recht

[1] Ueber die bisherige Durchführung der Gleichberechtigung: Gumplowicz, cit. S. 119—245; Hugelmann, Das Recht der Nationalitäten in Oesterreich, Graz, 1880, S. 23—54.

[2] Brachelli, Statistische Skizze der europäischen Staaten, Leipzig 1882, II. Abtheilung (Nachträge zur I. Abtheilung), gibt nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1880 die Bevölkerung Oesterreichs an wie folgt:

Deutsche	8,904.500
Czechen, Mährer u. Slovaken	4,933.800
Polen	2,838.900
(nach Kolb's Statistik	3,298.534)
Ruthenen	2,815.200
(nach Kolb	2,792.667)
Slovenen	1,154.900
Italiener	627.100
Croaten (und Serben)	578.700
Romanen (Rumänen)	219.400
Magyaren (in der Bukowina)	32.400
Sonst	39.300
Zusammen	22,144.200 Einwohner

[3] Siehe: Erkenntnisse des Reichsgerichtes, Sammlung von Hye. Nr. 129, 203, 219, 257, 269.

[4] Dass das Recht auf „Nationalität" ein Recht der „Volksstämme" ist, und nicht etwa ein streng individuelles Recht jedes Staatsbürgers

auf Nationalität zustehe. Die Verfassung schafft keine Nationen, um sie etwa von Staatswegen zu conserviren, sie will auch von vorneherein keinem Volksstamme den Charakter einer Nation versagen. Sie schlägt einen Mittelweg ein, und gewährt jedem Volksstamme die politische Möglichkeit, in der freien Cocurrenz mit anderen Volksstämmen das Wesen seiner Nationalität zu erproben und zu bewähren.

Das nationale Recht der Volksstämme Oesterreichs bildet nicht etwa nur einen Bestandtheil der allgemeinen Rechtsgleichheit, dasselbe besitzt vielmehr einen eigenen materiellen Inhalt, welcher im Allgemeinen in der Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache, im Besonderen aber in dem Zutritte zu den Gebieten des Staatslebens (Amt, Schule und öffentlichem Leben) besteht.[1] Das Recht auf Nationalität ist den Staatsbürgern als Trägern der Volksstämme gegenüber der Staatsgewalt eingeräumt und der letzteren die Verpflichtung[2] auferlegt worden, der

auf seine „Muttersprache", wird von dem Reichsgerichte anerkannt. Das Reichsgericht bedient sich in der Regel der Bezeichnung „das Recht der Volksstämme" oder „das allen Staatsbürgern und Volksstämmen gewährleistete Recht". Mögen vor das Reichsgericht die Beschwerde einzelne „Staatsbürger" (Nr. 203 cit. Sammlung) oder Vertreter eines „Nationalinstitutes" (Nr. 257), Vertreter von „Gemeinden" oder „Körperschaften" (Nr. 129, 219) eingebracht haben, dieselbe wird stets (nicht von dem individuellen, sondern) von dem collectiven Gesichtspunkte eines Volksstammes als Inbegriffes der einem Stamme angehörigen, an einem bestimmten Orte sesshaften Staatsbürger beurtheilt. Die beschwerdeführende Partei wird als Träger des politischen Rechtes angesehen, welches ihr als einem Mitgliede des Volksstammes, mit Rücksicht auf denselben und aus der Qualität desselben, zusteht.

[1] Dieser Inhalt wird von dem Reichsgerichte ausdrücklich anerkannt. Siehe Erkenntnisse cit. Erk.

[2] In dem Erkenntnisse, dass durch eine Massregel der Regierung das polit. Recht verletzt wurde, liegt schon die Anerkennung einer Verpflichtung der letzteren, in ihren Massregeln das polit. Recht zu wahren. Dass das Verhalten der Regierung nicht blos ein negatives sein soll, sondern in positiven Massregeln zu Gunsten des nationalen Rechtes zu bestehen hat, ist vom Reichsgerichte anerkannt worden, bezüglich der Schule Nr. 129, 203, 219, 269, in Ansehung des Amtes Nr. 257 cit. Erkenntnisse.

Wahrung und Pflege der Nationalitäten Rechtsschutz angedeihen zu lassen, sowie den nationalen Sprachen der Volksstämme auf Basis principieller Gleichheit auf dem gesammten Gebiete der staatlichen Thätigkeit (der Staatssprache) freie Entfaltung zu sichern.[1] Dieses Princip der nationalen Gleichberechtigung aller Volksstämme musste folgerichtig unter denjenigen gesetzlichen Bestimmungen seine Aufnahme finden, welche die (bürgerliche und) politische Freiheit der Staatsbürger zu begründen und verfassungsmässig zu garantiren bestimmt sind. Gleich anderen politischen Rechten steht das nationale Recht unter dem Schutze des Reichsgerichtes, welches das Princip des Artikels XIX als nationales[1] Freiheitsprincip auffasst, welchem in den Grenzen der praktischen Möglichkeit Rücksichten der Staatsverwaltung sich unterordnen müssen.[2]

Es ist aber weder für die Staatsgewalt noch auch zu Gunsten irgend eines der Volksstämme irgendwelcher Vorbehalt principiell statuirt, es ist im Gegentheil die gesammte Domäne der staatlichen Thätigkeit: Amt, Schule und öffentliches Leben, zur Bethätigung der nationalen Freiheit der Volksstämme ausgeliefert worden.[3] Dass die principielle Gleichheit der nationalen Sprachen in der Durchführung des Princips nicht zur absoluten Gleichstellung derselben

---

[1] In den Erkenntnissen des Reichsgerichtes (siehe oben) werden die Sprachen der Volksstämme theils ausdrücklich „Nationalsprachen" genannt, theils neben der „Nationalität" gestellt und als deren Ausfluss aufgefasst.

[2] Zu wiederholtenmalen wurden von Seite des Unterrichtsministeriums dem Reichsgerichte zur Rechtfertigung derjenigen Massregeln, in welchen das Reichsgericht eine Verletzung des nationalen Rechtes erblickt hatte, administrativ-technische, didaktische und ökonomische Schwierigkeiten, mit welchen die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung verbunden ist, vorgehalten. Das Reichsgericht ging in die Schwierigkeiten nicht ein, weil „Opportunitätserwägungen und Utilitätsgründe dem nun einmal durch die Staatsgrundgesetze garantirten Rechte . . . auf gleichberechtigte Wahrung und Pflege . . . der Nationalität nicht präjudiciren können" und das Reichsgericht nach Gerechtigkeit und Gesetz zu entscheiden hat. Nr. 129, 269.

[3] Vergl. Ausschussbericht. Anhang *A*, S. 123 dieser Schrift.

führen kann, sondern in manchen Zweigen des Staatslebens eine gewisse Ordnung der Sprachen herrschen muss, davon ist schon früher die Rede gewesen. Die Naturgesetze des realen Lebens, welche einer streng consequenten Durchführung des Grundsatzes ihre Grenzen ziehen, ändern jedoch nichts an dem Wesen des Princips selbst: diese Erscheinung hat die nationale Freiheit mit jedem anderen Freiheitsprincipe gemein.

Schweiz.[1]

Aehnliche Lösung, wie in Oesterreich, fand die Nationalitätenfrage in der Schweiz.

Bis zu der französischen Revolution 1789 besass die Schweiz einen deutschen Charakter und war die deutsche Sprache ausschliessliche Staatssprache. Die französische Revolution erhob die französischen und italienischen Gebiete, welche bis dahin blos Unterthanenlande gewesen waren, zu gleichberechtigten Gliedern des Staates. Mit der Bildung der helvetischen Republik begann eine staatsrechtliche Reconstruction des schweizerischen Staatswesens, welche mit der Bundesstaatsverfassung vom Jahre 1848 abschloss.

Während dieses Verfassungsbildungsprocesses bürgerten sich zwar die beiden romanischen Sprachen in das öffentliche Leben immer mehr ein, allein vorherrschend blieb in der officiellen Eigenschaft die deutsche Sprache. Erst an der constituirenden Tagsatzung 1848 ist durch Einstimmigkeit die folgende Bestimmung als Artikel 109 der Verfassung beschlossen worden:

---

[1] Brachelli, cit. II. Abtheilung, S. 149, nach der Volkszählung vom 1. December 1880:

Deutsche . . . , ...	2,030.792	
Franzosen (in Waadt, Genf, Neuenburg, Freiburg)	608.007	
Italiener (in Tessin, Graubünden)	161.923	
Räthoromanen (Graubünden)	38.705	
Sonst	6.675	
Zusammen	2,846.102	Einw.

„Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes."[1]

Dieser Artikel blieb in der (29. Mai 1874) revidirten Verfassungsacte ohne jede Aenderung aufrecht, ungeachtet die Verfassungsrevision selbst einem centralistischen Geiste entsprossen war.

Verwandt ist die schweizerische Lösung der Nationalitätenfrage mit der österreichischen dem Wesen nach, indem dieselbe als Freiheitsprincip der Staatsbürger aufgefasst, anerkannt und folgerichtig auf Basis der Gleichheit gestellt wurde. Der Unterschied besteht darin, dass in der Schweiz von vornherein nur drei Volksstämme in politischer Beziehung für Nationen erklärt und die Sprachen derselben als nationale Sprachen anerkannt worden sind. Dem vierten Volksstamme der Rhätoromanen, welche die Schweiz in der Zahl von 38.705, und zwar fast ausschliesslich in einem Cantone (Graubünden) bewohnen, wurde dagegen jedes nationale Recht unbedingt abgesprochen.

Die praktische Folge dieser Lösung der Nationalitätenfrage in Ansehung des Sprachenrechtes besteht darin, dass, während die Sprache der Rhätoromanen eine jeder autoritativen Eigenschaft und Berechtigung entkleidete, aus dem Staatsleben verbannte Volkssprache geblieben ist, die Sprachen der übrigen drei Volksstämme als ausschliesslich nationale Sprachen insgesammt in das Gebiet des Staatslebens Zutritt erlangt haben und gesetzmässig und thatsächlich im Amte, in der Schule und im öffentlichen Leben gleichberechtigte Staatssprachen[2] geworden sind.

---

[1] Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes.

[2] Dass in der Schweiz drei Sprachen Staatssprachen sind, hat der Abgeordnete Rechbauer zugestanden (Stenogr. Protok. cit. S. 11179). Damit ist auch schon dasjenige, was den Kern unserer Ausführungen bildet, von dem Gegner anerkannt worden. Zwar glaubt der Abgeordnete Rechbauer, dass für Oestereich mehrere Staatssprachen nur dann anerkannt werden könnten, wenn hier ebenso wie in der Schweiz die Sprachen aller Volksstämme gleichwerthige Cultursprachen wären. Wir geben nun zu,

Auch hier musste ebenso wie in Oesterreich die Natur der Dinge sowie die staatsrechtliche Zusammensetzung der Cantone und das dadurch bedingte Bedürfniss einer einheitlichen Verwaltung der Staatsangelegenheiten in gewissen Zweigen oder territorialen Gebieten die Gleichheit der Sprachen unter thatsächlicher Begünstigung bald der einen, bald der anderen Sprache in der Ausführung einengen.[1] Nichtsdestoweniger besteht die nationale Gleichberechtigung als oberstes und leitendes Princip aufrecht.

Jeder Schweizer ist berechtigt, sich in jedem der 25 Cantone in dem mündlichen oder schriftlichen Verkehre mit sämmtlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden einer der Nationalsprachen zu bedienen. Sache der competenten Behörde ist, nöthigenfalls für verlässliche Uebersetzungen Sorge zu tragen.[2] Allein für den äusseren Verkehr dient jedem der Cantone in der Regel nur eine der drei nationalen Sprachen als Amtssprache des betreffenden Cantons.[3] Die Uebung brachte auch mit sich, dass oft Behörden eines Bezirkes (Arrondissement) ja sogar einzelne Gerichtshöfe ihre eigenen Amtssprachen haben. Die Gesetzgebung des Cantons Wallis enthält die Vorschrift, dass in den höheren Instanzen diese Sprache zu gebrauchen ist, deren sich in der ersten Instanz bedient wurde.

---

dass, falls es sich darum handeln würde, für Oesterreich die Nationalitätenfrage principiell erst staatsrechtlich zu lösen, der Einwand des Abgeordneten erwogen zu werden verdiente. Da es aber darauf heute ankommt, zu entscheiden, was Rechtens sei? so fallen Zweckmässigkeitsrücksichten gar nicht in die Wagschale. Sind einmal in dem österreichischen Staatsrechte diejenigen Kriterien vorhanden, welche für die Schweiz eine Mehrheit von Staatssprachen begründen, so muss anerkannt werden, dass auch in Oesterreich staatsrechtlich mehrere Staatssprachen bestehen.

[1] Allein ein Gesetz, welches einer der Nationalsprachen eine besondere Bevorzugung sicherzustellen bestimmt wäre, existirt nicht.

[2] Note der belgischen Gesandtschaft für die Schweiz an den Minister des Auswärtigen, als Annex des Sectionsberichtes der belgischen Repräsentantenkammer. Documents parlementaires de Belgique 1873, T. IV, p. 17.

[3] Fischhof's Briefe in der „Wiener Allgemeinen Zeitung." 1883.

Im Canton Bern lässt wieder das Gesetz die Wahl frei, sich auch in dem Instanzenzuge einer der im Cantone üblichen Sprachen (der deutschen oder französischen) zu bedienen. In den Kammern des Bundesgerichtes gibt jeder Richter das Votum in seiner nationalen Sprache ab.[1]

Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Bundesbehörden müssen in allen drei nationalen Sprachen veröffentlicht, Gesetzentwürfe und Commissionsberichte wenigstens in der deutschen und französischen Sprache gedruckt werden. Die Abgeordneten in den gesetzgebenden Räthen können sich nach ihrem Belieben der einen wie der anderen der nationalen Sprachen bedienen. Die Eidesformel wird ihnen in allen drei Sprachen vorgelesen. Alle in diesen Sprachen gemachten Vorschläge werden der Versammlung in deutscher und französischer Sprache mitgetheilt. Für die Verhandlungen der beiden Räthe werden Uebersetzer gehalten, welche aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt übertragen. In dem Nationalrathe soll, so oft es ein Mitglied ausdrücklich verlangt, der wesentliche Inhalt einer Rede übersetzt werden.[2]

Belgien.[3]

Ein dritter Staat, welcher die Nationalitätenfrage ebenfalls als Freiheitsprincip aufgefasst und staatsrechtlich gelöst hat, ist Belgien.

---

[1] Documents parlementaires de Belgique, cit. p. 17.

[2] Blumer, Handbuch, cit.

[3] Brachelli, cit. II. Abtheilung, S. 134, gibt die Bevölkerung nach der officiellen Berechnung für den 31. December 1878 mit 5,536.654, und zwar mit 54 Procent Einwohner vlämischen Sprachstammes, und 45 Percent des wallonisch-französischen an. Kolb, Statistik der Neuzeit, Leipzig 1883, II. Lieferung, S. 212, gibt an, dass nach der Erhebung vom Jahre 1876 die Muttersprache war:

von	2,256.860	französisch und wallonisch,
„	2,659.890	vlämisch,
„	38.070	deutsch,
„	340.770	französisch und vlämisch,
„	22.700	frauzösisch und deutsch,

Die belgische Bevölkerung theilt sich der Abstammung und Sprache nach in zwei ungleiche Hälften; die grössere sind Vlämen (Vlamänder), die kleinere Wallonen. Die Vlämen bewohnen die nördlichen Provinzen West- und Ostflandern, Antwerpen, Limburg und Brabant, die Wallonen die südlichen, Hennegau, Namur, Luxemburg und Lüttich. Die Wallonen, ihrem gallischen Ursprung getreu, huldigen der französischen Sprache, wallonisches Idiom findet sich als Patois auf dem flachen Lande. Die Vlämen haben ihre eigene Sprache und Literatur bewahrt.[1]

Schon im Mittelalter gelang es den Belgiern, die lateinische Sprache von der festen Position, deren sie sich auf dem Gebiete des Staatslebens ebenso wie in den übrigen civilisirten Ländern Europas für eine gewisse Zeit bemächtigt hatte, zu verdrängen, um an Stelle derselben die beiden Sprachen der Landesbevölkerung einzuführen. An der Sprachenfreiheit, welche sich nach dem Bedürfnisse der Bevölkerung und der Staatsverwaltung im Einklange mit der geographischen Vertheilung der beiden Volksstämme gestaltet hatte, ist nicht gerüttelt worden, so lange die alten Verfassungsfreiheiten der Belgier angedauert haben.

Fürsten französischer Abkunft begannen aber die Zügel des Absolutismus immer strammer anzuziehen, wobei ihnen die Einführung ihrer Hofsprache, als ausschliesslicher Staatssprache, erfolgreiche Dienste leistete. In Folge dessen musste die vlämische Sprache, verbannt aus dem Staatsleben, verkümmern. Der mütterlichen Sorgfalt der Kaiserin Maria Theresia verdanken die Vlämen die erste Ermunterung zum

---

von 1790 vlämisch und deutsch,
während „ 5490 französisch, vlämisch und deutsch,
„ 7650 nur fremde Sprachen redeten.

Nach Kolb waren damals (S. 212):

1138	Gemeinden mit	3,058.807	Einwohnern überwiegend	vlämisch
1407	„ „	2,274.020	„ „	wallonisch
27	„ „	43.179	„ „	deutsch

[1] Die Sprachenfrage in Belgien, in der „Germania" Nr. 65. Zweites Blatt. XIII. Jahrgang vom 21. März 1883.

nationalen Wiedererwachen. Zwar gelang es in der Folge der französischen Revolution sowie der Kaiserherrschaft, die vlämische Bewegung aufzuhalten; allein schon die holländische Herrschaft gab den Vlämen ihr Sprachenrecht zurück.[1] Als Belgien im Jahre 1830 daran schritt, die Freiheit der Belgier in einer Verfassungsacte zu verbriefen, musste auch an die Sprachenfreiheit die Reihe kommen. Am 27. December 1830 beschloss der National-Congress nach ganz kurzer Debatte den Artikel 23, welcher folgendermassen lautet:

„L'emploi des langues usitées en Belgique est facultatif; il ne peut être réglé que par la loi et seulement pour les actes de l'autorité publique et pour les affaires judiciaires."

Welchen Geistes Kind der Artikel 23 ist, darüber belehrt uns die Genesis desselben. In der ursprünglichen Fassung fehlten nämlich die Schlussworte: „Et seulement pour les actes de l'autorité publique et pour les affaires judiciaires." Dieselben verdanken ihre Aufnahme den Abgeordneten Raikem und Devaux, deren Ersterer den die „actes de l'autorité publique" betreffenden Passus beantragt hat, während der Letztere die Extendirung auf die „affaires judiciaires" verlangte.

Raikem unterstützte seinen Antrag mit der nachstehenden Auffassung des Sprachenrechtes: „Den Staatsbürgern" — meinte der Redner — „steht die volle Freiheit der Sprachen zu und darf dieselbe in keiner Weise, auch nicht durch ein Gesetz beschränkt oder beirrt werden. Allein für Acten der öffentlichen Behörden besteht das gleiche Bedürfniss einer unbegrenzten Freiheit nicht; diese kann allerdings durch ein Gesetz geregelt werden, und zwar gerade darum, weil die den Staatsbürgern eingeräumte Freiheit des Sprachengebrauches durch die öffentlichen Behörden nicht verkürzt werden soll."[2]

---

[1] Documents parlementaires de Belgique 1878, T. III, p. 11 et suiv.
[2] Documents parlementaires de Belgique 1873, T. IV, p. 8, 9.

Das in dem Artikel 23 niedergelegte Sprachenprincip ist von den Belgiern zu allen Zeiten als ein Freiheitsprincip in dem obigen Sinne aufgefasst worden.

De Decker entwickelte seine Rechtsanschauung über den Artikel 23 vor der Repräsentantenkammer im Jahre 1861 anlässlich einer Sprachendebatte in folgender Weise:

„Wir müssen mit der Anerkennung des Grundsatzes beginnen, dass den Völkern das Recht zustehe, in ihrer Sprache regiert und verwaltet zu werden.[1]

Mit Recht wird behauptet, die Völker seien nicht um der Regierungen willen da, umgekehrt bestehen Regierungen für die Völker. Zu den obersten Rechten der Familien, der Gemeinden, gehört das Recht auf nationales Leben, das ist — ich wiederhole es — das Recht, in ihrer Muttersprache regiert und verwaltet zu werden.

Als Staatsbürger soll Jedermann in der Lage sein, in eigener Sprache seine natürlichen bürgerlichen und politischen Rechte auszuüben, als Regierter in dem Verkehre mit der Verwaltung sich seiner Muttersprache zu bedienen, in der Justizverwaltung seine Angelegenheiten in seiner Muttersprache zu vertreten und vertreten zu wissen.

Das scheint mir ein Princip der strengen Gerechtigkeit zu sein, welches in allen civilisirten Ländern seine Anwendung findet."[2]

Bisher sind für Belgien zwei Gesetze erflossen, in welchen der „freie Gebrauch der landesüblichen Sprachen für die Acten der öffentlichen Behörden und für gerichtliche Handlungen geregelt" erscheint; es sind dies: Das Gesetz vom 17. August 1873,[3] betreffend den Gebrauch der vlämischen Sprache in Strafsachen (kundgemacht im „Moniteur" unterm 26. August 1873, Nr. 238); ferner das Gesetz vom 22. Mai 1878,[3] betreffend den Gebrauch

---

[1] Documents parlementaires, cit. 1878, T. III, p. 16.

[2] Document parlementaires, cit. 1878, T. III, p. 9.

[3] Recueil des lois et arrêtés royaux de Belgique 1873, p. 367, 1878, p. 217, enthalten im Anhang *D*, S. 162 dieser Schrift.

der vlämischen Sprache in der Verwaltung (kundgemacht im „Moniteur" unterm 24. Mai 1878, Nr. 144). In den Berichten, welche die betreffenden Sectionen der belgischen Repräsentantenkammer bezüglich der beiden erwähnten Gesetze derselben erstattet, sowie in den Reden der Abgeordneten, welche an den diesfälligen Debatten theilgenommen haben, ist stets an der obigen Rechtsauffassung festgehalten worden. In dem einen Sectionsberichte lesen wir:[1] „Die Behörden nach den Bedürfnissen der Bevölkerung gestalten und nicht die Bevölkerung nach den Bedürfnissen der Behörden, darin ruht das richtige Princip." Der andere der Berichte enthält wieder nachstehenden Satz:[2] „Die Freiheit eines vlämischen Staatsbürgers ist daher gemäss der Verfassung eine volle und unbeschränkte; anders dagegen die Freiheit der öffentlichen Behörden; diese ist untergeordnet der Freiheit des Staatsbürgers, die sie nicht verkürzen darf, und weil dies gerade in Belgien geschieht, so muss die Freiheit für die Acten der öffentlichen Behörden im gesetzlichen Wege geregelt werden. Das ist die richtige Auslegung des Artikels 23 der Verfassung in Ansehung der Pflichten der öffentlichen Behörden gegenüber den Sprachen."

Dem Artikel 23 der belgischen Verfassung liegt somit dasselbe Freiheitsprincip zu Grunde, welches wir als das Wesen des Artikels XIX des österreichischen Staatsgrundgesetzes, sowie des Artikels 109 der schweizerischen Verfassung erkannt haben. Die nationalen und sprachlichen Verhältnisse in Belgien werden nicht von staatlichen Rücksichten beherrscht, im Gegentheil aus der Verfassung resultirt eine Verpflichtung für die Staatsgewalt, in der Verwaltung der Staatsangelegenheiten dem Sprachenrechte der Staatsbürger freie Bethätigung zu sichern.

Im Uebrigen unterscheidet sich die Lösung der Nationalitätenfrage in Belgien von jener in den beiden bisher

---

[1] Documents parlementaires de Belgique, session de 1872—1873, Tome IV, p. 12.

[2] Docum. parlem., session de 1877—1878, Tome III, p. 17.

untersuchten Staaten dadurch, dass die belgische Verfassung einer Erklärung der beiden belgischen Volksstämme in politischer Beziehung als Nationen aus dem Wege gegangen ist.

Die Belgier kennen „des races", „deux fractions", „deux parties constitutives", sie sprechen von der „liberté de langage", von den „droits de la langue", als dem legitimen Rechte des Volkes (du peuple) auf freien Gebrauch seiner Sprache in dem öffentlichen Leben. Die Sprache wird angesehen als eines der mächtigsten Lebenselemente eines Volkes (vitalité d'un peuple). Dieses seines Freiheitsrechtes ist sich das Volk bewusst, und dasselbe Rücksichten auf das Gesammtwohl der staatsbürgerlichen Gesellschaft (l'intérêt social, général) — doch aber nur diesen — unterzuordnen bereit. Zu diesen höheren allgemeinen Rücksichten gehört die Pflege der belgischen Nationalität, welche dem Belgier ein über die Stammes- und Sprachenverschiedenheit erhabener Begriff ist. Unter Nationalität versteht der Belgier die bewusste, durch festes Band der gleichen Freiheit sämmtlicher Staatsbürger und beider Volksstämme, sowie sie in dem Staate Belgien und durch denselben begründet wird, verkettete politische Zusammengehörigkeit.

„L'unité nationale ne résulte pas de l'unité des langues, mais de ce sentiment, que tous les Belges sont égaux devant la loi, et qu'aucune fraction n'est sacrifiée à l'autre", so definirt der Sectionsbericht der belgischen Repräsentantenkammer den Begriff der Nationalität, welche bald als „l'unité nationale", bald als „confraternité de tous les Belges" bezeichnet wird.[1]

„Die Vereinigung der Wallonen und Vlämen" — sagt der belgische Justizminister de Lantscheere (ein Vläme von Abstammung) — „als Brüder, als Kinder eines Vaterlandes, welches wir gleich lieben und dem wir mit gleicher Aufopferung dienen — begründet das Glück Belgiens und seine Grösse seit einem Vierteljahrhundert." So oft in dem

[1] Documents parlem. cit. 1873, p. 14.

belgischen Parlamente die Sprachenfrage auftaucht, befleissigen sich Wallonen wie Vlämen stets der äussersten Mässigung und Billigkeit, von dem patriotischen Streben durchdrungen, die nationale Eintracht nicht zu zerstören, denn jeder Belgier besitzt das rege Bewusstsein: „Les Flamands et Wallons sont avant tous Belges."[1]

Und wie sind die Verhältnisse der Staatssprache beschaffen?

Thatsächlich ist — wenn das ganze Land in's Auge gefasst wird — die französische Sprache auf dem Gebiete des Staatslebens weitaus die vorherrschende.[2] Sie ist die ausschliessliche Amtssprache der Centralverwaltung, sowie ausschliessliche Amtssprache in den wallonischen Provinzen. Dieser bevorzugte Besitzstand der französischen Sprache ist das Ergebniss eines geschichtlichen Processes von Jahrhunderten, bei welchem politische, culturelle und ethnographische Momente mitgewirkt haben. Es ist eine natürliche Erscheinung, dass seit der Blüthezeit der französischen Literatur unter Ludwig XIV. die französische Sprache einen grossen Einfluss auf das geistige Leben in ganz Belgien gewonnen hat. Das Bedürfniss der französischen Sprache im städtischen Verkehr, in Handel und Wandel ist so gebieterisch geworden, dass selbst der kleine Handwerkerstand eine vollständige Ausbildung im Französischen von der einfachen Elementarschule verlangt. In diesem Sinne besitzt Belgiens geistiges und gewerbliches Leben (aber nicht der Staat als solcher) französischen Charakter.[3]

Allein nichtsdestoweniger concurriren in den rein vlämischen sowie in den gemischtsprachigen Provinzen und Bezirken die beiden landesüblichen Sprachen, nämlich die französische und die vlämische, mit gleicher Autorität der

---

[1] Siehe die bezüglichen Verhandlungen. Annales parlementaires de Belgique, 1872, p. 825 et suiv., 1873, p. 1489 et suiv., p. 1501 et suiv., 1878, p. 805 et suiv.

[2] Allein ein Gesetz, welches diese bevorzugte Geltung der französischen Sprache sicherzustellen bestimmt wäre, existirt nicht.

[3] Die Sprachenfrage in Belgien. In der „Germania" cit.

Staatssprachen und hauptsächlich gewann in diesem Theile Belgiens die vlämische Sprache, insbesondere als Amtssprache, einen Vorsprung.[1]

Sie ist Unterrichtssprache der Volksschulen in Stadt und Land, wobei dem Französischen immerhin eine grosse Sorgfalt zugewendet wird.

In den Mittelschulen haben sowohl das Französische als auch das Vlämische an der Unterrichtssprache einen Antheil. Das Französische wird in dem vlämischen Theile, das Vlämische in dem wallonischen Theile als obligater Lehrgegenstand gelehrt. An den Hochschulen wird nur französisch docirt, doch ist durch eine neuere Verordnung den Prüfungscandidaten die Wahl freigelassen, das obligatorische Examen in Literatur in einer der Landessprachen abzulegen.[2]

Die Amtssprache der Verwaltung und der Criminal-, sowie Polizeistrafjustiz ist durch die schon vorhin berufenen Gesetze vom Jahre 1873 und 1878 für vlämische und gemischte Provinzen und Bezirke geregelt worden. In Gemässheit derselben sind beide Sprachen Amtssprachen, doch bildet die vlämische die Regel. Die Behörden sind verpflichtet, der Wahl der Parteien zu folgen. In letzterer Beziehung ist die Freiheit der Staatsbürger so sehr gewahrt, dass die Nichtbeachtung derselben in manchen Fällen eine Nichtigkeit des ganzen Strafverfahrens nach sich zieht. Für das Verfahren in höheren Instanzen ist durch entsprechende Uebersetzungen vorgesorgt. Kundmachungen und Mittheilungen der Verwaltungsbehörden und Beamten, welche für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, haben entweder nur in der vlämischen oder aber in beiden Landessprachen zu erfolgen. Belgische Gesetze werden in französischer Sprache publicirt, doch erhalten vlämische Gemeinden Uebersetzungen derselben in ihrer Sprache. Zu bemerken ist, dass das erstere

---

[1] Siehe Documents parlem. cit. 1878, p. 29 et suiv., enthaltend eine Darstellung der thatsächlichen Sprachenzustände in der Staatsverwaltung vor dem Gesetze 1878 und vergl. damit das Gesetz, Anhang *D.*

[2] Die Sprachenfrage in Belgien. „Germania" cit.

der vorerwähnten Gesetze sich lediglich mit der Amtssprache der Staatsbehörden und Beamten beschäftigt, während die Bestimmung der Amtssprache der Communal- und autonomen Provinzialkörperschaften als Ausfluss der Autonomie betrachtet und denselben freigelassen wurde. Beide Gesetze beschränkten sich ferner auf die Regelung der Geschäfts- und Verkehrssprache, während sie die innere Dienstsprache als für das Interesse der Staatsbürger minder praktisch der Regierung anheimstellten.

In einem ähnlichen Principe wie in den bisher untersuchten Staaten fusst auch die Nationalitätsfrage des Staates Ungarn in seiner Beziehung zu dem croatischen Volksstamme in Croatien, Slavonien (Dalmatien). Allein eine Darstellung des Rechtszustandes dieses Landes müssen wir, des besseren Zusammenhanges wegen, mit der Untersuchung Ungarns verbinden, welches jedoch in seinem engeren Gebiete (mit Ausschluss der croatischen Länder) die Nationalitätenfrage auf ein verschiedenes Princip gestützt hat und deswegen insbesondere in Betrachtung gezogen werden muss.[1]

Wir haben im Vorstehenden die nationalen und Sprachenverhältnisse derjenigen Staaten untersucht, welche das Nationalitätsprincip im Sinne eines **Freiheitsprincipes** aufgefasst haben.

Diese Darstellung hat uns ergeben, dass das nationale Freiheitsprincip von einer staatsrechtlichen Prämisse bedingt erscheint, welche entweder mehreren Volksstämmen das politische Recht auf Nationalität einräumt (Oesterreich, Schweiz) oder aber sämmtlichen Staatsbürgern ohne Unterschied der Stammesangehörigkeit ein verfassungsmässiges öffentliches Recht auf den Gebrauch der Stammessprachen gegenüber der Staatsgewalt verbürgt (Belgien).

Wir haben uns schliesslich überzeugt, dass das nationale Freiheitsprincip die Möglichkeit einer einzigen Staatssprache

[1] Siehe S. 79 dieser Schrift.

unbedingt ausschliesst, indem das Gegentheil davon, nämlich eine Mehrheit der im Princip gleichberechtigten Staatssprachen, zur nothwendigen, aus seinem inneren Wesen fliessenden Consequenz gehört. Wir haben auch wahrgenommen, dass die Gleichberechtigung der Staatssprachen in ihrer praktischen Durchführung niemals zu einer absoluten Gleichheit derselben führen kann, sondern stets eine Gliederung und Ordnung unter den Sprachen herbeiführen muss.

IV. Das nationale Staatsprincip.

Ungarn.[1]

(Engeres Gebiet.)

Es gibt zwei Staaten in Europa, in welchen eine einzige Sprache als ausschliessliche Sprache gesetzlich anerkannt und geregelt erscheint. Die bezüglichen Staatssprachengesetze sollen nun einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Ein Blick auf den der Staatssprache in denselben reservirten Bereich wird uns zunächst belehren, ob die von uns zum Ausgangspunkte genommene Definition der Staatssprache richtig sei oder nicht. Ein tieferes Eingehen in das

---

[1] Brachelli, cit. II. Abtheilung (Nachträge zu der I. Abtheilung), gibt nach den definitiven Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1880 die Bevölkerung von Ungarn (jedoch in dem weiteren Gebiete einschliesslich der croatischen Länder) in folgender Zusammenstellung an:

Ungarn (Magyaren)	6,439.500
Croaten (und Serben)	2,461.500
Romanen (Rumänen)	2,416.200
Deutsche	1,965.300
Czechen, Mährer und Slovaken	1,868.800
Ruthenen	356.800
Slovenen	53.000
Italiener	3.500
Polen	1.000
Sonst	160.900
Zusammen	15,726.500 Einwohner.

Wesen der Gesetze über die Staatssprache und die staatsrechtliche Berechtigung derselben wird uns ferner die Bedeutung der Anerkennung einer einzigen Staatssprache und dasjenige Princip erkennen lassen, welches die unentbehrliche Prämisse für die Ausschliesslichkeit einer einzigen Staatssprache bildet.

In Ungarn erschien am 9. December 1868 der XLIV Gesetzartikel „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten",[1] welcher aus 29 Paragraphen besteht und in dem ersten dieser Paragraphen für das engere Staatsgebiet mit Ausschluss der Ländergruppe Croatien, Slavonien (und Dalmatien) [§. 29 des Gesetzes] „die ungarische Sprache als die Staatssprache Ungarns" erklärt.

In Erfüllung des Versprechens, welches von den Ungarn in Beziehung auf die Landesbewohner nichtungarischer Zunge in der Antwortadresse vom Jahre 1866 gegeben worden war, fand sich der ungarische Reichstag veranlasst, im Jahre 1868 eine eigene Commission „zur Prüfung der Nationalitätenfrage" auszusetzen. Im Schosse dieser Commission entspann sich bei der Berathung ein principieller Streit zwischen den Vertretern der siebenbürgischen Nationalen einerseits und den Ungarn andererseits. Die ersteren stellten sich auf den Standpunkt des geltenden Rechtszustandes, dessen Grundlage die vorhin besprochenen Gesetze vom Jahre 1863 bildeten, nämlich das Gesetz, „betreffend die Gleichberechtigung der romanischen Nation" (mit der deutschen und ungarischen), sowie das Gesetz, „betreffend den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre".[2] Die Siebenbürger verlangten für ihr Land die Aufrechthaltung der nationalen Gleichberechtigung als Freiheitsprincip der Staatsbürger und als Folge desselben

[1] Landesgesetzsammlung für die Jahre 1865/67. Siehe Anhang *E*, S. 166 dieser Schrift.

[2] Anhang *B*, S. 154 dieser Schrift. Vergl. S. 42 dieser Schrift.

den gleichen Zutritt der mehreren nationalen Sprachen der Volksstämme zu der Domäne der Staatssprache. Sie blieben in der Minderheit und meldeten einen Minoritätsantrag an.

Die Mehrheit der Commission nahm einen anderen Standpunkt ein, welcher aus den folgenden leitenden Grundsätzen des Berichtes zu entnehmen ist. „Bei unserem Wirken von den Grundprincipien der Verfassung ausgehend, werden wir jederzeit die Gerechtigkeit und Billigkeit gegen alle Classen der Landesbürger ohne Unterschied der Religion und der Sprache uns zur Richtschnur nehmen . . . . . . wir wollen mit aufrichtiger Bereitwilligkeit Alles, was die Interessen der nicht ungarisch redenden Einwohner Ungarns und das gemeinsame Interesse des Vaterlandes verlangen, durch ein Gesetz sicherstellen."

Der Bericht untersucht, welches die Interessen der Landesbewohner seien, und findet sie darin, dass die Landesbewohner nichtungarischer Zunge vermöge der bestehenden Gesetze in dem Gebrauche der Muttersprache einige Beschränkung erleiden. Diese Beschränkungen sollen nun gesetzlich aufgehoben werden.

Ferner untersucht der Bericht, welches die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes seien, und findet sie in dem Bedürfnisse einer einzigen Staatssprache, welche durch die Rücksicht auf die einheitliche Regierung des Staates, die zweckentsprechende Administration und eine rasche Gerechtigkeitspflege geboten erscheint. Als solche anerkennt der Bericht die ungarische Sprache.

Es sollen daher — so sagt der Bericht — in dem Gesetzentwurfe die Grenzen der Gleichberechtigung der Muttersprachen durch die möglichste Wahrung der natürlichen Rechte der officiellen ungarischen Staatssprache sorgfältigst abgesteckt werden.[1] Aus dem obigen Commissionsberichte ist zu

---

[1] Siehe die Berichte über Verhandlungen des ungarischen Reichstages im „Pester Lloyd". IV. Quartal 1868.

ersehen, dass der formell ausgesprochene Zweck des Gesetzes durch die Verhandlungen der Commission vollständig verrückt worden ist. Man gab vor, ein „Nationalitätengesetz", nämlich ein Gesetz zur Durchführung der nationalen Gleichberechtigung entwerfen zu wollen, und aus der Commission kam ein Staatssprachengesetz heraus. Und weil die Commission noch immer die Form wahren wollte, als ob die Gleichberechtigung den Hauptzweck des Gesetzes bilden würde, so musste dem Gesetze selbst die nöthige Klarheit mangeln. Dies erkannte das scharfe Auge des Abgeordneten Franz Deak und derselbe gab dem Gesetze durch seinen Antrag eine Form, aus welcher die Bestimmung des Gesetzes klar hervorgeht, das Gebiet der ungarischen Sprache als der ausschliesslichen Staatssprache erschöpfend zu regeln und was ausserhalb dieses Gebietes liegt, der gleichen Freiheit der Muttersprachen der Staatsbürger anheimzustellen.

Ueberblicken wir dieses Gebiet der Staatssprache: im Amte ist dieun garische Sprache die ausschliessliche Amtssprache für den inneren Dienst und äusseren Verkehr sämmtlicher Staatsbehörden sowohl in der Verwaltung als auch in der Justiz („in allen Zweigen der Verwaltung" heisst es im § 1, dann § 13); in der Schule ist die ungarische Sprache die ausschliessliche Unterrichtssprache der Landesuniversität (§ 19), thatsächlich Unterrichtssprache der meisten Staatsmittelschulen, für welche die Regierung die Unterrichtssprache bestimmt (§ 17), sie bildet den obligaten Lehrgegenstand in allen denjenigen Staats-, confessionellen und Privat-Mittelschulen, an welchen die ungarische Sprache nicht die Unterrichtssprache ist und ist der Sprachunterricht in den obersten Classen in ungarischer Sprache zu ertheilen (§§ 3, 4, 7, 8, XXX Gesetzartikel vom Jahre 1883, kundgemacht am 27. Mai 1883).[1] Auch müssen die Lehramtscandidaten für Mittelschulen bei der Prüfung

[1] Landesgesetzsammlung für das Jahr 1883, S. 223 u. f.

das Mass der Befähigung nachweisen, ihren Fachgegenstand in ungarischer Sprache vorzutragen (citirt XXX. Gesetzartikel, § 63). Die ungarische Sprache ist endlich obligater Lehrgegenstand an allen sogenannten höheren Volksschulen, Bürgerschulen und Lehrerpräparandien, in welchen nicht die ungarische Sprache Unterrichtssprache ist (§ 17 und §§ 64, 74, 88, 111, XXXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868, kundgemacht am 7. December;[1] im öffentlichen Leben ist die ungarische Sprache die ausschliessliche Berathungs- und Verhandlungssprache des ungarischen Reichstages, sowie die authentische Sprache sämmtlicher Gesetze (§ 1), sie ist ferner die innere Dienst- und officielle Protokollsprache der Jurisdictionen (der gewählten Organe, welche staatliche Functionen ausüben), sowie Sprache der amtlichen Correspondenz derselben mit den Staatsbehörden (§§ 2, 4, 5).

Ueber das soeben bezeichnete, der Staatssprache streng reservirte Gebiet hinaus geniesst dieselbe gewisse Vorzugsrechte, welche sich aus ihrem autoritativen Charakter ergeben. So regelt das Gesetz unter Anderem den unmittelbaren Verkehr der Parteien mit den Jurisdictionen nach einer gewissen ziemlich strengen Ordnung, sowie den Verkehr der Gemeinden mit anderen Organen, sorgt dabei aber stets für die facultative, in zweifelhaften Fällen sogar massgebende Verwendung der Staatssprache vor (§§ 2, 3, 4, 7, 8, 9, 12, 22). Zu Gunsten der Staatssprache erleidet die sprachliche Autonomie der kirchlichen Körperschaften und Behörden eine Beschränkung von dem Gesichtspunkte der nöthigen „Staatsaufsicht" (§ 15), sowie einer Erleichterung für die einheitliche Verwaltung (§ 16). Schliesslich geniesst die Staatssprache das Vorrecht, dass in derselben verfasste Eingaben auch von Gesellschaften und von Anstalten der Gesellschaften angenommen werden müssen (§ 26, Schlusssatz).

Aus dem dargestellten Inhalte des ungarischen Gesetzes „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten" ergibt

[1] Landesgesetzsammlung für die Jahre 1865/67 und 1868, S. 214 u. f.

sich klar sein Charakter, welcher, kurz gesagt, in der vollständigen Verleugnung der nationalen Gleichberechtigung gipfelt.[1] Seit Erlassung dieses Gesetzes kann in dem Geltungsbereiche desselben von Nationalitäten durchaus keine Rede sein, denn keinem der ausserungarischen Volksstämme ist das politische Recht auf Nationalität eingeräumt worden.

Das Gesetz kennt und anerkennt keine Volksstämme als Collectiveinheiten und keine Mehrheit von nationalen Sprachen. Nebst der ungarischen Staatssprache bestehen nur Muttersprachen der anders redenden Landesbewohner als Individuen. Nur der ungarischen Sprache steht die Autorität der Amtssprache zu, sie beherrscht allein alle Zweige des Staatslebens, ausserhalb ihres Herrschaftsgebietes liegt das private Leben, in welchem die Sprache nur als Volkssprache, jedes öffentlichen Charakters bar, ihr privates Dasein führt. Von einer Gleichheit dieser Sprachen untereinander kann wohl nur im negativen Sinne gesprochen werden, soferne sie das gleiche Schicksal theilen, von dem Antheile an der Autorität der Staatssprache ausgeschlossen zu sein. Der ungarischen Sprache gegenüber besteht keine Gleichheit der Sprachen, sie besitzen keine nationalen Rechte, es kann somit auch von Gleichberechtigung keine Rede sein. Nicht die Freiheit, nicht eine Berechtigung der Staatsbürger bildet das für die Einrichtung der Staatsverwaltung in Ansehung des Gebrauches der Sprachen bestimmende Princip, im Gegentheil massgebend sind einzig und allein staatliche Rücksichten der einheitlichen Regierung (Centralismus), der zweckmässigen Verwaltung und raschen Gerechtigkeitspflege (Bureaukratismus, Absatz 2, Eingang des Gesetzes). Diesen Rücksichten stehen nicht Rechte der Staatsbürger auf den Gebrauch ihrer nationalen Sprache gegenüber, sondern das unabweisbare Bedürfniss der Landesbewohner, deren Muttersprache im Interesse der Staatsverwaltung selbst nicht zu ignoriren

[1] Siehe S. 96, 97, Anmerkung 1, 2 dieser Schrift.

ist.[1] Diese Bedürfnisse werden aber den Rechten der Staatssprache untergeordnet. Dass das Wort „Nationalität" in die Aufschrift des Gesetzes aufgenommen wurde, scheint nur die Bedeutung einer historischen Reminiscenz daran zu haben, dass das Gesetz von einer Commission gearbeitet wurde, welche mit der Aufgabe betraut worden war, die „Nationalitätenfrage" zu prüfen.[2]

Dass das Gesetz aber unter Gleichberechtigung nicht die nationale Freiheit der Volksstämme versteht, sondern die Rechtsgleichheit der Landesbewohner Ungarns ohne Unterschied der Sprache und Stammesangehörigkeit, mit anderen Worten, dass es in Ungarn keine nationale Gleichberechtigung gibt, sondern die in jedem Verfassungsstaate den Staatsbürgern eingeräumte individuelle, politische und bürgerliche Gleichheit vor dem Gesetze, das wird in dem Gesetze nachdrücklich betont.[3] Und dass dies betont wird, scheint darin seinen Grund zu haben, dass der Gesetzgeber einer Missdeutung des nun einmal aufgenommenen Wortes „Gleichberechtigung" ein- für allemal vorbeugen wollte.

Man sieht daher, dass das Princip, welches der staatsrechtlichen Lösung der Nationalitätenfrage in Ungarn zu

---

[1] Der Abgeordnete Stratimirovits rügte es in dem Reichstage, dass in dem Staatssprachengesetze der Staat den Sprachen nur dort eine Berücksichtigung concedire, „wo eben die Unmöglichkeit . . . dem Gesetzgeber natürliche unüberwindliche Schranken gesetzt" habe. „Pester Lloyd". IV. Quartal 1868.

[2] In dem ersten Absatze des Einganges zu dem Gesetze wird das Wort „Nationalität" im Sinne des Volksstammes gebraucht, ohne an die Stammesangehörigkeit irgend welche Rechte zu knüpfen.

[3] So heisst es in dem Eingange (Abs. 1) „ . . ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes, zu welch immer für einer Nationalität (d. i. Stammesangehörigkeit) er auch gehöre, ist". In dem § 27 heisst es ferner: „Nachdem bei der Besetzung der Aemter auch in der Zukunft nur die persönliche Befähigung massgebend sein wird: kann auch hiefür Niemandens Nationalität (d. i. Stamesangehörigkeit) als Hinderniss bei der Erreichung welch immer für eines der im Lande bestehenden Aemter oder Würden angesehen werden." Siehe Anhang *E*.

Grunde liegt, seinem Wesen nach nicht ein Freiheitsprincip, sondern ein Staatsprincip ist.

Dass dieses Staatsprincip einen unversöhnlichen Gegensatz zu dem Principe der nationalen Gleichberechtigung bildet und dass sich diese beiden Principien gegenseitig ausschliessen, dessen waren sich beide Theile, welche in dem ungarischen Reichstage bei Berathung des mehrcitirten Gesetzes einander gegenüberstanden, wohl bewusst.[1]

Der Kampf ist mit aller Offenheit gerade um die beiden vorerwähnten Principien geführt worden. Auf der einen Seite Serben, Rumänen und Deutsche als Vertheidiger des Freiheitsprincips der nationalen Gleichberechtigung, unter ausdrücklichem Hinweis auf den Artikel XIX des bekannten österreichischen Verfassungsgesetzes als das Ideal, dessen Verkörperung das siebenbürgische Gesetz vom Jahre 1863 darstellte; auf der anderen Seite die Ungarn, unterstützt von Vertretern der Slovaken, als Gegner einer collectiven Gleichberechtigung der Volksstämme und Verfechter der ausschliesslichen Berechtigung der ungarischen Sprache als Staatssprache.

Von selbst drängt sich hier die Frage auf: woher aber diese ausschliessliche Berechtigung?

Die Antwort gibt das Gesetz selbst; die Erklärung der ungarischen Staatssprache, welche in dem § 1 erfolgt, ist darin auch der Fassung nach als die natürliche Folge einer Prämisse dargestellt, welche in dem Eingange des Gesetzes in nachstehenden Worten ausgedrückt erscheint: „Nachdem sämmtliche Landesbürger Ungarns auch nach den Grundprincipien der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die **einheitliche untheilbare ungarische** Nation. . .“[2]

---

[1] Siehe S. 97, Anmerkung 1, 2 dieser Schrift.

[2] Unter Nation wird hier nicht etwa der Inbegriff der sämmtlichen Staatsbürger Ungarns im Sinne der rein staatlichen Zusammengehörigkeit verstanden. Denn wäre dies der Fall, dann müssten auch die in Croatien und Slavonien wohnhaften Staatsbürger desselben Staates zu der ungarischen Nation gezählt werden (vergl. S. 79 dieser Schrift), während die

In diesem Satze ruht die Wurzel des ungarischen Staatssprachengesetzes, hier der Kern der staatsrechtlichen Lösung der Nationalitätenfrage in Ungarn.

Im Wege einer Fiction ist der politische Verband der Staatsbürger innerhalb des engeren Staatsgebietes (mit Ausschluss von Croatien, Slavonien und Dalmatien) zum Begriffe der Nationalität erhoben und dieser Nationalität der Charakter desjenigen Volksstammes verliehen worden, dessen Stellung im Lande in geistiger und materieller, historischer und politischer Beziehung die massgebende ist, und welcher auf die Entwicklung des öffentlichen Lebens in diesem Staatsgebiete stets den bestimmenden Einfluss geübt hat, sowie fürderhin zu üben berufen ist. Wir sehen, dass mit den vorhin hervorgehobenen Momenten des Bureaukratismus und Staatscentralismus sich das ungarisch-nationale Moment vereinigt.

Ein wesentliches Kriterium des Begriffes der Nationalität liegt in der Spontaneität, mit welcher sich das innige Band der Zusammengehörigkeit unter den Mitgliedern einer Nationalität entwickelt.[1] Schweizer und Belgier fühlen sich selbst

---

Letzteren doch eine besondere croatische Nation bilden (§ 29 Ges.). Es könnte dann auch aus der politischen Zusammengehörigkeit nicht gerade für die ungarische Sprache die Berechtigung der ausschliesslichen Staatssprache abgeleitet werden. Darum sagte auch mit Recht der Abgeordnete Stratimirovits im Reichstage: Das Gesetz genügt nicht den Rechtsansprüchen der genetischen Nationalitäten. Politische Nation sollte nur bedeuten politische Individualität . . . darin sollten aber genetische Nationalitäten nicht aufgehen . . . Der Abgeordnete Dobrzansky sagte wieder . . . Die eine politische Nation bedeute eine Suprematie, ein Privilegium der Ungarn. „Pester Lloyd", IV. Quartal 1868. Vergl. auch die Rede des Abgeordneten Hodosiu, S. 96, Anmerkung 2 dieser Schrift.

[1] Eötvös, Ueber den Einfluss der herrschenden Ideen. Wien 1851, S. 49 bis 50; Gumplowicz, cit. S. 291, erblicken in dem nationalen „Bewusstsein" das wichtigste Merkmal der Nationalität. Ein solches lässt sich aber durch eine gesetzliche Fiction nicht ersetzen. Der Gesetzeszwang wird hier als Mittel verwendet, ein solches Bewusstsein in der Zukunft entstehen zu lassen. Der Erfolg ist aber von der Voraussetzung bedingt, dass dem Volksstamme, welcher in der seiner Stammes-

als Mitglieder der schweizerischen, beziehungsweise der belgischen Nationalität. Was sonst begrifflich durch die Macht der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger zu Stande kommt, wird in Ungarn durch den Zwang eines politischen Gesetzes erstrebt. Aus Rücksichten für die Kraft eines in seiner jetzigen Gestalt jedenfalls noch jungen Staatswesens, sowie offenbar aus Besorgniss einer Störung der energischen Entwicklung zahlreicher Staatszwecke, welche das Land nach längerer Stagnation zu bewältigen hat, ist die Nationalitätenfrage nicht von dem Gesichtspunkte der staatsbürgerlichen Freiheit, sondern im Interesse und für Zwecke des Staates verwerthet und gelöst worden. Ungarn ist in seinem engeren Gebiete ein nationaler Einheitsstaat, die ungarische Nationalität des Staates schliesst jede andere Nationalität innerhalb des Staates aus, es gibt in diesem Lande nur eine einzige Nationalsprache, daher nur eine einzige Staatssprache, alles Andere ist Volkssprache, welcher kein autoritativer Charakter und keine politischen Rechte zustehen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, diese Lösung der Nationalitätenfrage vom Gesichtspunkte der politischen Zweckmässigkeit zu untersuchen, wir entbehren auch der nöthigen Anhaltspunkte, um der nationalen Politik Ungarns eine Prognose stellen zu können. Unsere Sache ist, zu constatiren, dass Ungarn derjenige Staat ist, in welchem die Nationalitätenfrage — für das engere Landesgebiet — nicht als nationales Freiheitsprincip, sondern als **nationales Staatsprincip** aufgefasst und gelöst worden ist.[1]

---

angehörigkeit fremden Nationalität aufgehen soll, die innere Kraft zur Entfaltung eigener Nationalität fehlt. Ist dagegen eine solche vorhanden, so wird die gesetzliche Fiction einer einzigen Nationalität trotz des Gesetzes niemals zur Wahrheit werden, weil das nöthige Bewusstsein stets mangeln wird.

[1] Dem nationalen Staatsprincipe Ungarns liegt der dreifache Gesichtspunkt zu Grunde: Bureaukratismus, Staatscentralismus und das ungarisch-nationale Moment.

Croatien, Slavonien (Dalmatien).[1]

Wird jedoch das weitere Staatsgebiet Ungarns in Betracht gezogen, so stellt sich die Lösung der Nationalitätenfrage grundverschieden dar.

Im Grunde des XXX. Gesetzartikels vom Jahre 1868 (kundgem. 23. November) bilden: die Ländergruppe Croatien, Slavonien (und Dalmatien) mit Ungarn, als Länder der heiligen Stephanskrone (§§ 2, 6) „eine und dieselbe untheilbare staatliche Gemeinschaft" (§§ 1, 3). Allein die ungarischen Staatsbürger (§ 10), welche das Territorium der croatischen Ländergruppe bewohnen, werden in politischer Beziehung für eine besondere croatische Nation erklärt (§ 59 des citirten Gesetzes und § 29 des XLIV. Gesetzartikels). In Folge dessen geniesst der Volksstamm der Croaten gegenüber dem Volksstamme der Ungarn nationale Gleichberechtigung, welche sich praktisch darin kundgibt, dass die croatische Sprache mit der ungarischen die Participirung an der Berechtigung als Staatssprache theilt. Die croatische Sprache ist in dem Gebiete der croatischen Länder die Sprache der Gesetzgebung, der Administration und Justizpflege (§ 56), sowie die amtliche Sprache für die Organe der ungarischen Centralregierung in dem besagten Gebiete (§ 37). Croatische Vorträge und Eingaben aus diesen Ländern sind durch das gemeinsame (ungarische) Ministerium anzunehmen und ist auf diese in derselben Sprache die Antwort zu ertheilen (§ 58). Die Repräsentanten der gedachten Länder sind befugt, am ungarischen Reichstage sowie in der ungarischen Delegation sich der croatischen Sprache zu bedienen (§ 59). Die für die croatischen Länder durch die gemeinschaftliche (ungarische) Gesetzgebung zu schaffenden Gesetze sind auch in dem croatischen Texte auszustellen (§ 60).

Die Nationalitätenfrage ist daher in Ungarn für das weitere Gebiet des gesammten Staatswesens, sofern es sich um die zwei Volksstämme

---

[1] Siehe S. 68 dieser Schrift.

der Ungarn und der Croaten handelt, als **nationales Freiheitsprincip**[1] gelöst und geregelt worden.

Preussen.[2]

Der zweite Staat, welcher ein Staatssprachengesetz besitzt, ist Preussen. In diesem nebst Deutschen von Polen, Lithauern, Dänen, Czechen, Wenden und Wallonen bewohnten Lande ist die deutsche Sprache ausschliessliche Staatssprache. Eine nähere Untersuchung des genannten Gesetzes soll uns überzeugen, dass die staatsrechtliche Voraussetzung, das Wesen sowie die Wirkung des deutschen Staatssprachengesetzes in denselben Principien fussen, welche wir als die für das ungarische Staatssprachengesetz massgebenden kennen zu lernen Gelegenheit hatten.

Im Grunde der Wiener Congressacte vom Jahre 1815 ist ein Landestheil des ehemaligen Polen unter der Benennung des Grossherzogthums Posen an Preussen gefallen. Die Wiener Schlussacte vom 9. Juni 1815 enthielt in Beziehung auf die polnischen Gebiete, welche daselbst einer neuerlichen Theilung unterworfen wurden, nachstehenden Passus: „Les Polonais, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation

---

[1] Siehe S. 68, 69 dieser Schrift.

[2] Brachelli, cit. II. Abtheilung S. 57, 202, gibt nach der Volkszählung vom 1. December 1880 die Bevölkerung des Königreichs Preussen mit 27,279.111 an, darunter:

Polen	2,500.000
Lithauer	150.000
Dänen	150·000
Czechen (Schlesien)	50.000
Wenden (Schlesien) etwa	40.000
Wallonen (Aachen)	10.000
	2,900.000

Die Ziffer der Wenden wird für Bautzen, Liegnitz und Frankfurt a. O. zusammen mit 120.000 angegeben. Die Ansetzung derselben für Liegnitz, die wir mit 40.000 vornehmen, ist daher keine genaue. Kolb, cit. S. 2, bestimmt die Gesammtziffer der Nichtdeutschen in Preussen annäherungsweise mit $3^1/_2$ Millionen.

et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernements auxquels ils appartiennent jugera utile et convenable de leur accorder." In der Ratificationsurkunde vom 3. Mai 1815 erklärt Friedrich Wilhelm III., König von Preussen: „Wir ... versprechen auf unser königliches Wort, zu thun, dass er (der Wiener Vertrag) genau und getreulich in Erfüllung gebracht werde." Unterm 15. Mai 1815 erfolgte das Occupationspatent, welches das Grossherzogthum Posen als eine besondere Provinz von Preussen incorporirt, und am selben Tage erschien eine Proclamation an die Bewohner des Grossherzogthums, worin unter Anderem erklärt wird: „Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne euere Nationalität verleugnen zu dürfen" . . . „Euere Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden." Im Geiste der vorerwähnten Vertrags- und Regierungsacte sind von den königlich preussischen Ministerien Verordnungen in den Jahren 1816, 1817, 1818, 1822, 1834, 1839, 1841 erlassen worden, welche den Zweck verfolgten, in Amt, Schule und öffentlichem Leben den Gebrauch der polnischen Sprache als einer mit der deutschen gleichberechtigten Staatssprache innerhalb des Grossherzogthums Posen zu regeln.[1]

Doch das Wiedererwachen des deutschen Nationalbewusstseins in Preussen blieb nicht ohne bestimmende Rückwirkung auf die nationalen Zustände im Grossherzogthum Posen. Die polnische Sprache wurde allmälig aus der Schule völlig verdrängt und erlitt immer mehr Beschränkungen bei Amt und Gericht, bis endlich unterm 13. Januar 1876 von Seite der königlich preussischen Regierung dem Hause der Abgeordneten der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates,[2] vorgelegt wurde. Der § 1 dieses Gesetzes lautet: „Die deutsche

[1] Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. Berlin 1876, B. II, S. 1141 u. f.

[2] Siehe Anhang *F*, S. 175 dieser Schrift.

Sprache ist die ausschliessliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Ein schriftlicher Verkehr mit denselben ist nur in der deutschen Sprache gestattet. Gemäss § 10 sind Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz im Disciplinarwege zu ahnden; sofern sie von Personen begangen worden sind, die einer Disciplinarbehandlung nicht unterliegen, mit Ordnungsstrafen bis 60 Mark zu belegen; von der Strafe sind Parteien ausgenommen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, diesen wird die Eingabe mit dem Auftrage zurückgestellt, dieselbe in deutscher Sprache zu verfassen. Alle anderen Sprachen ausser der deutschen werden als fremde Sprachen angesehen (§ 7), und falls die Beamten diese Sprache nicht verstehen, sind beeidete Dolmetscher beizuziehen (§§ 3—9). Für die Uebergangsdauer von zehn Jahren erhält der Verkehr der Gemeinden und Schulvorstände einige unbedeutende Erleichterungen (§ 2). In dem § 11 werden alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, daher auch alle für das Grossherzogthum Posen früher erlassenen Verordnungen aufgehoben.

In dem Wortlaute dieses Sprachengesetzes findet sich das Wort „Staatssprache nicht vor, allein aus den Motiven zu dem Regierungsentwurfe, sowie aus dem Berichte der Commission, welche das Abgeordnetenhaus mit der Vorberathung betraut hatte, endlich aus den drei Berathungen, welche das Abgeordnetenhaus darüber vorgenommen, ist zu entnehmen, dass das gedachte Gesetz unmittelbar den Zweck verfolgt, die deutsche Sprache als ausschliessliche Staatssprache für das gesammte Gebiet des Königreichs anzuerkennen, ferner im Gegensatz zu der Staatssprache die Sprachen aller ausserdeutschen Volksstämme jedes autoritativen Charakters zu entkleiden und für einfache Volkssprachen zu erklären, endlich das der Staatssprache zukommende Gebiet gegenüber den Volkssprachen scharf zu begrenzen.[1]

[1] Vor Allem Commissionsbericht, Anlagen zu den stenogr. Berichten, cit. B. II, S. 1139.

Dass der Weg zu der ausschliesslichen deutschen Staatssprache nur durch die Trümmer der nationalen Gleichberechtigung aller ausserdeutschen Stämme führt, da der gleiche Antheil der letzteren an der Qualification zur Staatssprache der natürliche Ausfluss der nationalen Gleichberechtigung ist, dessen waren sich auch die Regierung sowohl als die Majorität der Commission und des Abgeordnetenhauses wohl bewusst. Heisst es doch gleich in dem ersten Absatze der Regierungsmotive: „Umschliesst er (der Staat) in seinen Grenzen eine andersredende Bevölkerung, so kann die Rücksicht auf die Freiheit der letzteren in der Ausbildung und Benutzung ihres Idioms doch niemals dahin führen, diese andere Sprache als eine gleichberechtigte Staatssprache anzuerkennen."[1] Diese sogenannte „Freiheit in der Ausbildung und Benutzung des eigenen Idioms" ist aus der staatlichen Sphäre ausgestossen und nicht blos den Staatsbürgern des Königreichs, sondern den Bewohnern desselben überhaupt überlassen worden. „Nur was ausserhalb der staatlichen Sphäre liegt, darf den fremden Sprachen überlassen werden," mit diesen Worten bekämpfte man einen in der Commission gestellten und dahin zielenden Antrag, dass wenigstens in dem Verkehre der Parteien mit den untersten Behörden der freie Gebrauch der Muttersprache den Staatsbürgern gestattet werden möge. Fremde Sprachen sind auf das Privatleben, Familien-, Kirchenleben, den geselligen, gewerblichen, literarischen Verkehr, das Vereins-, Versammlungsleben und die politische Presse verwiesen, und die Bewegung der Volkssprachen auf diesem Terrain als Gleichberechtigung bezeichnet worden.[2] Sonst aber beherrscht die deutsche Staatssprache bis zur äussersten Consequenz sämmtliche Zweige des Staatslebens, so dass auch autonome Organe, welche im übertragenen Wirkungskreise staatliche Functionen ausüben, wie Gemeinden und Kirchenbehörden, sich ausschliesslich der deutschen Sprache

[1] Anlagen zu den stenogr. Berichten, cit. B. I, S. 11.

[2] Commissionsbericht, Anlagen zu den stenogr. Berichten, cit. B. II, S. 1142, 1143.

bedienen müssen, weil auch diese Thätigkeit zu der Domäne der Staatssprache gehört.[1]

Die Berathung des preussischen Staatssprachengesetzes in dem Abgeordnetenhause musste sonach den Charakter eines Kampfes um die zwei gegensätzlichen einander ausschliessenden Principien annehmen: entweder die deutsche Staatssprache oder nationale Gleichberechtigung?

Für die Gleichberechtigung fochten die Polen auf Grund ihres jus quaesitum,[2] ihnen zu Hilfe eilten einige Deutsche aus dem Centrum, welche sich zu diesem Zwecke auf den Rechtsstandpunkt stellten.[3] Für die deutsche Staatssprache kämpften die übrigen Deutschen, unterstützt von dänischen Abgeordneten; die Letzteren gewannen die Majorität, der Entwurf ist mit geringen Aenderungen zum Beschlusse erhoben worden und erlangte die Gesetzeskraft.

Und da muss wieder die Frage gestellt werden: Woher die Berechtigung der deutschen Sprache zu der ausschliesslichen Herrschaft als Staatssprache?

Wir glauben darauf kein besonderes Gewicht legen zu sollen, dass der Berichterstatter der Commission sich zur Begründung der Ausschliesslichkeit einer Staatssprache auf den von dem Statistiker Böck aufgestellten Satz berief, wonach „bei dem Zusammentreffen mehrerer Volkssprachen (für die Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten) einer Sprache die entscheidende Geltung zuerkannt werden soll,"[4] denn wir kennen den Geist der Böck'schen Anschauungen über die Mission der Deutschen gegenüber anderen Volksstämmen in Ansehung der Nationalität und wir gehen gewiss nicht fehl,

---

[1] Commissionsbericht, Anlagen zu den stenogr. Berichten, cit. B. II, S. 1142.

[2] Erste Berathung, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Berlin 1876, B. I, S. 459—477. Zweite Berathung, cit. B. II, S. 1379—1429. Dritte Berathung, cit. B. III, S. 1577—1594.

[3] So Windthorst, cit. B. III, S. 1586. Gerlach, B. I, S. 471 u. f.

[4] Nennt doch Böck die Staatssprache (in seinem Sinne) die prima inter pares. Vergl. übrigens S. 17 dieser Schrift.

wenn wir erklären, dass es diesem Gelehrten nicht einfallen konnte, dass seinem Ausspruche je die Bestimmung aufgenöthigt wird, das Gebäude eines die nationale Gleichberechtigung so gründlich vernichtenden Staatssprachengesetzes zu unterstützen. Auf die politischen Motive des preussischen Staatssprachengesetzes kommen wir noch zurück, an dieser Stelle ist für uns die staatsrechtliche Begründung desselben von dem meisten Belange, weil wir darin die unentbehrliche Prämisse für die Ausschliesslichkeit einer einzigen Staatssprache, sowie den Kern der staatsrechtlichen Lösung der Nationalitätenfrage in Preussen finden müssen. Die staatsrechtliche Begründung des preussischen Staatssprachengesetzes ist zunächst an der obersten Stelle der Regierungsmotive niedergelegt. Mit folgenden Worten hebt der Motivenbericht an: „Zu den Erscheinungen, in welchen sich das eigenthümliche Leben einer Nation kundgibt, gehört in erster Reihe ihre Sprache.[1] Ein Staat, welcher auf das nationale Gepräge Gewicht legt, muss daher die Nationalsprache als ein Wahrzeichen seiner Einheit im gesammten öffentlichen Leben zur Anwendung bringen." In dem weiteren Absatze heisst es ferner: „Obwohl das überaus grosse Uebergewicht der Deutschen dem preussischen Staate den nationalen Charakter[2] aufprägt, so fehlt es doch in der bisherigen Gesetzgebung an einer allgemeinen und ausdrücklichen Festsetzung des Grundsatzes, dass die deutsche Sprache als die öffentliche Geschäftssprache anzusehen ist." Endlich lautet der Schlussabsatz der allgemeinen Bemerkungen wie folgt: „Die aus Preussens historischer Entwicklung hervorgehende Staatsindividualität und die politische Stellung der Monarchie zwingt die Gesetzgebung zu einheitlicher Zusammen-

---

[1] Es ist das ein Satz, welcher allen nach nationaler Gleichberechtigung strebenden Völkern zum Ausgangspunkte der Begründung ihres Verlangens gedient hat, dass ihre nationalen Sprachen zu dem Antheile an der Autorität der Staatssprache zugelassen werden mögen. Vergleiche S. 29.

[2] Der deutsch-nationale Gesichtspunkt.

fassung aller Elemente, welche den nationalen Charakter und die auf demselben beruhende politische Individualität des Staates erhalten und kräftigen können. Demgemäss erscheint es auch, insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass die in Preussen herrschende Sprachenverschiedenheit zur Schwächung seiner Kraft und Einheit[1] ausgebeutet worden ist, erforderlich, das staatsrechtlich begründete und politisch nothwendige Postulat, dass die deutsche Sprache als ausschliessliche Geschäftssprache der Beamten, Behörden und politischen Körperschaften des Staates anzusehen ist, zur Anerkennung zu bringen, und die sich daraus ergebenden Folgerungen für den ganzen Umfang der Monarchie einheitlich zu regeln."[2]

Ein gleicher Hinweis auf den Staatscentralismus und die deutsch-nationale Einheit findet sich auch in dem Commissionsberichte vor: „Preussen habe nach der politischen Aufgabe, welche ihm aus seiner geschichtlichen Entwicklung erwachsen sei, die Frage der Staatssprache im Sinne der Einheit des Staates zu entscheiden. Nur durch die politischen Verhältnisse gezwungen, habe dieser, seiner Entstehung und seinen Grundlagen nach national-deutsche Staat Gebietstheile mit andersredender Bevölkerung sich einverleibt .... Mit der Begründung des Deutschen Reiches sei aber die national-deutsche Natur des preussischen Staates wieder dergestalt in den Vordergrund getreten, dass auch die Sonderstellung in Bezug auf die Sprache, welche der Provinz Posen eingeräumt sei, und welche für Nord-Schleswig bestehe,[3] nicht länger fortdauern dürfe.[4]

---

[1] Der Gesichtspunkt des Staatscentralismus. Mit demselben sind auch Rücksichten auf den Bureaukratismus verbunden worden. So meint der Commissionsbericht an einer Stelle: Zunächst erscheine es mit dem jetzigen Zustande von Handel und Wandel nicht mehr vereinbar, dass andere Vorschriften bezüglich der Geschäftssprache für Posen, andere für die übrigen Provinzen gelten. Cit. Anlagen B. II, S. 1140.

[2] Anlagen zu den stenogr. Berichten, cit. B. I, S. 11.

[3] In Folge des Prager Friedens.

[4] Anlagen zu den stenogr. Berichten, B. II, S. 1139 u. f.

In den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses endlich ist von den Anhängern des Staatssprachengesetzes insbesondere der einheitliche deutsch-nationale Charakter des preussischen Staates unter Hinweis auf die Verfassung Preussens und des Deutschen Reiches in's Treffen geführt worden.[1]

Wir haben im Vorstehenden die nationalen und sprachlichen Zustände derjenigen Staaten untersucht, in welchen die Sprache Eines der mehreren Volksstämme des Staates als ausschliessliche Staatssprache anerkannt worden ist. Wir haben gefunden, dass in diesen Staaten die Nationalitätenfrage als **nationales Staatsprincip** aufgefasst und staatsrechtlich gelöst erscheint.

Die obige Untersuchung hat uns ergeben, dass das nationale Staatsprincip von einer staatsrechtlichen Prämisse bedingt wird, wornach von allen innerhalb des Staates sesshaften Volksstämmen nur einem Einzigen in politischer Hinsicht das Recht auf Nationalität eingeräumt und der nationale Charakter dieses Volksstammes dem Staate selbst aufgedrückt wird. Ein solcher Staat wird durch Annahme des nationalen Staatsprincips zu einem einseitig nationalen Staate derjenigen Nationalität, welche dem Einen begünstigten Volksstamme eigen ist. Eine unvermeidliche Consequenz der nationalen Einheit des Staates ist die Anerkennung der Einen Nationalsprache als Staatssprache.

Wir haben endlich wahrgenommen, dass das nationale Staatsprincip in einem unversöhnlichen Gegensatze zu dem nationalen Freiheitsprincipe und zu dem Corrolar desselben der nationalen Gleichberechtigung steht, indem es allen denjenigen Volksstämmen, welchen das Recht auf Nationalität abgesprochen wurde, die Freiheit in Ansehung ihrer Sprache entzieht und somit den entsprechenden Bestandtheil der staatsbürgerlichen Freiheit den Staatsrücksichten unbedingt

---

[1] Siehe S. 84, Anmerk. 2 dieser Schrift. Erste Berathung, B. I, S. 464 u. f.

opfert, die Sprachen derselben zu einfachen Volkssprachen[1] herabdrückt, welche jedes autoritativen Charakters entbehren. **Das nationale Staatsprincip schliesst also die nationale Gleichberechtigung und eine Mehrheit von Staatssprachen aus**, es kann nur eine Rechtsgleichheit der Staatsbürger vertragen, wobei die Stammesangehörigkeit kein Hinderniss in dem Genusse der allgemeinen bürgerlichen und politischen Rechte bildet.

V. Die Bedeutung des Wurmbrand'schen Sprachenantrages.

Ist das vorangeschickte Ergebniss unserer bisherigen Untersuchung der Nationalitätenfrage richtig, so muss auf den ersten Blick sofort klar einleuchten, dass die Idee, die deutsche Sprache als ausschliessliche Staatssprache für Oesterreich anzuerkennen, demjenigen Principe, welches der staatsrechtlichen Lösung der Nationalitätenfrage in Oesterreich kraft der geltenden Verfassung zu Grunde liegt, geradezu widerspricht, dass sie somit im Rahmen der Verfassung absolut unausführbar erscheint.

Und wenn dessenungeachtet von einer politischen Partei, welche Oesterreichs Geschicke durch eine Reihe von Jahren geleitet und die Fundamentalgesetze der bestehenden Verfassung selbst geschaffen hat, eine Action in dem Parlamente initiirt wird, welche der Form nach, auf Grundlage und in Ausführung der geltenden Verfassung die Anerkennung der deutschen Sprache als ausschliessliche Staatssprache bezweckt, so ist gewiss die Frage gerechtfertigt und nebstbei sehr interessant: womit die Berechtigung der deutschen Staatssprache von dieser Partei begründet wird?

Man sollte glauben und man war gewiss zu verlangen berechtigt, dass dem Antrage auf Anerkennung der deutschen

---

[1] Das ist die natürliche Existenz des Naturvolkes wie sie Bluntschli auffasst. S. 15 dieser Schrift.

Staatssprache zunächst und in erster Linie eine staatsrechtliche Begründung zu Theil werden wird, das heisst eine Begründung, wie sie noch in jedem Parlamente, welches ein Staatssprachengesetz beschlossen hatte, geliefert worden ist, welche nämlich aus den Principien des in der Verfassung verkörperten Staatsrechtes Oesterreichs durch Beleuchtung und Erörterung des inneren Wesens desselben eine Berechtigung für die deutsche Staatssprache mit logischer Klarheit selbstständig ableiten würde.

Es sei nun constatirt, dass eine solche staatsrechtliche Begründung des Wurmbrand'schen Sprachenantrages von keinem Anhänger desselben weder in den Ausschussberathungen noch in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses gliefert worden ist.

Zwar behauptet der Bericht der Ausschussminorität, dass „durch die Bestimmungen des Artikels XIX (des oftcitirten Staatsgrundgesetzes) die Bedeutung und Geltung der deutschen Staatssprache nicht berührt wurde".[1]

Aus diesem Satze wird in dem Berichte sofort auch eine Folge gezogen, welche die Doppelnatur der deutschen Sprache in Oesterreich construirt, nämlich einmal als den

[1] Der Antragsteller Abg. Wurmbrand sagt in seiner Rede: „Der Art. XIX hat diese Sprache nicht als Staatssprache aufgehoben, sondern er hat sie nur insoweit in ihrem Bereiche eingeengt, als die landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben vereinbarte Rechte erhielten." Stenogr. S. 11152. Diese Behauptung wäre nur dann richtig, wenn der Art. XIX selbst als Ausnahme von dem Principe der Gleichstellung der nationalen Sprachen eine Ausnahme statuirt hätte, worin für die deutsche Sprache aus dem Titel eines Vorzuges unter den Staatssprachen ein genau begrenztes Gebiet des Staatslebens vorbehalten würde. Allein daraus, dass in dem Art. XIX von „landesüblichen" Sprachen die Rede ist, lässt sich als ein begrifflicher Gegensatz zu denselben die „Staatssprache" nicht construiren, indem Land und Staat keine Gegensätze sind, der Staat kein von den Ländergebieten verschiedenes Territorium besitzt, alle landesüblichen Sprachen in dem ersten Absatz des Art. XIX zu nationalen Sprachen erhoben worden sind, und nur ihr Zutritt in das Amt, die Schule und das öffentliche Leben an die Voraussetzung geknüpft erscheint, dass sie „landesüblich" sind.

übrigen Landessprachen gleichgestellte Landessprache und das anderemal als denselben übergeordnete Staatssprache.

In deutsch-nationalen Kreisen war man darüber geradezu entzückt, dass es dem Abgeordneten Sturm doch geglückt sei, in seinem Berichte diese doppelte Eigenschaft der deutschen Staatssprache aufzudecken, denn „hat man einmal neben dieser Eigenschaft als Landessprache den Begriff des Deutschen als Sprache construirt, auf welche als übergeordnetes Element die allgemeine Gleichberechtigungsformel nicht mehr anzuwenden ist, dann erst kommt man zu jener Lösung, welche ebenso sehr die Interessen der deutschen Minoritäten als die Forderungen des österreichischen Staates befriedigt".[1]

Niemand fragte aber, wie dies schon bei den wichtigsten Tagesfragen vorzukommen pflegt, um die Begründung der obigen Hauptthesis des Minoritätsberichtes.

Und es sei wieder constatirt, dass der Bericht eine solche Begründung nicht enthält: an Stelle eines Nachweises ist die Bemerkung gesetzt worden, dass diese Behauptung keinem Zweifel unterliege. Nichtsdestoweniger bleibt die Behauptung eine leere, willkürliche, weil mit keinem Argumente unterstützte. Denn wenn der Bericht anführt, dass unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph II. die deutsche Sprache als Universal- und Reichssprache verkündet und bekräftigt worden war, um dann aus der angeblichen Coexistenz dieser Reichssprache mit dem Artikel XIX den Schluss auf Congruenz derselben zu ziehen, so konnte denn doch diese Ausführung nicht den Anspruch gehabt haben, bei ernst denkenden Männern das Surrogat eines inneren Argumentes abzugeben,[2] denn eine willkürliche Fiction bleibt der

---

[1] „Deutsche Zeitung" (Morgenausgabe) Nr. 4281 (2. December 1883).

[2] Was würde ein Schweizer dazu sagen, wenn man ihm als „keinem Zweifel unterliegend" vorhalten wollte, dass, nachdem die deutsche Sprache schon in dem 18. Jahrhunderte sich in der Schweiz die ausschliessliche Geltung als Staatssprache zu verschaffen gewusst, dieselbe doch auch heute als solche aufrechtbestehe und daher durch den Art. 109

behauptete Bestand der deutschen Universal-. und Reichssprache nach Erlassung des Artikels XIX immerhin, und wenn der Artikel XIX bisher noch nicht in allen seinen Punkten zur vollständigen Ausführung gelangen konnte, so darf eben aus der Existenz von Thatsachen, die einem Fundamentalgesetze widersprechen, mit logischer Richtigkeit wohl das Bedürfniss für Beseitigung dieser Thatsachen, niemals aber die Gesetzmässigkeit derselben abgeleitet werden.

Der Abgeordnete Plener (Böhmen) sagte ferner als Generalredner (für den Staatssprachenantrag) Folgendes: „Nun erkläre ich ganz bestimmt als meine Rechtsanschauung, die man nicht verdunkeln kann durch die Ausführung der Redner der rechten Seite, dass derjenige Theil des Antrages, der sich auf die Forderung der Staatssprache bezieht, in gar keiner Beziehung zum Artikel XIX steht" . . . . . „wir haben mehrmals und auch im Minoritätsberichte (?) ausgeführt, dass das Recht der Staatssprache im Artikel XIX gar nicht regulirt worden ist."[1] . . . . . „Ich behaupte weiter: Dieses Staatssprachengesetz ist so wenig ein Ausführungsgesetz des Artikels XIX, soweit es die Staatssprache angeht, dass ich sage, es ist ein Ausführungsgesetz zum Staatsgrundgesetze über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, denn in dieses Gesetz sind die Beziehungen des Staates, die er in eminent staatlichem Sinne gegenüber sämmtlichen Unterthanen regelt, aufgenommen, und von diesem Standpunkte aus hat die Regelung der Staatssprache zu erfolgen."[2]

Abgesehen von der Frage, ob das Staatssprachengesetz sich formell als Ausführung dieses oder jenes Staatsgrundgesetzes darstelle, welche Frage allerdings für die Beurtheilung der Competenz der Legislative eine Bedeutung

---

der Bundesverfassung (betreffend die nationale Gleichberechtigung) nicht berührt worden sei?

[1] Stenogr. Protok. cit. S. 11225.

[2] Stenogr. Protok. cit. S. 11226.

haben muss[1] — wird von diesem Abgeordneten die Behauptung, dass das Recht der Staatssprache im Artikel XIX gar nicht regulirt worden sei, durch folgenden Satz begründet: „Dass aber der Staat im Interesse seiner eigenen Verwaltung einer bestimmten Sprache, die historisch eben die deutsche in Oesterreich geworden ist, einen bestimmten, concreten[2] hervorragenden Platz anweist und sagt: Für mich erkläre ich diese Sprache als Staatssprache, gerade so wie ich meinen Beamten mit grösserem Schutze ausstatte, das ist die einfache und natürliche Folgerung und Erhaltung der Staatsverwaltung und der Staatszwecke.“[3]

Eine staatsrechtliche Begründung der Anerkennung einer einzigen Staatssprache kann in den vorstehenden Ausführungen unmöglich gefunden werden. Denn dass die Staatsgewalt in ihren Beziehungen zu den Staatsbürgern sich irgend einer Sprache bedienen muss, sowie dass diese Sprache Staatssprache heisst, das ist etwas, was nicht erst bewiesen zu werden brauchte. Allein dass die Staatsgewalt sich mehrerer Staatssprachen bediene, ist ebenso möglich, wie dass sie nur eine einzige Staatssprache gebrauche. Den Beweis hiefür, dass in Oesterreich die Staatsgewalt eine einzige Staatssprache zu bestimmen und zu gebrauchen das Recht habe, ist der Abgeordnete Plener immerhin schuldig geblieben. Ein solcher Beweis wäre lediglich aus den Principien der Verfassung abzuleiten, weil sich in diesen das österreichische Staatsrecht verkörpert. Und man mag an den geltenden Fundamentalgesetzen deuteln wie man will, eine Antwort auf die Frage der Berechtigung einer oder mehrerer Staatssprachen findet man doch nur in dem

[1] Es ist bekannt, dass auch die Competenzfrage in dem Abgeordnetenhause Gegenstand einer Controverse geworden ist. Doch gehört diese nicht in den Bereich unserer Betrachtungen. Vergl. übrigens den Ausschussbericht Anhang *A*.

[2] Merkt der Abgeordnete nicht, das sich der Staat dieses Recht in dem Art. XIX solchenfalls hätte reserviren und „concretiren“ müssen? Er that es nicht, weil er das Recht aufgeben wollte, und, einmal die Gleichberechtigung zugestanden, aufgeben musste. Anhang *A*, S. 123.

[3] Stenogr. Protok. cit. S. 11226.

Artikel XIX des mehrberufenen Staatsgrundgesetzes. Denn nur diese Verfassungsbestimmung beschäftigt sich mit der Regelung des Gebrauches der Sprache auf denjenigen Gebieten des Staatslebens (Amt, Schule und öffentlichem Leben), welche die natürliche Domäne der abstracten Staatssprache bilden. Das in dem Artikel XIX diesfalls proclamirte Princip ist aber ein solches, welches seiner Bestimmung nach sowohl der Legislative als auch der Executive, diese mögen dieses oder jenes Staatsgrundgesetz zur Ausführung bringen wollen, stets zur leitenden Richtschnur zu dienen hat.[1] Wie der genannte Abgeordnete übrigens das nationale Gleichberechtigungsprincip des Artikels XIX seinem Inhalte nach auffasst, darauf kommen wir später zurück.[2] An dieser Stelle dürfen wir constatiren, dass auch er weder aus dem Artikel XIX, noch aus irgend einem anderen Principe der österreichischen Verfassung — also aus dem geltenden Staatsrechte Oesterreichs — die Berechtigung einer einzigen Staatssprache für Oesterreich abzuleiten vermochte.

Es bleibt also unsere Behauptung, dass der gesetzmässigen Anerkennung der deutschen Staatssprache für Oesterreich von keiner Seite eine staatsrechtliche Begründung zu Theil geworden ist, vollkommen aufrecht. Unterstützt wurde der diesbezügliche Antrag lediglich mit politischen Motiven, gerade so, als ob es sich für das Parlament darum handeln würde, die Nationalitätenfrage für Oesterreich zum erstenmale oder von neuem principiell zu lösen.[3]

[1] Das war auch die Ansicht Derjenigen, welche an dem Zustandekommen des Art. XIX mitgewirkt haben. Der Bericht des Verfassungsausschusses vom Jahre 1867 will in den Staatsgrundgesetzen diejenigen Principien festgestellt haben, „von welchen die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate gegenüber der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers geleitet sein soll". Stenogr. Protok. des Abgeordnetenh., IV. Session, S. 778.

[2] Seite 98 dieser Schrift.

[3] Der Abg. Plener fasst denn auch die dem Antrage von dessen Gegnern gemachten Vorwürfe der Unklarheit als eine angeblich darüber gestellte Frage auf: was der „politische" Körper dessen sei, was der Antrag verlange? Stenogr. Protok. cit. S. 11217.

Diese Erscheinung beweist das Eine unstreitig, dass, wenn auch der Antrag seiner Form nach als eine Ausführung der bestehenden Verfassung angekündigt worden war, derselbe seinem inneren Wesen nach doch eine Aenderung der Verfassung bezweckte.

Dieser Bedeutung des Antrages konnten sich auch seine Anhänger nicht verschliessen, sie liessen selbst aus ihren Reden durchblicken, dass es sich um „Wiederherstellung"[1] bestandener Zustände handelt, bis endlich der Minoritäts-Berichterstatter in seinem Schlussworte seine Gegner apostrophirte: „Denn gerade die Majorität behauptet ja, unser Antrag sei eine Abänderung des Artikels XIX ..... und welches Hinderniss gegen eine solche Abänderung liegt denn vor? Wir stimmen ja einer solchen Abänderung zu ....."[2]

Und nun sei die Frage untersucht: welches die Bedeutung des oftbesagten Sprachenantrages sei, nach welcher Richtung hin derselbe eine Verfassungsänderung bewirken müsste?

Die Antwort auf diese Frage, welche übrigens in den bisherigen Ergebnissen unserer Untersuchungen schon gegeben ist, muss sich aus den Gesichtspunkten, womit der

---

[1] „... um Oesterreich zu erhalten, wie es war ..." Abg. Wurmbrand. Stenogr. Protok. cit. S. 11150 ... Ja, leider Gott, haben sich diese Ideen (Maria Theresia's und Joseph's II.) in neuerer Zeit geändert... Wir wollen aber unser altes Oesterreich erhalten. ... Abg. Rechbauer. Stenogr. Protok. cit. S. 11181. In dem Minoritätsberichte heisst es an einer Stelle: „Wenn die Deutschen aufhören würden, auf eine Wiederherstellung und Erhaltung staatseinheitlicher Zustände in Oesterreich zu hoffen ... dann erst wäre die Annahme berechtigt, dass die Deutschen in Oesterreich nur noch ihr nationales Interesse verfolgen. Siehe Anhang *A*, S. 123. ...." Welche Zustände wiederhergestellt werden wollten, ergibt sich daraus, dass alle Redner (für den Staatssprachenantrag) auf denjenigen Rechtsstand der Staatssprache hingewiesen haben, welchen die Regierungspolitik der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Joseph II. geschaffen hatte.

[2] Stenogr. Protok. cit. S. 11255. Eine Verfassungsänderung verlangte eine Partei, welche von der gegenwärtigen Parlamentsmajorität stets eine Aenderung der Verfassung befürchten zu müssen vorgibt.

Antrag von seinen Anhängern begründet wurde, von selbst ergeben. Das diesfalls gewonnene Resultat soll und muss uns einen verlässlichen Prüfstein für die Richtigkeit oder Irrthümlichkeit derjenigen Rechtsanschauungen und logischen Deductionen abgeben, von welchen unsere Untersuchung der Staatssprachenfrage überhaupt getragen ist.

Vor Allem ist in dieser Beziehung zu bemerken, dass fast jeder Redner, welcher sich in dem Abgeordnetenhause für den Staatssprachenantrag eingesetzt hatte, das Bedürfniss gefühlt hat, sich mit der Frage zu beschäftigen: ob denn eine einzige Staatssprache mit der nationalen Gleichberechtigung vereinbarlich sei? Sie bejahen Alle die Frage unter feierlicher Betheuerung, man denke nicht an Vernichtung der nationalen Gleichberechtigung. Allein was verstehen diese Redner unter nationaler Gleichberechtigung, welche neben dem Staatssprachengesetze noch bestehen soll und bestehen kann?

Da erklärt der Abgeordnete Rechbauer (Steiermark) „ganz offen", „er anerkenne mit voller Seele die Gleichberechtigung der Nationalitäten", „nur Derjenige sei geeignet, die Nationalitätenfrage zu lösen, der mit warmer Begeisterung seiner Nationalität anhängt". „Diese Frage müsse auf jenen Principien gelöst werden, auf welchen unsere ganze moderne Civilisation beruht, auf den Principien der Freiheit und Gleichheit." Und wie entwickelt dieser Abgeordnete seine Anschauung über das Wesen dieser nationalen Gleichberechtigung? „Allein, meine Herren" — so sagt derselbe — „trotz dieser Anerkennung ist Verwirrung daraus entstanden, dass man ganz falsche Begriffe mit dem Worte „Gleichberechtigung" verbindet. Ich verstehe das Wort „Gleichberechtigung" dahin, dass die Nationalität des Bürgers keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen, politischen Rechte begründen darf."[1] Zum Beweise, dass neben einer solchen Gleichberechtigung eine einzige Staatssprache bestehen kann, weist

[1] Stenogr. Protok. cit. S. 11177, 11178, 11179.

der Abgeordnete unter Anderem auf Ungarn hin! Dieser Hinweis ist von dem Standpunkte des Abgeordneten Rechbauer gewiss ein berechtigter. Derselbe bietet aber auch den Schlüssel zur Bemessung der Tragweite des von dem Abgeordneten unterstützten Staatssprachenantrages. Denn gerade in den Verhandlungen über das ungarische Staatssprachengesetz haben wir die obige Auffassung der sogenannten nationalen Gleichberechtigung kennen gelernt. Dieselbe ist jedoch von der Parlamentsmajorität im Einklange mit der Regierung in Ungarn als Gegensatz zu demjenigen Begriffe der nationalen Gleichberechtigung aufgestellt worden, welcher von der aus Siebenbürgern zusammengesetzten Minorität unter ausdrücklicher Anlehnung an unseren Artikel XIX in der Einräumung einer allen Volksstämmen collectiven,[1] eigenen Inhalt besitzenden Gleichberechtigung erkannt wurde. Jene individuelle Gleichberechtigung der Staatsbürger, die ihrem Wesen nach nichts Anderes ist, als die allgemeine Rechtsgleichheit derselben, hatte geradezu den Zweck und die Bestimmung, in Ungarn die bis dahin gesetzmässig bestandene collective Gleichberechtigung der Volksstämme (die nationale Gleichberechtigung) zu verdrängen, um an deren Stelle zu treten.[2]

---

[1] „. . . Die Grundlage der nationalen Ansprüche bilde nicht den sittlichen Kern eines oder zweier Individuen, sondern der gesammten Nation . . ." Abg. Mocsonyi. . . „Das Minoritätsvotum verlange als Princip die collective Gleichberechtigung der Nationalitäten, dieses Verlangen widerspreche der Verfassung . . ." Abg. Bartal . . . „Wir erkennen sprachliche Rechte der einzelnen Bürger, nicht aber nationale Rechte . . ." Abg. Madocsany. Abg. Babes beruft sich auf die Verfassung Oesterreichs und erblickt in der Gleichberechtigung des Artikels XIX einen Gegensatz zu dem ungarischen Gesetze über sogenannte Gleichberechtigung der Nationalitäten.

[2] „. . . Der Gesetzentwurf anerkenne nicht das Nationalitätsprincip . . ." Abg. Dimitrievics . . . „Der Gesetzentwurf negirt die Nationalitäten als solche . . ." Abg. Dobrzansky . . . „Das Gesetz sei kein Gesetz über Gleichberechtigung der Nationalitäten, sondern über die ungarische Sprache und Nationalität . . ." Abg. Hodosiu. . . „Es ist ein Gesetz über die Omnipotenz der ungarischen Sprache und Nationalität welche wir als ein ausschliessliches Privilegium betrachten müssen . . ."

Dass aber diese sogenannte individuelle Gleichberechtigung in der That eine Negation der nationalen Gleichberechtigung bedeutet, indem damit dem nationalen Rechte jeder Inhalt entzogen,[1] daher ein solches überhaupt abgeschafft und das Recht des Sprachengebrauches dem Inhalte der allgemeinen Rechtsgleichheit einverleibt wird, das hat uns die Erörterung des ungarischen Staatssprachengesetzes gezeigt. In Ungarn (dem engeren Staatsgebiete) besteht eben eine nationale Gleichberechtigung nicht, weil sie durch das Staatssprachengesetz aufgehoben worden ist.[2] „Das Gesetz legt lebende Nationen in die Gruft

Abg. Babes. . . „Der Entwurf vernichtet die Entwickelung der nichtungarischen Sprachen . . ." Abg. Macelariu. . . „In Siebenbürgen herrscht bis nun die Gleichberechtigung, garantirt durch ein Gesetz, diese Gleichberechtigung werde durch den Entwurf aufgehoben . . ." Abg. Papp. Siehe „Pester Lloyd", IV. Quartal 1868.

[1] „. . . Ein Nationalitätengesetz muss nach allen Richtungen, in welchen der Mensch seine Thätigkeit geltend macht, ihm die Entwicklung und Kräftigung seiner genetischen Nationalität sicherstellen und unterstützen, als da sind: Kirche, Schule, Verein, Gemeinde, Gericht, Municipium, Parlament etc. . . ." So charakterisirt den Inhalt des nationalen Rechtes der Abgeordnete Stratimirovits in seiner Rede gegen das ungarische Staatssprachengesetz. Siehe „Pester Lloyd" cit.

[2] „. . . Das Gesetz regelt die individuellen Rechte der Bürger nichtungarischer Zunge, nicht aber die Rechte der nichtungarischen Nationalitäten . . . die eine politische Nation bedeute eine Suprematie der Ungarn, ein Privilegium der Ungarn . . ." Abg. Dobrzansky. Siehe „Pester Lloyd" cit. Ueber das ungarische sogenannte „Nationalitätengesetz" spricht sich Rogge (Oesterreich seit Villágos, III, S. 191) folgendermassen aus: „Ein Gesetz, bestimmt, auf die unbedingteste Unterwerfung aller Nord- und Südslaven, Rumänen und Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen unter die Suprematie der Magyaren . . . zu drücken." Biedermann, in der Abhandlung über das ungarische Gesetz vom Jahre 1868 in der „Revue de droit international" 1870, T. II, S. 20—36, nennt die Bestimmungen desselben im Allgemeinen „dispositions, qui assurent à la langue magyare une prépondérance oppressive". S. 23 Gumplowicz cit. S. 227 sagt: . . . . „so wird man wohl zugeben, dass diese so stark verclausulirte „Gleichberechigung" auch hier nur ein leeres Wort ist, und dem wahren Stand der Dinge eine ganz andere Benennung, etwa „Herrschaftsordnung", entsprechen würde."

der Pyramide ungarischer Suprematie", so bezeichnete in dem ungarischen Reichstage der Abgeordnete Mocsonyi den Charakter des ungarischen Staatssprachengesetzes in seiner Beziehung zu der nationalen Gleichberechtigung.

Ein Eingehen in den Inhalt der nationalen Gleichberechtigung unseres Artikes XIX finden wir ferner in der Rede des Abgeordneten Plener. Derselbe sagt: „ . . . einen privilegirten Rechtsschutz kann der Staat in seinem eigenen Interesse, im Interesse der staatlichen Autorität einführen und trotz des allgemeinen Gleichheitsprincips der Gesetzgebung auferlegen. . . . Der Staat sagt: Alle Nationalitäten haben gleiches Recht, das heisst, es darf Niemand deshalb, weil er einer verschiedenen concreten Nationalität angehört, schlechter behandelt werden, er darf nicht um sein Recht kommen, er hat in seiner Sprache Recht zu suchen und zu finden; man darf nicht in seine Privatverhältnisse eindringen, man darf ihm in der Schule und in der Kirche kein fremdes Idiom aufoctroyiren. Das ist der Sinn des Artikels XIX."[1]

Wir sehen, dass auch der Auffassung dieses Abgeordneten die Idee der ungarischen Gleichberechtigung,[2] der allgemeinen Rechtsgleichheit der Staatsbürger zu Grunde liegt. Sie führt den Abgeordneten dahin, die Sprachen der nichtdeutschen Volksstämme auf ihren Privatcharakter zu verweisen, dem ein negatives Verhalten der Staatsgewalt gegenübersteht, die autoritative Eigenschaft dagegen der deutschen Staatssprache ausschliesslich vorzubehalten. Ein

[1] Stenogr. Protok. cit. S. 11226.

[2] Wie fasst dagegen der — den Slaven gewiss nicht zu freundlich gesinnte Historiker — Rogge den Geist des Artikels XIX unseres Staatsgrundgesetzes im Vergleiche zu Ungarn auf? Er sagt in dem oben citirten Werke, III, S. 64: „Damit (gemeint ist der Artikel XIX) war denn von vornherein eine ähnliche Suprematie des deutschen Elementes in Cisleithanien, wie das ungarische sie drüben durch die ausgedehnteste und nachdrücklichste Magyarisirung erwarb, abgeschnitten." Dessenungeachtet wünschen sich die Anhänger der Wurmbrand'schen Action ungarische Sprachenzustände für Oesterreich, indem sie sich stets auf das ungarische Staatssprachengesetz berufen.

gleicher Gesichtspunkt trat uns in den Verhandlungen des ungarischen und des preussischen Staatssprachengesetzes entgegen. In dem ersteren wird der Staatssprache die Muttersprache[1] der Staatsbürger, in dem letzteren die fremden Sprachen (Volkssprachen)[2] entgegengestellt, beide letzteren erscheinen jedoch jedweder autoritativen Qualification entkleidet. „Nicht um die Volkssprache" — heisst es in dem Commissionsberichte des preussischen Abgeordnetenhauses — „das heisst diejenige Sprache, deren sich die zusammenlebenden Menschen in der Familie, im örtlichen und landschaftlichen Verkehre bedienen, sondern um die Staatssprache handle es sich in dem vorliegenden Entwurfe . . ."[3] Diese Volkssprachen gelten aber der Staatssprache gegenüber für fremde Sprachen — und es heisst an einer anderen Stelle des Berichtes: „Nur was ausserhalb der staatlichen Sphäre liegt, dürfe den fremden Sprachen überlassen werden."[4]

Das sind aber Rechtszustände, von welchen Jedermann in Preussen weiss, dass sie eine Negation der nationalen Gleichberechtigung bedeuten, nachdem bekanntermassen Preussen zu dem Zwecke sein Staatssprachengesetz geschaffen hat, um die Ueberbleibsel der nationalen Gleichberechtigung auszurotten.[5]

Es ist wohl erklärlich, dass die Urheber der Staatssprachenaction sich über die Beziehung der deutschen Staatssprache zu dem Principe der nationalen Gleichberechtigung so lange keine genaue Rechenschaft zu geben hatten, bis an sie die Pflicht herantrat, die Action in dem Abgeordnetenhause zu vertreten. Dass dem so gewesen, dafür

---

[1] §§ 3, 7, 8, 17, 23, 24, XLIV. Gesetzartikel vom Jahre 1868.

[2] §§ 3, 6 des Entwurfes sowie S. 1139 f., 1143 des Commissionsberichtes. Siehe Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, III. Session, 12. Legislaturperiode 1876, B. II, Nr. 159.

[3] Siehe Anlagen, cit. B. II, S. 1139.

[4] Ebendort S. 1143.

[5] Motive zu dem Regierungsentwurfe in den obencitirten Anlagen B. I, S. 11, Nr. 6.

dürfte vielleicht der Umstand sprechen, dass sich die Anhänger des Antrages in den Ausschussberathungen weder in die Definition der Staatssprache, noch in die Rückwirkung derselben auf den Artikel XIX eingelassen haben.[1] Doch als es galt, im offenen Hause eine Begründung des gestellten Begehrens zu liefern, konnte die berührte Frage nicht umgangen werden. Und da trat nun eine Erscheinung zu Tage, welche recht plastisch das richtige Verhältniss der Staatssprache zu der nationalen Gleichberechtigung darstellt. Der ursprüngliche Zweck des Wurmbrand'schen Antrages war nämlich die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung — das haben wir aus dem Munde seines Urhebers erfahren.[2] Dafür spricht auch die Fassung des Antrages. Die Festhaltung der deutschen Staatssprache ist nur als etwas Selbstverständliches hingestellt worden, das nach Ansicht der Anhänger des Antrages ohnehin mit erledigt werden müsste.[3] Man war auch allgemein auf eine Nationalitäten-Debatte in dem Parlamente gefasst. Nun kam aber statt dessen eine regelrechte Staatssprachen-Debatte, in welcher die nationale Gleichberechtigung so gründlich aufgegangen, so spurlos verschwunden war, dass der Generalredner[4] (für den Antrag) dem Abgeordnetenhause in Erinnerung bringen musste, dass in dem Antrage nebst der deutschen Staatssprache auch noch die Durchführung der nationalen Gleichberechtigung verlangt wird. Dass es so gekommen, ist wahrlich kein Zufall. „Es musste so kommen" — ruft der Majoritäts-Berichterstatter in seinem Schlussworte seinen Gegnern zu[5] — „denn ist einmal die Staatssprache

---

[1] Vergl. Ausschussbericht, Anhang *A*.

[2] Stenogr. Protok. cit. S. 11151.

[3] Der Minoritätsbericht geht von der Anschauung aus, „dass eine Regelung der Gleichberechtigung im Sinne des Artikels XIX nur unter Feststellung der deutschen Sprache als Staatssprache geschehen könne und dürfe". Siehe Anhang *A*.

[4] Stenogr. Protok. cit. S. 11225.

[5] Stenogr. Protok. cit. S. 11280. „Denn man wird doch dem Parlamente nicht zumuthen," sind die weiteren Worte der Schlussrede des Majoritäts-Berichterstatters, „sich in die Regelung einer inneren und

(im Sinne des Antrages) geregelt, dann ist ein Nationalitätengesetz zur Durchführung der Gleichberechtigung nicht blos überflüssig, sondern auch unmöglich."

Wir sehen, dass auch sogar in dieser Beziehung der Wurmbrand'sche Antrag seine „ungarische" Abstammung nicht verleugnen kann. Denn aus der Darstellung des ungarischen Staatssprachengesetzes haben wir erfahren, dass dasselbe im Zuge der parlamentarischen Behandlung eine ganz gleiche Metamorphose durchgemacht hatte.[1] Das Wesen ist eben stärker als die Form, diese Wahrheit ist überall gleich, ebenso in Ungarn wie in Oesterreich. Wenn daher eine einzige Staatssprache festgesetzt werden will, so darf man nicht von nationaler Gleichberechtigung reden, weil das zwei Dinge sind, die einander ausschliessen.

Allein es wollten doch einzelne Anhänger der deutschen Staatssprache die ausserdeutschen Volksstämme bei einem gewissen Antheile an dem Gebrauche ihrer[2] Sprachen, z. B. in der Schule und in dem amtlichen Verkehre, belassen, auch erklärten sie insgesammt, den bestehenden Rechtszustand in Galizien, Dalmatien und Südtirol, trotzdem derselbe dem Grundsatze der deutschen Staatssprache widerspricht, aufrechterhalten zu wollen. Liegt darin nicht vielleicht eine genügende Beruhigung für jeden Anhänger der nationalen Gleichberechtigung und insbesondere für die Vertreter der genannten Länder?

Das ist gewiss nicht der Fall. Dass dem Wesen desjenigen Princips, in welchem die Anerkennung Einer Staats-

---

äusseren Verkehrs- und Umgangssprache zwischen Vater und Sohn, Meister und Geselle, oder in die Correspondenzsprache zwischen den Mitgliedern eines literarischen Vereines oder einer Erwerbsgenossenschaft einzumischen, und ausser diesem Gebiet bleibt dann für ein Nationalitätengesetz rein gar nichts."

[1] Vergl. S. 72 dieser Schrift.

[2] Charakteristisch für die Auffassung der nationalen Gleichberechtigung ist der Umstand, dass der Ausdruck „nationale Sprachen" von Anhängern des Antrages möglichst gemieden wurde, ungeachtet in dem Absatz 1 des Artikels XIX von dem unverletzlichen Rechte auf Wahrung und Pflege der Nationalität und Sprache die Rede ist.

sprache wurzelt, eine natürliche unbezwingbare Expansivkraft inhärirt, welche so lange thätig bleibt, bis das gesammte der Staatssprache begrifflich gehörige Gebiet in Besitz ergriffen worden ist, das zu erhärten müssen wir den späteren Ausführungen vorbehalten.[1] Hier sei nur die Erwägung hervorgehoben, dass, sowie Eine Sprache principiell als ausschliessliche Staatssprache anerkannt worden ist, und nicht gleichzeitig durch ein Verfassungsgesetz diejenigen concreten Gebiete, welche in territorialer oder sachlicher Beziehung von dieser Einen Staatssprache eximirt werden wollen, genau bezeichnet und den betreffenden anderen Sprachen als hierzu ausschliesslich berufenen autoritativen Sprachen (die denn doch schliesslich auf den ihnen zugedachten Gebieten nichts Anderes wären, als Staatssprachen) überwiesen worden sind, dann der Grundsatz der Einen Staatssprache mit all seinen inneren Consequenzen zur unumschränkten staatsrechtlichen Herrschaft gelangen muss, in Folge dessen dann das Begehren irgend einer Ausnahme von dem Grundsatze die Natur eines Precariums annimmt, welchem gar kein selbstständiger Rechtsgrund, gar kein staatsrechtlicher Titel zur Seite steht. Ist einmal die deutsche Staatssprache für Oesterreich im Princip anerkannt, dann wird, was noch heute jedem Volksstamme an dem Gebrauche seiner Sprache in der Schule oder im Amte, oder was für Galizien, Dalmatien und Südtirol gerne gewährt werden will, für morgen völlig unsicher,[2] weil zu Gunsten eines derartigen Begehrens eine verfassungsmässig gewährleistete, demnach staatsrechtlich begründete Legitimation — ein Recht — nicht mehr an-

[1] Vergl. S. 114 und 115 dieser Schrift.

[2] Man erklärt die angebliche Ausnahmsstellung dieser Länder in Ansehung der Staatssprache mit dem Hinweise auf geographische Lage und Geschichte derselben. Die geographische Lage ist wohl ein für die Politik (zumal auswärtige) sehr wichtiges Moment, aber einen staatsrechtlichen Titel vermag sie nicht zu ersetzen. Wohl bietet die Geschichte den Urquell für das Staatsrecht, allein in dieser Beziehung ist gerade mit der „Vereinigten Linken" eine Verständigung kaum möglich, da für dieselbe die Geschichte erst mit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia beginnt.

geführt werden kann. Mit der nationalen Gleichberechtigung ist auch eine solche Berechtigung preisgegeben. Uebrig bleibt an Stelle des Rechtes Gnade oder Ungnade, Willkür oder politische Conjuncturen der jeweiligen Parlamentsmajorität und Regierung, der Staatsgewalt: die Rechtsfrage wird zu einer Machtfrage.[1]

Und wie sehr wahr diese Bemerkung ist, das bestätigt uns — zum Ueberflusse — die Erscheinung, dass die Anhänger des Staatssprachenantrages in der Bezeichnung desjenigen Gebietes, welches sie der sogenannten Gleichberechtigung der Staatsbürger in sprachlicher Hinsicht trotz der deutschen Staatssprache anheimstellen möchten, durchaus nicht übereinstimmen.[2] Und doch ist das Eine gewiss richtig, dass, wenn eine einzige Staatssprache die Gleichberechtigung zu vertragen geeignet wäre, die Grenzen, welche die Eine Staatssprache von den übrigen, unter einander[3] gleichberechtigten Sprachen zu scheiden hätte, so klar sein müsste, dass sie für Jedermann in gleichem Masse erkenntlich würde: alle genannten Redner müssten daher in der Bezeichnung dieser Grenze nothwendigerweise völlig übereinstimmen.

Mit vollständiger Klarheit stellt sich aber eben die Grenze nur zwischen der Staatssprache einerseits und der Muttersprache der Staatsbürger (ungarisches Gesetz), als Volkssprache der Volksstämme andererseits (preussisches

[1] Es konnte daher auf Niemanden der Ausspruch des Abgeordneten Tomaszczuk beruhigend gewirkt haben: „In der Frage der Staatssprache liege nicht blos eine Cultur-, sondern geradezu auch eine Machtfrage". Stenogr. Protok., cit. S. 11109.

[2] Wir berufen uns diesfalls auf unsere früheren Ausführungen S. 23.

[3] Schon diese Einschränkung „unter einander", welche insbesondere von dem Antragsteller, als er von landesüblichen Sprachen gesprochen, sehr scharf und mit Nachdruck accentuirt wurde, stenogr. Protok. cit. S. 11156, involvirt eine Einengung der Gleichberechtigung, indem dabei eine ausserhalb der Gleichberechtigungssphäre dieser Sprachen als solcher stehende, mit einem besonderen Vorrechte ausgestattete Sprache vorausgesetzt wird, was, sofern von Principien gesprochen wird und nicht von der Ausführung derselben, dem Begriffe der Gleichberechtigung widerspricht.

Gesetz) dar, weil eben Eine Staatssprache die nationale Eigenschaft aller anderen Sprachen consumirt und dieselben nur in ihrem privaten Charakter bestehen lässt, mit anderen Worten: weil die Anerkennung einer einzigen Staatssprache die nationale Gleichberechtigung principiell vernichtet.

Alle Anhänger des Staatssprachengesetzes reclamiren die Eine deutsche Sprache für den Staat „im Staatsinteresse", „für Staatszwecke", in der deutschen Staatssprache erblicken sie „eine politische Institution", eine „Cautel für die Sicherung der politischen Zusammengehörigkeit", „Garantie für Erhaltung der Staatseinheit", „eine Nothwendigkeit für den Staat mit einheitlicher Spitze", „einen im Baue des Staatsgebäudes gar nicht zu entbehrenden Grundstein", „von welchem die Existenz des österreichischen Staates abhängt."[1]

Nach dreifacher Richtung hin hat sich nach der obigen Auffassung der politische Beruf der deutschen Staatssprache in Oesterreich zu bethätigen: zunächst nämlich in der Centralisation der Verwaltung.

Man führt an, die deutsche Staatssprache sei ein „Bedürfniss nach Ordnung",[2] sie sei die „natürliche Folgerung und Erhaltung der Staatsverwaltung",[3] „jeder Staat habe ein gewisses Mass von Centralismus nöthig, um seine Aufgaben zu erfüllen und durch seine Organe jene Anordnungen treffen zu können, deren er im Interesse des Ganzen bedarf."[4] Man weist insbesondere auf das Bedürfniss einer einheitlichen Centralverwaltung und einer einheitlichen Verwaltung der Armee hin.[5] Man betont mit grossem Nach-

---

[1] Abg. Tomaszczuk. Stenogr. Protok. cit. S. 11112 u. f. Abg. Beer. Stenogr. cit. S. 11140 u. f. Abg. Rechbauer. Stenogr. cit. S. 11178 u. f. Abg. Magg. Stenogr. cit. S. 11196 u. f. Abg. Plener. Stenogr. cit. 11223 u. f.

[2] Abg. Plener. Stenogr. cit. S. 11222.

[3] Derselbe S. 11226.

[4] Abg. Rechbauer. Stenogr. cit. S. 11178.

[5] Dasselbe findet sich auch in den Ausführungen des Minoritätsberichtes vor. Siehe Anhang Uebrigens Abg. Plener. Stenogr. cit. S. 11216.

drucke die zahlreichen Schwierigkeiten, die sich für die Staatsverwaltung aus der Sprachenverschiedenheit ergeben,[1] wobei auch der „Thurmbau Babylons"[2] herhalten muss. Der Staat solle nur das Recht haben, seine Sprache zu sprechen, das müsse er aber doch nicht ohne Ausnahme thun. Er sei ja so vernünftig wie der einzelne Mensch und werde doch mit Einem, der nur slovakisch versteht, nicht französisch sprechen. „Wie soll man den Staat verdächtigen, er werde die Landessprachen beeinträchtigen!"[3]

Ferner wird der deutschen Staatssprache die culturеinigende Mission zugedacht, durch das „Medium Eines Culturidioms" unter den sämmtlichen Staatsbürgern Oesterreichs Eine Culturgemeinschaft zu schaffen, zu pflegen und zu festigen, als Voraussetzung des „staatlichen Gemeinsinns", als Grundlage, auf welcher der österreichische Staat ruht. Die Eine Staatssprache habe die Staatseinheit zu wahren und eine Schutzwehr zu bilden gegen den Föderalismus, welcher durch das Medium der mehreren nationalen Sprachen seinen Einzug hält.[4]

Endlich soll die deutsche Staatssprache einen „Damm" bilden gegen die Wellen „der slavischen Fluth, die steigt". In dieser Beziehung haben insbesondere nebst dem Minoritäts-Berichterstatter zwei Redner diesem Gesichtspunkte ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Abgeordnete Tomaszczuk (Bukowina) glaubt für Oesterreich die Einführung einer der slavischen Sprachen (welcher?) als Staatssprache besorgen zu sollen und möchte dieser Gefahr die Begründung einer deutschen Culturgemeinschaft durch die

---

[1] Abg. Lienbacher, der diesfalls auch als Staatsbeamter zu sprechen erklärt und offen gesteht, er habe „nie eine sehr hohe Meinung von der staatsmännischen Kunst Derjenigen gehabt, die selbst nie am Webstuhle des Staates gestanden sind". Stenogr. cit. S. 11119.

[2] Abg. Plener. Stenogr. cit. S. 11224.

[3] Abg. Lienbacher, siehe Anmerkung [1].

[4] Vor Allen Abg. Tomaszczuk. Stenogr. cit. S. 11107 u. f. Plener, cit. S. 11217 u. f.

[5] Abg. Plener. Stenogr. cit. S. 11223.

deutsche Staatssprache entgegenstellen.[1] Der Abgeordnete Plener (Böhmen) führt diesen Gedanken sehr breit aus und sagt unter Anderem: „Hier wird um die Zukunft und die geschichtliche Stellung dieses österreichischen Staates gekämpft, um den Charakter, den dieser Staat bis heute gehabt hat (?) und um den neuen Charakter, den man ihm geben will. (?)"[2] Dieser Abgeordnete prophezeit für Oesterreich die Ausbildung eines „inneren Austroslavismus", als einer „Politik, nach welcher die beiden grossen nationalen Gruppen (der Polen und Böhmen) hinstreben", und erblickt „Symptome für das Zusammenstreben und Zusammenschiessen der Tendenzen, um dem Reiche einen slavischen Charakter zu geben".[3] „Man weiss recht gut" — ruft der Abgeordnete weiter aus — „dass die gegenwärtigen Verhältnisse die Deutschen in Oesterreich in nationale Opposition treiben und immer mehr und mehr treiben müssen."[3] Die deutsche Staatssprache habe nun die Mission, diese Gefahr von Oesterreich dadurch abzuwenden, dass dem Staate der deutsche Charakter aufgeprägt werde.

Werden die angedeuteten drei Grundrichtungen des politischen Berufes der deutschen Staatssprache zusammengefasst, so fällt zunächst die Erscheinung auf, dass sich darin genau alle jene Gesichtspunkte vereinigen, welche den Staatssprachengesetzen in Ungarn und Preussen zur politischen Begründung gedient haben[4] — ein augenscheinlicher Beweis, dass dem Wurmbrand'schen Sprachenantrage dieselbe innere Bedeutung und Tragweite innewohnt, welche wir in den beiden vorerwähnten Staatssprachengesetzen kennen zu lernen Gelegenheit hatten.

Sowohl der bureaukratische Zug der Centralisation der Verwaltung, als auch die josephinische Idee des Staats-

[1] Diese Anschauung erinnert uns an die Ausführungen Béla Grünwald's im ungarischen Parlamente. Dem Satze: „Slavisch oder deutsch" liegt zu Grunde der Satz: „Knechtschaft oder Herrschaft". S. 116.

[2] Stenogr. Protok. cit. S. 11228.

[3] Ebendort S. 11230.

[4] Vergl. S. 78, 85, 86 dieser Schrift, sowie Anmerkung 1, 2.

centralismus wurzeln in einem der staatsbürgerlichen Freiheit feindlichen Staatsprincipe, indem sie beide den staatlichen Rücksichten die Freiheit unterwerfen.[1] Allein an und für sich scheint uns keiner von diesen Gesichtspunkten für Oesterreichs Zukunft gar so gefährlich zu sein.[2] Denn in den josephinischen Utopien dürfte wohl schwerlich ein Staatsmann — abgesehen von der Frage der politischen Zweckmässigkeit — so viel Lebensfähigkeit erblicken, um die Reformpläne des ebenso hochherzigen wie unglücklichen Kaisers Joseph II. aus dem Staatsarchive herauszuholen, eingedenk der Warnung, welche in der darauf von der Hand eines offenbar welterfahrenen Politikers gesetzten Aufschrift: „Schwärmereien eines Unbekannten"[3] enthalten

[1] Dass diese beiden Gesichtspunkte gerade von dem Principe der nationalen Freiheit (Gleichberechtigung) besiegt worden sind, haben wir bereits in der Erörterung der Nationalitätenfrage auf dem constituirenden Reichstage 1848 und dem verstärkten Reichsrathe 1860 erfahren. Vergl. S. 29 u. f., 35 u. f. dieser Schrift.

[2] Der Minoritätsbericht erklärt, dass der Antrag des Abgeordneten Wurmbrand auch „im Interesse der erhabenen Dynastie Oesterreichs" gestellt wurde. Siehe Anhang *A*. Doch dürfte sich der Berichterstatter der Ausschussminorität nachher eines Anderen besonnen haben, zumal er aus den Reden seiner Gesinnungsgenossen zu entnehmen Gelegenheit hatte, dass er mit dieser Auffassung isolirt geblieben sei. Wenn in einem Verfassungsstaate jeder einfache Staatsbürger sein Selbstbestimmungsrecht hoch zu schätzen weiss und sich gegen jede ihm aufgenöthigte Bevormundung mit Recht sträubt, so sollte er umso mehr der höchsten Person im Staate und dem höchsten Herrscherhause gegenüber die Kraft der Selbstbestimmung, auch wenn ihn dabei die löblichsten Absichten leiten würden, nicht im Geringsten abzuschwächen suchen. Haben doch die Völker Oesterreichs in allen Proclamationen und feierlichen Ansprachen des erhabenen Hauptes der erlauchten Dynastie stets den Wunsch vernommen, nicht in dem Gesetzeszwange, sondern in den Herzensgefühlen der Völker die Stütze für den Thron suchen zu wollen. Diese besitzt auch das erhabene Kaiserhaus im vollsten Masse. Und eine politische Partei, welche Dankbarkeit und Liebe durch die Strenge eines Millionen der Bürger an ihren Rechten und in ihren Gefühlen verletzenden Gesetzes ersetzt haben wünschte, handelte trotz ihrer loyalsten Absichten geradezu „gegen das Interesse der Dynastie Oesterreichs".

[3] Hock, Der österreichische Staatsrath 1760—1848 (Biedermann). Wien 1879.

ist. Für den Bureaukratismus dagegen dürften sich die Völker Oesterreichs kaum begeistern. Beide diese Gesichtspunkte tragen — an sich betrachtet — ihr reactionäres und absolutistisches Gepräge so sehr an der Stirne, dass sie auch in unseren Zeitläuften nicht darauf rechnen können, die Volksvertreter würden ihnen zu Liebe die Freiheit der Staatsbürger so gerne preisgeben.[1]

Doch in Vereinigung mit demjenigen Momente, welches nebst den beiden soeben erwähnten in den berufenen Motiven hervorgekehrt worden ist, bleiben die angedeuteten Gesichtspunkte für Oesterreichs Zukunft von der allergrössten Bedeutung. Denn dieses Moment ist nichts Anderes als der Kern des deutsch-nationalen Staatsprincips, wie wir dasselbe als die staatsrechtliche Prämisse der Staatssprachengesetze von Ungarn und Preussen kennen gelernt haben.[2]

---

[1] Charakteristisch für die Gestaltung der politischen Parteien in Oesterreich ist jedenfalls, dass derlei reactionäre Gesichtspunkte von einer Partei hervorgekehrt und zum Ausgangspunkte ihrer Action genommen werden, die sich so gerne die „liberale" nennt; bezeichnet doch auch der Berichterstatter der Minorität diese „Auffassung des österreichischen Einheitsstaates" als die „deutsch-liberale". Vergl. Anhang *A*, S. 149 dieser Schrift. Freilich würde die nationale Freiheit der Staatsbürger deutscher Nationalität durch Realisirung jener Gesichtspunkte nicht blos keine Einbusse zu erleiden haben, sondern dieselbe würde von der Unbequemlichkeit einer Concurrenz mit der nationalen Freiheit anderer Volksstämme befreit sein; insofern wäre vielleicht obige Bezeichnung „deutsch-liberale Auffassung" richtig, allein in Beziehung auf die nichtdeutschen Volksstämme bleibt der Standpunkt immerhin ein antiliberaler. Einen entgegengesetzten Standpunkt vertrat der deutsche Abgeordnete des preussischen Abgeordnetenhauses Schorlemer-Alst (der sich nicht zu den Liberalen zählt) gegenüber den Polen im Jahre 1883, indem er seinen Connationalen zurief: „Die erste Eigenschaft eines echten Deutschen ist die, das Recht zu vertreten." In dem Leitartikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" (Abendausgabe) Nr. 127, 16. März 1883, war zu lesen, die Anschauung des Herrn von Schorlemer sei „die überwundene Tradition des älteren Liberalismus". Für uns bleibt aber dieser modernisirte deutsch-nationale Liberalismus, welcher den deutsch-nationalen Egoismus mit dem tugendhaften Mantel des Staatsinteresses verhüllen möchte, doch nur Staatsabsolutismus.

[2] Siehe S. 76 u. f., 86 u. f. dieser Schrift.

Auch die Ungarn glaubten seitens der siebenbürgischen Gleichberechtigung eine „Zerstückelung" des Landes besorgen und um dem Lande den ungarisch-nationalen Charakter aufzudrücken, die politische Institution der ungarischen Staatssprache schaffen zu sollen.[1]

Ebenso motivirten die Deutschen in Preussen das Bedürfniss einer gesetzlichen Proclamirung der deutschen Staatssprache mit dem Misstrauen in die Freiheit der Polen.[2]

Wohl rücken die Verfechter der deutschen Staatssprache für Oesterreich mit dem deutsch-nationalen Gesichtspunkte nicht so offen und entschieden heraus, wie es die Deutschen in Preussen und die Ungarn in Hinsicht des ungarisch-nationalen Motives gethan haben. Nichtsdestoweniger kann sich der Wahrnehmung nicht verschlossen werden, dass der nationale Gesichtspunkt thatsächlich die leitende, die vorherrschende, die bestimmende Rolle spielt. In der deutsch-nationalen Atmosphäre gezeugt[3] und von deutsch-nationalen Impulsen getragen,[4] entwickelte sich die Staatssprachen-

---

[1] „Pester Lloyd" Nr. 262 v. 1868.

[2] Commissionsbericht Nr. 159, S. 1139. Anlagen, cit. B. II. Als die Polen im Jahre 1883 von der königl. preussischen Regierung Berücksichtigung der polnischen Sprache in den Schulen verlangten, ist ihnen eine solche unter Anführung von Motiven verweigert worden, welche der königl. preussische Cultusminister Gossler unter Anderem in folgende Worte kleidete: „Der vorliegende Antrag hängt zusammen mit der jetzt neuorganisirten polnischen Agitation..." „Als noch die polnischen Schülerverbindungen existirten, als wir noch polnische höhere Schulen in grösserer Zahl hatten, da wurden diese Anstalten mit Recht als Stätten classisch-revolutionärer Bildung bezeichnet . . ." „Herr von Magdzinski hat auf einer Wahlversammlung ausdrücklich erklärt, dass er den Wiederaufbau Polens verlange" u. dgl. m. Siehe erstes Beiblatt zu Nr. 127 der „National-Zeitung", 15. März 1883.

[3] Wir erinnern an die Beschlüsse des deutschen Parteitages im Sophiensaale, die man in den Tagesblättern als „deutschen Schwur" darstellte, und welche einen Impuls zur gemeinsamen Arbeit an dem Wiedererwachen des deutschen Nationalbewusstseins gegeben haben.

[4] Die von der k. k. Regierung ertheilte Bewilligung zur Gründung einer czechischen Privatschule in Favoriten versetzte die deutsch-nationalen Kreise in eine momentane Aufregung. Unter dem Eindrucke dieser Aufregung urgirte der Abgeordnete Sturm die Fortsetzung der

Action unter der Patronanz eines aus Deutschen bestehenden Clubs parallel mit der inneren Umbildung desselben in eine deutsch-nationale Partei, [1] im innigen Anschlusse an die

Ausschussberathungen über den Wurmbrand'schen Antrag, wobei er die czechische Schule mit der Staatssprache in Verbindung brachte, und in diesem „Gebahren, welches mit der slavischen Volksschule anfängt, um mit der slavischen Universität lange nicht aufzuhören" . . . eine Gefahr für die „deutsche" Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erblickte. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, S. 8906. Die zweite Lesung des Wurmbrand'schen Antrages aber ist über den vom Abgeordneten Chlumetzky im Abgeordnetenhause geäusserten Wunsch auf die Tagesordnung gesetzt worden. In der Motivirung berief sich dieser Abgeordnete auf die deutsch-nationale Bewegung in Nordböhmen (bekanntlich betreffend die administrative Zweitheilung Böhmens auf nationaler Grundlage). Stenographische Protokolle cit. S. 11070.

[1] Der erste Abschnitt der laufenden IX. Reichsrathssession 1879 fand die Opposition in zwei Fractionen getheilt, welche von früherher zurückgeblieben waren, nämlich in die „liberale" und die „Fortschrittspartei", welche durch die magische Kraft des gemeinsamen Losungswortes: „die Verfassung sei in Gefahr" in allen grösseren politischen Fragen als „die vereinigte verfassungstreue Partei" zusammengehalten werden sollten. Ein Sessionsabschnitt (1879—1880) genügte, um der Partei sowohl als ihren Wählerschaften die Ueberzeugung beizubringen, dass da eine unwirksame Parole ausgegeben wurde. Dieselbe ist für den zweiten Abschnitt (1880—1881) gewechselt worden. Einen Anhalt dazu, bot die vom k. k. Justizministerium (Stremayr) für Böhmen und Mähren hinausgegebene Sprachenverordnung vom 19. April 1880 zur Durchführung der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen. Das neue Losungswort lautet: „das Deutschthum sei in Gefahr". Nun beginnt die Action: es wird interpellirt, die Interpellationsbeantwortung einem Ausschusse zugewiesen, der Wurmbrand'sche Sprachenantrag eingebracht, ausserhalb des Parlamentes aber an dem Erwachen des deutschen Nationalbewusstseins gearbeitet. In diese Zeit fällt der Beschluss des grossen Parteitages im Sophiensaale zu Wien, welchen die der Partei nahestehenden Organe mit „dem Rüttlischwure" verglichen. Es folgen massenhafte Rechenschaftsberichte, in welchen die Umbildung der Opposition auf deutsch-nationaler Grundlage angekündigt wird, sowie zahlreiche Wanderversammlungen, worunter der von Herrn Kopp in Mödling am 9. August 1880 veranstaltete Parteitag insbesondere hervorgehoben zu werden verdient. Einige hervorragende Mitglieder der Partei (Czedik, Tomaszczuk) erklären sich gegen den deutsch-nationalen und für den österreichischen Charakter der neuen Partei; dieselbe

deutsch-nationale Bewegung in Nordböhmen. Manche Anhänger der Action mögen sich dem Wahne hingegeben

bekommt auch mit Beginn des zweiten Sessionsabschnittes die neutrale Firma „die Vereinigte Linke" mit dem Hauptprogramme „das Cabinet Taaffe zu stürzen". Nichtsdestoweniger züngelt die deutsch-nationale Tendenz aus dem Schosse der Partei in den Reden einzelner Abgeordneten immer intensiver hervor. Der Abgeordnete Plener erklärt sich in der Budgetrede vom 15. Februar 1882 (Stenogr. Protok. cit. S. 6821 u. f.) zum erstenmale für den „deutschen" Charakter Oesterreichs. Der Ministerpräsident Taaffe tritt entgegen und ruft der Opposition zu: Als Deutsche einzig und allein könnten die Mitglieder der Opposition vielleicht dem Ministerium das Budget verweigern, aber als Oesterreicher (als Gegensatz) nicht (Stenograph. cit. 6833). Die Organe der Opposition, darunter nebst der Provinzpresse hauptsächlich die „Deutsche Zeitung", setzen ihre Arbeit an dem Erwachen des deutschen Nationalbewussteins fort, es werden deutsch-nationale Vereine gegründet; in der Budgetdebatte 1883 hält der Abgeordnete Menger am 28. Februar eine frenetisch applaudirte Rede, die er mit den Worten schliesst: „Demgemäss glaube ich, dass wir die gegenwärtige Zeit benützen sollten, nicht etwa um unsere Kraft zu erschöpfen, in bei den österreichischen Verhältnissen ziemlich nutzlosen Demonstrationen gegen die Regierung, sondern dazu . . . wozu sie ganz besonders geeignet ist, nämlich zur Verbreitung, zur Förderung, zur Kräftigung der grossen deutschen nationalen Idee". Stenograph. cit. S. 9297. In der nachgefolgten Ferienzeit regen sich liberale Bauernvereine in den deutschen Alpenländern mit der Spitze gegen die conservativen Abgeordneten, welchen das Zusammenhalten mit Czechen und den Polen (angeblich) gegen die Deutschen vorgeworfen wird. Es tritt die deutsch-nationale Bewegung in Nordböhmen zum Vorscheine mit den Postulaten der Zweitheilung Böhmens auf. nationaler Grundlage, eventuell der Abstinenzpolitik. Sie findet den Wiederhall in Steiermark. Abgeordneter Foregger vor seinen Wählern erwähnt eines Punktes des deutsch-nationalen Programmes, welcher in „dem engsten dauernden Anschlusse der deutschen Erbländer an das Deutsche Reich gipfelt" („Neue Freie Presse" vom 9. Januar 1884, Nr. 6957). Der Fortschrittsclub des II. Bezirkes Wien erklärt sich im Beisein mehrerer Mitglieder der „Vereinigten Linken" in der einstimmig gefassten Resolution für Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache in den ehemaligen Bundesländern (mit Ausschluss von Galizien und Dalmatien), damit so eine wahrhaft nationale Politik inaugurirt werde („Neue Freie Presse" vom 18. Januar 1884). Im Schosse der Partei entspinnt sich ein Kampf zwischen zwei Richtungen, welche von Plener uud Herbst vertreten werden. Endlich wird von dem Abgeordneten Wurmbrand in der Rede anlässlich der Sprachendebatte die Um-

haben, dass es heute noch möglich sei, Oesterreich von Staatswegen deutschen Charakter aufzuprägen und die Folgen eines solchen Actes lediglich auf das staatliche Leben mit Umgehung der nationalen Seite desselben zu beschränken. Dann befinden sie sich jedoch im Irrthume, welcher in dem mangelnden Verständniss für die Nationalitätsidee, ihre Macht und Bedeutung wurzelt. Seit sich die Nationalitätsidee des Zeitgeistes bemächtigt hat, ist die Möglichkeit ausgeschlossen, die staatliche Autorität der Staatssprache für rein staatliche, rein politische Zwecke zu verwenden. Denn ihre Bedeutung und Wirkung muss sich immer in nationaler Richtung bekunden. Entweder wird die Autorität der Staatssprache der gleichen Freiheit der Völker, welche einen Staat bilden, dienstbar gemacht, um dem Staate den Charakter eines Nationalitätenstaates aufzudrücken oder, besser gesagt, um den natürlichen dem Staate inhärirenden Charakter in der Mehrheit der Staatssprachen zum Ausdrucke zu bringen und zu erhalten — dann herrscht in dem Staate das nationale Freiheitsprincip. Oder aber der Autorität der Staatssprache bemächtigt sich eines der mehreren Völker im Staate ausschliesslich, um dem Staate durch das Mittel der Einen Staatssprache seinen eigenen nationalen Charakter aufzudrücken und denselben zu einem nationalen Einheitsstaate zu machen. Dann herrscht die Suprematie einer einzigen Nationalität, welche ihre nationalen und politischen Interessen zu den staatlichen macht;[1] das nationale Staatsprincip vernichtet das Freiheitsprincip.

---

bildung der „Vereinigten Linken" in eine deutsch-nationale Partei in sichere Aussicht gestellt (Stenogr. Protok. cit. S. 11161).

[1] Der Abgeordnete Russ erklärt vor seinen Wählern, die Anerkennung der deutschen Staatssprache sei eine Voraussetzung der Zweitheilung Böhmens. „Wird auf Grund dieser staatlichen Forderung jedes Staatsorgan der deutschen Sprache mächtig sein, so kann es keinen Nichtdeutschen in seinem Recht verletzen, wenn einem Deutschen allüberall im Staate in seiner Sprache begegnet werden kann und begegnet wird." Extrabeilage zu Nr. 97 der „Tetschen-Bodenbacher Zeitung" 1883. Der deutsch-nationale Verein in Reichenberg beschloss

Ist einmal für Oesterreich die deutsche Sprache als ausschliessliche Staatssprache anerkannt, dann müssen diejenigen staatsrechtlichen Grundsätze, welche die unentbehrliche innere Prämisse einer solchen Anerkennung bilden, wenn sie auch nicht codificirt worden sind, als Wirkungen der Einen Staatssprache von selbst sich einstellen. Denn für die Wissenschaft mag wohl ein Nachsatz ohne Vordersatz unverständlich sein, aber in dem realen Leben ruft jeder politische und legislatorische Schritt einen geschichtlichen Process hervor, dessen Entwicklung nicht den Formregeln der Wissenschaft, sondern den unumstösslichen Gesetzen der inneren Consequenz folgen muss.

Würde Oesterreich der deutsche Charakter durch das Mittel der deutschen Staatssprache von Staatswegen aufgeprägt, so sind dadurch schon ipso facto **sämmtliche Staatsbürger Oesterreichs in politischer Hinsicht für eine Nation, die unheilbare, einheitliche deutsche Nation erklärt, Oesterreich ist ein deutscher Staat geworden**,[1] die Sprachen aller nichtdeutschen Volksstämme sind zu Volkssprachen herabgedrückt, die nationale Gleichberechtigung ist zertrümmert — die Germanisirung der Staatsbürger und des Staates muss nachfolgen.

---

am 20. December 1883 eine Resolution für die Zweitheilung Böhmens, in welcher auf die „unzweifelhaft hohe Bedeutung der deutschen Staatssprache für den nationalen Bestand und die politische Stellung der Deutschen in Oesterreich" hingewiesen wird. „Deutsche Zeitung" vom 22. December 1880. Die letztgenannte Zeitung schreibt in Nr. 4281, 2. December 1883 (Morgenausgabe): „. . . Die deutsche Sprache als Staatssprache schützt den Deutschen in den gemischten und selbst in den rein czechischen Bezirken."

[1] „Vergessen wir nicht" — so sagt Stingl in seiner Flugschrift zum hundertjährigen Gedenktage der Aufhebung der Leibeigenschaft: „Die Nationalvereine der deutschen Bürger und Bauern", 1881 — „dass uns Bürger und Bauern der österreichischen Alpenländer das gemeinsame Band deutscher Nationalität umschlungen hält; . . . dass wir mit gleicher Liebe an deutscher Art und deutschem Land, am herrlichen Oesterreich hängen, welches unsere Vorfahren geschaffen und das wir als deutschen Staat erhalten müssen . . ." Veröffentlicht in Nr. 1063 der „Abwehr", Warnsdorf.

Und da schützt die ausserdeutschen Völker die feierlichste Versicherung der Deutschen, nicht germanisiren zu wollen, nicht mehr. Denn hat einmal der Staat die Fiction, als ob mehrere Volksstämme eine Nationalität besässen, zum staatsrechtlichen Grundsatze erhoben, so vermag er dann nicht sich der Neigung zu erwehren, die Fiction zur Wahrheit werden zu lassen.

Ihm steht aber auch das entsprechende Machtmittel der Staatssprache zu Gebote. Denn so lange die Autorität der Staatssprache jedem Volksstamme zusteht, so lange erscheint das nationale Gleichgewicht der Völker gesichert: jeder Volksstamm besitzt das gleiche Mittel, seine eigene Nationalität zu verbreiten und zu vertiefen, welches ihn dadurch schon gegenüber der gleichen Tendenz anderer Volksstämme vor Entnationalisiruug oder Unterdrückung zu schützen geeignet ist. Wird jedoch dieses Macht- und Schutzmittel nur einem einzigen Volksstamme verliehen, allen übrigen dagegen entzogen, dann stehen die letzteren gegenüber den einseitig nationalisirenden Wirkungen des Machtmittels eines einzigen Volksstammes schutzlos gegenüber: sie müssen verkümmern, und im weiteren Verfolge treten Zustände einer Gährung ein, deren Spitze gegen die privilegirte Nationalität als Quelle des Druckes sich richtet, und da diese zugleich dem privilegirten Volksstamme und dem Staate eigenthümlich ist, gegen den Einen Volksstamm und gegen den Staat[1] zugleich.

---

[1] In der Staatssprachenaction, wodurch dem Staatsinteresse gedient werden will, erblicken wir daher die allergrösste Gefahr für den Staat. Heute ist der Kampf des austroslavischen Völkerdrachen mit dem deutschen Riesen ein Phantasiebild der Abg. Tomaszczuk und Plener (vergl. die Reden derselben, oben citirt), welches ausgemalt wurde, um damit die deutsche Staatssprache zu unterstützen. Die deutsche Staatssprache, einmal für Oesterreich anerkannt, müsste das Gespenst zum lebenden Wesen machen; in dem deutschen Riesen würde aber dann nicht blos der deutsche Volksstamm, sondern auch der Staat selbst bekämpft, weil durch die deutsche Staatssprache eine Solidaridät der beiderseitigen Interessen begründet würde.

Die Richtigkeit des Gesagten bestätigt uns die Geschichte aller gemischtsprachigen Länder überhaupt.[1] Ein plastisches Bild der Nationalisirungstendenz der Staatssprache stellen uns Ungarn und Preussen dar. In dem letztgenannten Staate ist die Erlassung des Staatssprachengesetzes von langer Hand vorbereitet worden. Bereits im Landtagsabschiede vom 14. Februar 1832 ist erklärt worden, „dass dem Gebrauch der polnischen Sprache in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr eingeräumt werde, als der Muttersprache eines dem Staate einverleibten Volksstammes im Gegensatze zur Landessprache gebührt".[2] Man hat sofort in allen öffentlichen Schulen des Grossherzogthums Posen die deutsche Sprache als obligaten Lehrgegenstand, in den Jahren 1872 und 1873 in den Volks- und Mittelschulen dortselbst die deutsche Unterrichtssprache eingeführt, um dann bei Begründung des Staatssprachengesetzes sich darauf berufen zu können, „es habe der jetzigen Generation nicht an Gelegenheit gefehlt, sich die deutsche Sprache in dem für den Bedarf des öffentlichen Lebens erforderlichen Masse anzueignen".[3] Und schon in der Verhandlung über das Staatssprachengesetz haben die Anhänger desselben den Vorwurf der Germanisirung ganz offen gegen sich gelten lassen.[4]

[1] Einen solchen Process hat doch auch Oesterreich in Folge der josephinischen Regierungspolitik, sowie der Bach'schen Germanisirungs-Experimente durchgemacht. Auch in der Schweiz hat es derlei nationale Kämpfe gegeben, so lange ein Volksstamm nach einer nationalen Suprematie strebte (so die Deutschen in Graubünden den Italienern gegenüber); als aber die Schweiz dadurch einige italienische Gebiete verloren hatte, kehrte nationaler Friede in das Land ein. Oesterreich und die Bürgschaften seines Bestandes. Fischhof, Wien 1870, S. 68.

[2] Anlagen zu den stenogr. Berichten cit. B. II, S. 1141.

[3] Anlagen zu den stenographischen Berichten cit. B. I, S. 13. B. II, S. 1141.

[4] Der Abgeordnete Welter sprach: „Ich will es offen gestehen, das Gesetz wird und muss den Zweck verfolgen: durch die Verbreitung der deutschen Sprache die Ueberführung der fremdsprachigen Bevölkerung zur doppelsprachigen zu bewirken, um dadurch eine Etappe zu bilden zur Germanisirung (Sehr richtig! links). Darin muss man vollkommen klar sein." Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des preuss. Hauses

Als endlich sieben Jahre später (1883) in dem preussischen Abgeordnetenhause ein Antrag der Polen zur Verhandlung stand, worin Schutz gegen die Germanisirung verlangt wurde, begründete man das Bedürfniss der Germanisirung unter Anderem mit der Gefahr der Polonisirung. (!) „Die beste Deckung ist der Hieb", so rief damals der Abgeordnete Tiedemann den Polen[1] zu.

In Ungarn ist bei Berathung des Staatssprachengesetzes von der Magyarisirung nicht gesprochen worden. Als aber im Jahre 1883 das ungarische Mittelschulgesetz in Berathung stand, ist von Seite der Ungarn die Berechtigung für die ungarische Sprache, im nationalen Staatsinteresse tiefer in das Schulwesen einzudringen, aus der Qualität derselben als Staatssprache abgeleitet worden. Die volle Bedeutung und Tragweite der ungarischen Staatssprache, als Machtmittel des Staates zur Herstellung der „nationalen Einheit" zur Erfüllung der „Mission der ungarischen Nation", welche in „der Aufrechthaltung des einheitlichen, selbstständigen ungarischen Staates" besteht, erfasste und brachte mit aller Klarheit, Offenheit und Präcision der Abgeordnete Béla Grünwald in der am 10. März 1883 gehaltenen Rede zum Ausdrucke. Wir verweisen unsere Leser diesfalls auf die ziemlich ausführliche Reproduction dieser Rede, welche der „Pester Lloyd" in der Beilage zu Nr. 69 vom 10. März 1883 gebracht hat, von welcher wir hier nur einige Sätze anführen möchten. „Das Schicksal der ungarischen Nation ist entweder die Herrschaft oder die Knechtschaft, eine dritte Eventualität gibt es nicht."

„Dem Streben nach dem Ziele einer massenhaften Magyarisirung eines Volkes müssen wir entsagen . . . diese

der Abgeordneten, 1876. III. B, S. 1589 u. f. Der Abgeordnete Tempelhof sagte: „Ich wünsche die Germanisirung der Provinz Posen, die ja unvermeidlich ist, nicht etwa durch gewaltsame Massregeln, sondern durch Gesetze, welche dem deutschen Geiste entsprechen, den polnischen Charakter erziehen und ihn dem deutschen adäquat machen." Stenogr. cit. S. 1580 u. f.

[1] Erstes Beiblatt zu Nr. 127 der „National-Zeitung", 15. März 1883.

ist ein Ding der Unmöglichkeit . . . denn jene elementaren Modalitäten der Verschmelzung, wie solche vor Jahrhunderten in Anwendung gebracht wurden, lassen sich heute nicht mehr anwenden, und auf die unteren Volksschichten lässt sich durch literarische Mittel nicht wirken . . . Doch ist dies keine Gefahr für uns und ist kein Hinderniss zur Herstellung der culturellen Einheit der Nation . . . die gemeinsame Literatur, die gemeinsame Sprache der höheren Gesellschaftsclassen lässt die grössten . . . Stammesunterschiede vergessen . . . die französische nationale Einheit beruht auf den höheren Classen der Gesellschaft . . . Dem Staate das Recht entziehen, seine grosse culturelle und nationale Thätigkeit planmässig zu regeln . . . bedeutet so viel, wie der Nation die Mittel zu entziehen, auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nationale Politik zu verfolgen, damit sie im Stande sei . . . die nationale Einheit zu gründen."

Welche Wahlverwandtschaft mit den Reden mancher Mitglieder der Vereinigten Linken im österreichischen Abgeordnetenhause!

Dass die einmal für Oesterreich im Princip anerkannte deutsche Staatssprache mit unabweisbarer Nothwendigkeit dahin streben müsste, das der abstracten Staatssprache begrifflich zukommende Gebiet immer mehr und endlich voll und ganz zu beherrschen, das haben die Anhänger derselben in dem österreichischen Parlamente in dem Momente, als sie die Versicherung abgegeben, nicht germanisiren zu wollen, selbst zum Mindesten geahnt. Denn alle diese Redner richteten ihre sehnsuchtsvollen Blicke auf die sprachlichen Zustände derjenigen Länder, welche ihren Nationalisirungsprocess entweder schon zum Abschlusse gebracht haben oder gerade an einem solchen arbeiten, wie England, Frankreich, Preussen, Ungarn. Manche Redner liessen es aus ihren Ausführungen durchblicken, dass dem deutschen Volksstamme in Oesterreich eigentlich ein Mehreres gebührt, als man heute verlangt, man sei eben „bescheiden",[1] man

[1] Abg. Tomaszczuk. Stenogr. Protok. cit. S. 11112.

sei „eine arme deutsche Minorität".[1] Das untrüglichste Symptom liegt aber diesfalls in den folgenden Worten des Antragstellers, die er im Namen der gesammten Partei der Vereinigten Linken abzugeben erklärte: „Wir ziehen die Grenze für die Staatssprache heute, aber nur heute innerhalb des Antrages, den wir stellen, morgen und übermorgen vielleicht nicht mehr so."[2] Und an anderer Stelle: „Noch sind die nationalen Parteien nicht gebildet, noch stehen wir nicht auf deutsch-nationalem Boden. Lehnen Sie aber diesen Antrag ab, so ist die deutsch-nationale Partei gebildet. . . . . Es ist deshalb heute vielleicht zum letztenmale, dass ich so objectiv nach jeder Richtung hin, wie ich glaube, gesprochen habe, denn ich glaube nicht, dass Sie in meinen Definitionen die Sucht gefunden haben, andere Nationalitäten zu kränken oder meine Nationalität gegenüber anderen Nationalitäten in Oesterreich zu bevorzugen."[3]

Es ist daher eitel Wahn, durch das Medium der deutschen Staatssprache eine politische, in sprachlicher Beziehung farblose Staatsnationalität schaffen zu wollen. Belgien und die Schweiz dienen zum Beweise, dass eine österreichische Staatsnationalität,[4] aus dem Bewusstsein der Staatsbürger entsprossen, wohl denkbar ist, doch nur unter Voraussetzungen, welche in jenen Staaten bestehen; dazu gehört aber in erster Linie volle Freiheit der Völker und Länder und Mehrheit der Staatssprachen. Ein solches Ziel zu erreichen, vermag die deutsche Staatssprache nicht, denn diese setzt deutschen Staat voraus, und findet sie ihn nicht vor, so **muss sie sich einen machen. Die deutsche**

---

[1] Abg. Sturm als Minoritäts-Berichterstatter. Stenogr. Protok. cit. S. 11260.

[2] Stenogr. Protok. cit. S. 11159.

[3] Ebendort S. 11161. Und dass es gerade der Antragsteller erklärt hat, gewinnt der Ausspruch eine besondere Bedeutung, denn dieser Abgeordnete hat sich gewiss in die Tragweite seines eigenen Antrages am gründlichsten vertieft.

[4] Eine solche soll auch das Programm der alten „Verfassungspartei" gewesen sein. Sax, Die Nationalitätenfrage in Oesterreich, Wien, 1881, S. 11.

Staatssprache ist blos geeignet und berufen, deutsche Staatsnationalität und deutsch-nationalen Staat zu gründen.

Es erübrigt uns nur noch eine Frage. Wir haben an einer früheren Stelle unserer Ausführungen erklärt, dass der deutschen Sprache auf dem Gebiete der Staatssprache, das sie in Oesterreich gemäss der bestehenden Verfassung mit den nationalen Sprachen aller anderen Volksstämme theilt, den letzteren gegenüber eine bevorzugte Stellung gebührt. Wir haben auch den Titel dieses Vorrechtes erörtert und denselben einerseits aus dem inneren Werthe, Gewichte und Verdienste dieser Sprache, andererseits aus dem staatsrechtlich begründeten doppelten Gesichtspunkte der Interessen der einzelnen Länder und der Interessen des Reiches abgeleitet. Wir constatiren es gerne, dass im Laufe der grossen Sprachendebatte in dem Abgeordnetenhause die Berechtigung der deutschen Sprache, auf dem der Staatssprache (in abstracto) zukommenden Gebiete die relativ umfangreichste Verwendung zu finden, nicht blos von keiner Seite angefochten, sondern im Gegentheil von allen Seiten anerkannt wurde.[1] Gestritten wurde nebenbei salvo principio, was zweckmässiger wäre: dieses Vorrecht gesetzlich zu sichern, oder es bei der „thatsächlichen Uebung" und „freiwilligen Anerkennung" bewenden zu lassen. Die Untersuchung des letztgedachten Streitpunktes

---

[1] Unrichtig wäre jedoch die Deutung dieser Anerkennung dahin, als ob damit auch das dermalige Geltungsgebiet der deutschen Sprache als unantastbar anerkannt werden wollte. Hat doch der Abgeordnete Grocholski in seiner Rede offen erklärt, dass die Gleichberechtigung noch nicht vollständig zur Durchführung gelangt ist, und dass daher die ausserdeutschen Völker eine breitere Verwendung ihrer nationalen Sprachen verlangen müssen und zu verlangen berechtigt sind. Stenogr. Protok. cit. S. 11123 u. f. Anerkannt wurde nur, dass es gewisse Gebiete gibt, auf welchen die deutsche Sprache allein zur Verwendung zu gelangen berechtigt ist.

liegt ausserhalb des Rahmens unserer Betrachtungen.[1] Naheliegend ist aber die Frage: ob denn nicht in dem Wurmbrand'schen Antrage gerade nur eine gesetzliche Festhaltung daran verlangt wurde, dass die deutsche Sprache ein umfassenderes, ein bevorzugtes Geltungsgebiet behalte? — also einfach nur eine gesetzliche Fixirung des von Niemandem Bestrittenen? Alle Redner beriefen sich so gerne auf das bestehende Geltungsgebiet, der Abgeordnete Tomaszczuk nannte die Staatssprache „wenn Sie wollen, eine prima inter pares",[2] er sprach weiter: „Wenn Sie, meine Herren, für diese Sprache eine andere Bezeichnung als Staatssprache wissen, bitte ich sie vorzuschlagen" — doch fügte er allerdings sofort hinzu — „ich zweifle aber, dass es möglich ist, eine Institution, welche im Staatsinteresse erforderlich ist, ohne Hinweis auf den Staatsbegriff richtig zu benennen."[3]

Wenn für die Anhänger der Staatssprachenaction die Bezeichnung „Staatssprache" nicht mehr Bedeutung hätte, als ein einfacher „terminus technicus", welchen man beliebig wechseln kann,[4] dann hätten sie der Staatssprache nicht eine Definition geben können, welche sie durch Concretirung des Inhaltes den Volkssprachen entgegengestellt. Sie würden nicht den Begriff der nationalen Gleichberechtigung in einer Weise construirt haben, dass damit der Inhalt derselben völlig consumirt erscheint, und was nebst der Staatssprache noch fortbesteht, keine „pares" mehr

---

[1] Wir verweisen in dieser Beziehung auf den Ausschussbericht Anhang *A* und die Reden der Abgeordneten Hohenwart, Clam, sowie des Majoritäts-Berichterstatters. Stenogr. Protok. S. 11113 u. f., 11201 u. f., 11268 u. f.

[2] Diese Bezeichnung finden wir auch bei Böck, siehe S. 17 dieser Schrift. Wir wissen aber auch, welche Consequenzen aus Böck's Definition der Staatssprache der preussische Gesetzgeber gezogen hat. Siehe S. 84 Anmerkung 4 dieser Schrift.

[3] Stenogr. Protok. cit. S. 11107.

[4] Diese Ansicht herrscht in manchen Kreisen ausserhalb des Parlamentes, was uns umso mehr dazu bestimmt, uns mit derselben zu beschäftigen.

sind. Sie hätten endlich an die prima inter pares nicht diejenigen politischen Anforderungen stellen dürfen, welche ihrem Wesen nach nur die Staatssprache im Gegensatze zu der Volkssprache zu erfüllen geeignet und ausschliesslich berufen ist. Sie hätten nicht darin die politische Institution zur Wahrung und Festigung der Staatseinheit u. dgl. erkannt. Denn, dass die deutsche Sprache eine bevorzugte Stellung geniesst, ist lediglich eine natürliche Consequenz, ein Ausfluss, eine unabweisliche Folge der Thatsache, dass das Reich, dass das betreffende Land, in welchem sie eben zur massgebenden Verwendung gelangt, eine Einheit bildet. Einer Bevorzugung der deutschen Sprache dürfen keinerlei politische Motive[1] zu Grunde gelegt, noch auch daran politische Ziele geknüpft werden; ihr liegt zu Grunde das natürliche Bedürfniss nach einem gemeinsamen Verständigungsmittel unter zusammenlebenden Menschen, welche verschiedene nationale Sprachen besitzen, und zwar auf solchen Zweigen des Staatslebens, wo es die einheitliche Verwaltung der betreffenden Landes- oder der Reichsinteressen mit sich bringt, dass man sich gegenseitig in einer Sprache verständlich machen muss.

Werden dagegen von der deutschen Sprache überhaupt politische Wirkungen erwartet, wird sie insbesondere um der politischen Zwecke willen verlangt, die, auf ihr Wesen geprüft, nichts Anderes bedeuten als: Niederwerfung der nationalen Freiheit zu Gunsten des deutsch-nationalen Staatsprincips, Verdrängung der nationalen Gleichberechtigung und Umwandlung Oesterreichs in einen deutschen Staat, so wird damit dieser deutschen Sprache thatsächlich eine Bedeutung beigelegt, welche ihr lediglich vermöge der ausschliesslichen Autorität als Staatssprache gegenüber

---

[1] Politische Rücksichten, sowie die politische Bedeutung einer Sprache in Beziehung auf das betreffende Land sowie auf das Reich sind gewiss unter anderen Momenten dafür bestimmend, dass dieser und keiner anderen die massgebende Stellung eingeräumt wird. Allein etwas ganz Anderes sind die politischen M o t i v e, aus welchen die Berechtigung einer einzigen Sprache als Staatssprache abgeleitet werden kann.

den jeder Autorität entblössten Volkssprachen zukommen kann: Die Anhänger des Wurmbrand'schen Antrages verstehen somit darunter in der That die Anerkennung der deutschen Sprache als der ausschliesslichen Staatssprache. Gegen diese sowie gegen das deutsch-nationale Staatsprincip, auf welchem sie fusst, musste daher in „Oesterreich" angekämpft werden. Bekämpft wurde der Staatssprachenantrag aus politischen sowie aus staatsrechtlichen Gründen, bekämpft von den Vertretern aller Nationalitäten, die deutsche nicht ausgenommen, gegenüber einer Opposition, welche aus staatsabsolutistisch und deutsch-national gesinnten Deutschen besteht.[1]

Und wenn der (die beiden letzteren Gruppen vertretende) Berichterstatter der Ausschussminorität seine Rede mit den Worten geschlossen hat: „Die Zukunft gehört der deutschen Staatssprache",[2] so möge dem Schreiber dieser Zeilen gestattet sein, das Endergebniss der vorstehenden Untersuchungen in die Entgegnung zusammenzufassen:

„Für die deutsche Staatssprache ist in „Oesterreich", wie es ist . . . . .

kein Platz!"[3]

---

[1] Dieser Charakter der Mitglieder der „Vereinigten Linken" hat sich aus der Prüfung ihrer Staatssprachenaction und der zur Unterstützung derselben zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte von selbst ergeben. Die Zahl ihrer nichtdeutschen Mitglieder ist verschwindend gering.

[2] Stenogr. Protok. cit. S. 11268.

[3] Und so glaubt der Verfasser den Vorwurf nicht verdient zu haben, welcher von manchen Gegnern der rechten Seite des Abgeordnetenhauses entgegengeschleudert wurde, „. . . sie hätte nicht den Muth, ganz offen gegen die (deutsche) Staatssprache aufzutreten", so vom Abgeordneten Plener. Stenogr. Protok. cit. S. 11218, zumal der Verfasser als Majoritäts-Berichterstatter in seinem Berichte sowohl, als auch in dem Schlussworte dieselbe Anschauung vertrat, die er jedoch in allen Einzelheiten auszuführen selbstverständlich nicht in der Lage war. Vergl. Anhang *A*, sowie stenogr. Protok. S. 11268 u. f.

Anhang A.

Bericht des Sprachenausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die Aufforderung der k. k. Regierung, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Art. XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 einzubringen.

In der 92. Sitzung der IX. Session (am 10. Mai 1880) ist in dem hohen Abgeordnetenhause von dem Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen folgender Antrag überreicht worden:

Das hohe Haus wolle beschliessen:

„Die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird."

Dieser Antrag wurde in der 98. Sitzung am 4. December 1880 einem besonderen, aus dem ganzen Hause gewählten Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Nachdem in dem Ausschusse die Debatte über den obigen Antrag eingeleitet worden war, sprachen sich mehrere

Mitglieder des Ausschusses dahin aus: es könne die Bedeutung, Richtung und Tragweite des Antrages so lange nicht beurtheilt werden, bis der Begriff der Staatssprache präcisirt worden sei; eine Feststellung dieses Begriffes bilde die unerlässliche Vorfrage für die Erörterung des Antrages selbst.

In Folge dessen ist der Antragsteller von mehreren Seiten aufgefordert worden, den Begriff der Staatssprache zu definiren. Der Antragsteller äusserte jedoch den Wunsch, vorher die Anschauung der k. k. Regierung über seinen Antrag zu hören. Hierüber gab der Ministerpräsident Graf Taaffe folgende Erklärung ab:

Es liegt uns der Antrag Wurmbrand vor und es wird gefragt, welche Stellung die Regierung diesem gegenüber einnehme. Vorher kommt im Allgemeinen die Frage zur Erwägung, ob es im gegenwärtigen Momente als opportun anzusehen sei, einen derartigen Gesetzentwurf einzubringen. Die Regierung geht von der Ansicht aus, dass eine solche Opportunität nur dann als vorhanden angesehen werden könnte, wenn vorher eine Verständigung unter den verschiedenen Nationalitäten und politischen Parteien erfolgt sein würde. Entwürfe, welche einfach amendirt und allenfalls durch eine Majorität des Parlaments zu Stande gebracht würden, könnten nicht im Interesse des Reiches, sowie der Länder als heilsam erachtet werden. Ob jetzt der Moment schon da sei, wo von einer Verständigung zwischen den Parteien und Nationalitäten die Rede sein könnte, muss ich der Beurtheilung des hohen Ausschusses überlassen. Deshalb kann auch durch die Regierung noch nicht die Initiative ergriffen werden.

Allein die Frage ist an die Regierung speciell über deren Stellung gegenüber dem Antrage des Grafen Wurmbrand gestellt worden. Da ist vor Allem zu untersuchen, ob aus der Bestimmung des Artikels XIX des bezüglichen Staatsgrundgesetzes dieser Antrag zu deduciren wäre, und es ergibt sich vorerst die Frage, was Graf Wurmbrand unter Staatssprache verstehe. Es sind hierüber mannigfache

Ansichten vorhanden. Es könnte darunter die Sprache verstanden werden, welche von den Behörden geführt wird, also die Amtssprache oder die Dienstsprache. Die Festsetzung der Amtssprache der Behörden ist Gegenstand der Executive, gehört somit in das Gebiet der Verordnungen. Die Regierung hat die Dienstsprache zu regeln nach den Grundsätzen der Vereinfachung der Geschäfte, der Wohlfeilheit u. s. w., sowie nach den Bedürfnissen der Länder, der Bevölkerung. Es bestehen denn auch verschiedene Verordnungen für die verschiedenen Länder. Es war stets die Intention der gegenwärtigen wie der früheren Regierungen, diesen mannigfachen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, und so haben sich in einzelnen Ländern auch verschiedene Dienstessprachen entwickelt, z. B. in Tirol, Istrien und Galizien.

Hier kann jedoch die Dienstsprache der Behörden unter Staatssprache nicht gemeint sein. Es fragt sich nun, ob darunter etwa die Sprache der Vertretungskörper zu verstehen wäre. In Ansehung der Reichsrathssprache wäre es nicht opportun, Bestimmungen hierüber zu treffen; fast durchwegs werde im Reichsrathe deutsch verhandelt. Die deutsche Sprache dient allgemein zum Zwecke der Verständigung, obgleich es auch gestattet erscheint, im Reichsrathe einer anderen Sprache sich zu bedienen.

Die Handhabung der deutschen Sprache im Reichsrathe steht wohl nicht in Correlation zum Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes: Die Sprachenfrage soll nicht hier der Ausfluss der Nationalitäten sein, sondern das Bindemittel der Verständigung unter denselben bilden. Es ist schwierig, eine einzige Sprache durch ein Gesetz als Staatssprache herzustellen, weil dies wohl nicht mit den Bestimmungen des Artikels XIX in vollen Einklang gebracht werden könnte. Aber factisch ist es nothwendig, in einer einzigen Sprache die Verhandlungen des Parlaments zu führen. Es ist das eine Thatsache, welche wohl der Feststellung durch ein Gesetz nicht weiter bedürftig erscheint.

Es wirft sich weiters die Frage auf: Soll unter Staatssprache etwa jene der Verhandlungen auf den Landtagen

gemeint sein, soll die deutsche als eine solche für die Landtage gelten?

Da fragt es sich wohl in erster Linie, und es kommt zu erwägen, ob eine solche gesetzliche Bestimmung der deutschen Sprache als Landtagssprache bei allen einzelnen Landtagen durchführbar wäre. Ich muss es dem Ermessen des Ausschusses überlassen, zu beurtheilen, ob die Durchführbarkeit einer derartigen gesetzlichen Bestimmung, betreffend die deutsche Sprache aller Landtage, vorhanden wäre.

Vor Allem möchte ich mir daher erlauben, an den Antragsteller die Frage zu stellen: Wie gedenkt derselbe den Begriff der Staatssprache zu definiren, auf welche Weise ihn zur Geltung zu bringen, und auf welche Corporationen die Durchführung derselben auszudehnen?

Hierauf bemerkte der Antragsteller, „dass, wenn das Bedürfniss für eine gesetzliche Regelung der Staatssprache nicht anerkannt wird, auch die Beantwortung der an ihn gestellten Frage über die Definition des Begriffes der Staatssprache entfalle", und beschränkte sich derselbe blos darauf, seine Anschauungen über die Sprachenfrage überhaupt, sowie mit Rücksicht auf den Artikel XIX des berufenen Staatsgrundgesetzes, endlich über den Zweck einer gesetzlichen Regelung derselben zu entwickeln. In diesen allgemeinen Umrissen bewegte sich auch die hierdurch veranlasste Debatte, ohne dass auch von irgend einem anderen Mitgliede des Ausschusses eine Definition des Begriffes der Staatssprache versucht worden wäre.

Als über die in der Sitzung vom 21. Januar 1883 von Seite des Ausschussmitgliedes Dr. Sturm an den Obmann des Ausschusses in dem hohen Hause gerichtete Interpellation die Ausschussberathungen über den obigen Antrag am 22. Januar 1883 wieder aufgenommen wurden und der Ministerpräsident über die bezügliche Anfrage erklärt hatte, seine früher abgegebene Aeusserung vollständig aufrechterhalten zu wollen, ist der Antragsteller neuerdings aufgefordert worden, sofern er nicht etwa einen Gesetzentwurf,

betreffend Regelung der Sprachenfrage, selbst vorbereitet hätte, seinem Antrage wenigstens durch Aufstellung des Begriffes der Staatssprache einen fassbaren Inhalt zu geben, welcher den Antrag zur Berathung geeignet machen würde. Allein auch diesmal fand sich der Antragsteller nicht veranlasst, der obigen Aufforderung zu entsprechen.

Die Reserve, welche sich der Antragsteller und die Anhänger seines Antrages aufgelegt hatten, versetzte den Ausschuss in eine eigenthümliche Lage.

Denn Identität des Informationsmaterials gehört unstreitig zu den unentbehrlichen Bedingungen jeder collegialen Berathung. Soll die Berathung in der That eine gemeinsame sein, so muss naturgemäss jedem der berathenden Mitglieder die Möglichkeit geboten werden, sich den Berathungsstoff in dessen vollem Umfange anzueignen. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein gemeinsamer und gegenseitiger Ideenaustausch möglich als Mittel, welches geeignet ist, Missverständnisse zu beseitigen, Begriffe und Anschauungen zu klären und auf diese Weise eine allen Mitgliedern gemeinsame Grundlage für die Beurtheilung festzustellen.

Dieser unentbehrlichen Bedingung einer Berathung musste der Ausschuss in dem gegebenen Falle entrathen. Denn die gesetzliche Festhaltung der Staatssprache bildet einen wesentlichen Bestandtheil des dem Ausschusse zur Berathung vorgelegenen Antrages. Der Begriff der Staatssprache erscheint bekanntlich in keinem der bestehenden Gesetze festgestellt. Derselbe kann ferner weder mit Rücksicht auf den im öffentlichen Leben üblichen Sprachgebrauch, noch auch im Hinblick auf die Wissenschaft als ein thatsächlich feststehender anerkannt und demgemäss als etwa selbstverständlich vorausgesetzt werden. Eine klare und präcise Definition dieses Begriffes nach dessen Inhalt und Umfang war daher für die Berathungen des Ausschusses ein natürliches unerlässliches Bedürfniss. Dass der Antragsteller, sowie diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche den Antrag befürwortet hatten, sich bei Würdigung dieses Antrages einen und denselben bestimmten Begriff der Staats-

sprache offenbar gegenwärtig halten mussten, darf wohl nicht bezweifelt werden. Nachdem jedoch diese Informationsquelle der Mehrzahl der Ausschussmitglieder vorenthalten blieb, so ging dem Ausschusse in diesem Punkte die nöthige Identität des Berathungsstoffes ab, und es war der Mehrzahl der Ausschussmitglieder die Möglichkeit abgeschnitten, sich über das Wesen des bezüglichen Antrages diejenige Klarheit zu verschaffen, welche für die legislatorische Behandlung desselben nöthig ist.

In diesem Mangel an Klarheit dürfte schon ein an und für sich genügender Anlass erkannt werden, um dem hohen Abgeordnetenhause eine Ablehnung des Antrages des Grafen Wurmbrand und Genossen zu empfehlen.

Es wäre vielleicht nicht ohne Interesse, den Begriff der Staatssprache in allen seinen theoretisch denkbaren Nuancen vom Standpunkte des vorliegenden Antrages zu untersuchen, oder aber an Hand allgemeiner Andeutungen über die Staatssprache, soferne hiefür die bezüglichen Ausführungen des Antragstellers überhaupt einen Anhalt bieten, Vermuthungen aufzustellen, um auf Grund derselben doch die Idee des Antragstellers wenigstens zu errathen. Allein eine derartige Behandlung des Antrages könnte als dem Ernste des Berufes einer parlamentarischen Körperschaft entsprechend nicht anerkannt werden. Uebrigens würde bei der sorgfältigsten Untersuchung der bezüglichen Ausführungen eine auch nur annäherungsweise Bezeichnung des Umfanges, welchen der Antragsteller für den Begriff der Staatssprache aufgestellt wissen möchte, nicht zu erzielen sein, indem gerade in dieser Beziehung die Begründung des Antrages Andeutungen enthält, welche zur Annahme der verschiedensten Auffassungen berechtigen.

Nur nach zwei Richtungen hin könnte dem Wortlaute des Antrages im Zusammenhalte mit der Begründungsrede des Antragstellers ein zur principellen, wenn auch hypothetischen Erörterung geeigneter Gesichtspunkt mit einer den Umfang einfacher Vermuthungen überschreitenden Wahr-

scheinlichkeit abgewonnen werden. In seiner Begründungsrede behauptet nämlich der Antragsteller: „der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger habe wohl die Rechte der landesüblichen Sprachen unter einander erweitert, aber nicht alterirt, was in Bezug auf die Staatssprache schon zu Recht bestanden hat"; ferner: „die Staatssprache bildet geradezu eine nothwendige Voraussetzung der Durchführung des Artikels XIX, St. G. G." (Stenographisches Protokoll, IX. Session, S. 3417). Mit Rücksicht auf die berührten Ausführungen, sowie in Erwägung, dass der Antrag seinem Wortlaute nach nicht etwa ein selbstständiges Sprachengesetz, sondern ein Ausführungsgesetz zu dem mehrcitirten Artikel XIX bezweckt, erscheint die Annahme berechtigt, dem Antrage liege die Anschauung zu Grunde, dass die von demselben angestrebte Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache mit dem Wortlaute und Sinne des gedachten Artikels XIX in vollem Einklange stehe.

Die Auffassung des Antrages verdient näher erwogen zu werden.

Der angezogene Artikel XIX, welcher das Princip der sprachlichen Gleichberechtigung aller Volsstämme sanctionirt, lautet, wie folgt:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

In dem ersten Absatze des obigen Gesetzes wird allen Staatsbürgern der zur Wahrung und Pflege ihrer nationalen Sprachen erforderliche Rechtsschutz im Staate gewährleistet.

Wenn das Gesetz ausser dem ersten Absatze keine weitere Bestimmung enthalten würde, so könnte dasselbe kaum anders ausgelegt werden, als dass sich der den Sprachen zugestandene Rechtsschutz auf das Privatleben der Staatsbürger als dasjenige Gebiet beschränkt, auf welchem die Wahrung und Pflege der Sprachenfreiheit die Interessen des Staates nicht unmittelbar berührt. Wollte dagegen der Umfang des Sprachenrechtes auch auf das öffentlich-rechtliche Gebiet des Schulwesens, der Amtsthätigkeit, sowie des öffentlichen Lebens ausgedehnt werden, so konnte dies nur durch einen Ausspruch geschehen, womit dieses der Staatsgewalt eigenthümliche Gebiet vom Staate den Staatsbürgern zur Bethätigung ihrer Sprachenfreiheit eingeräumt wird. Einen solchen Ausspruch enthält in der That der zweite Absatz des obigen Gesetzes, welcher ausdrücklich bestimmt, dass die sprachliche Gleichberechtigung in Amt, Schule und öffentlichem Leben vom Staate anerkannt wird. Nach zweifacher Richtung hin äussert sonach der berufene Artikel XIX seinen Charakter. Es wird nämlich darin das gegenseitige Rechtsverhältniss der Volksstämme in Bezug auf den Gebrauch ihrer nationalen Sprachen nach dem Principe der Gleichheit geregelt; es wird ferner auf Grund des Princips der Freiheit der Gebrauch der nationalen Sprachen als ein den Staatsbürgern gegenüber dem Staate eingeräumtes Recht anerkannt.

Obige Auffassung findet ihre unzweifelhafte Bekräftigung in dem Umstande, dass der mehrerwähnte Artikel XIX seinen Platz in einem Gesetze gefunden hat, welches die Freiheitsrechte der Staatsbürger gegenüber dem Staate regelt, und welches als Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger kundgemacht worden ist. Diese Auffassung des Sprachenprincips entspricht endlich der geschichtlichen Entwicklung der österreichischen Verfassungszustände, die sich in Ansehung der Nationalitätenfrage als eine stufenweise fortschreitende Einschränkung der Staatsgewalt zu Gunsten der nationalen Freiheit der Staatsbürger kennzeichnet.

Von diesem Gesichtspunkte aus stellt sich die mit dem Antrage bezweckte gesetzliche Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache als mit dem Wortlaute und Sinn des Artikels XIX des citirten Staatsgrundgesetzes unvereinbar dar.

Denn Amt, Schule und öffentliches Leben bilden gerade dasjenige öffentlich-rechtliche Gebiet, auf welchem die Staatssprache überhaupt zur Anwendung gelangen kann. Sollte nun angenommen werden, dass dem Artikel XIX die Absicht zu Grunde liegt, das Recht der Ausschliesslichkeit einer der gleichberechtigten Sprachen auf diesem Gebiete in irgend einem Umfange anzuerkennen, so müsste dieses Recht, welches das zu proclamirende Princip der Gleichheit in seinem Kern und Wesen einschränkt, als eine positive Ausnahme von dem Principe naturgemäss und nothwendigerweise ausdrücklich in dem Gesetze selbst festgestellt sein, weil Ausnahmen und Privilegien nicht von selbst vermuthet werden können. Es müsste ferner der Umfang für die Anwendung dieser Ausnahme präcis bestimmt sein, weil sonst das Anwendungsgebiet für das Princip selbst unbekannt bliebe und solchenfalls dem Principe jeder praktische Werth abgesprochen werden müsste. Mit anderen Worten: es müsste der legale Begriff der Staatssprache seinem Inhalte und Umfange nach festgestellt und endlich auch in dem Gesetze die Sprache bezeichnet werden, welche als die ausschliessliche Sprache des Staates zu gelten hätte. Derlei Bestimmungen finden sich weder in dem fraglichen Artikel XIX, noch auch in irgend einem anderen Verfassungsgesetze vor. Und wenn überdies erwogen wird, dass es im Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung des nationalen Gleichberechtigungsprincips nicht an Versuchen gefehlt hat, eine einzige Staatssprache zur legislatorischen Geltung zu bringen, diese Versuche jedoch gerade an dem Widerstande des Princips der Sprachenfreiheit scheiterten, so muss anerkannt werden, dass die legislatorische Festhaltung einer einzigen Staatssprache dem Geiste und Wortlaute des Artikels XIX zuwiderläuft.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint der Antrag des Abgeordneten Wurmbrand und Genossen als eine dem Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zuwiderlaufende Einschränkung der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte zu Gunsten des Staates, welche die Grenzen eines Ausführungsgesetzes zu dem erwähnten Artikel XIX überschreitet, eine principielle Aenderung des bezüglichen Staatsgrundgesetzes involvirt, deren Realisirung daher der bestehenden Verfassung widerspricht.

Der Antrag des Abgeordneten Wurmbrand und Genossen kann aber noch von einem anderen Standpunkte aus einer Betrachtung unterzogen werden. Der Antrag bezweckt die Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache, er bezweckt aber auch eine Regelung des Gebrauches der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben. Wollte nun der Schwerpunkt des Antrages darin erblickt werden, dass derselbe seinem Wortlaute nach lediglich eine „Ausführung" des Artikels XIX des citirten Staatsgrundgesetzes anstrebt, so müsste consequenterweise vorausgesetzt werden, dass die Realisirung des Antrages in dem verfassungsmässig vorgezeichneten Umfange des Artikels XIX ihre nothwendige Begrenzung finden würde. Unter dieser Voraussetzung ist zu berücksichtigen, dass von dem Antrage zu diesem Behufe die Vorlage eines Reichsgesetz-Entwurfes in Aussicht genommen wird. Vor Allem ist daher die Frage zu prüfen: ob der Reichsrath zur Ausführung des gedachten Artikels XIX zuständig sei?

Die Abgrenzung des Wirkungskreises zwischen dem Reichsrathe einerseits und den demselben coordinirten Landtagen andererseits wurzelt bekanntermassen in dem Grundsatze der taxativen Aufzählung derjenigen Gegenstände, welche in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehören. Angelegenheiten, welche in dem § 11 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, nicht ausdrücklich

dem Reichsrathe vorbehalten sind, fallen nach dem Wortlaute des § 12 dieses Gesetzes in die Competenz der Landtage. In keinem Absatze des § 11 ist die Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als eine dem Reichsrathe speciell vorbehaltene Angelegenheit bezeichnet. Der Absatz *m* des § 11 überweist zwar dem Reichsrathe in genereller Weise die zur Durchführung des erwähnten Staatsgrundgesetzes (welches den fraglichen Artikel XIX enthält) zu erlassenden Gesetze. Diese Ueberweisung erscheint jedoch ausdrücklich an die Bedingung geknüpft, dass ein solches Gesetz in dem bezüglichen Staatsgrundgesetze berufen sein muss. Nun ist aber in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ein Ausführungsgesetz zu dem Artikel XIX nicht berufen.

Der vorliegende, wie eingangs dargethan, jeder fassbaren Grundlage entbehrende Antrag bietet keinen Anlass, um in eine weitere Erörterung der diesfälligen Competenzfrage einzugehen und insbesondere um auch zu untersuchen, in welchem Masse die Ausführung des fraglichen Artikels XIX in den Wirkungskreis der Landtagsgesetzgebung gehört und inwieferne dieselbe dem Hoheitsrechte der Krone anheimfällt.

Allein, dass die von dem Antrage angerufene Zuständigkeit des Reichsrathes zur **Ausführung** des Artikels XIX des mehrberufenen Staatsgrundgesetzes in der bestehenden Verfassung nicht begründet ist, unterliegt keinem Zweifel.

Schliesslich möge noch die Frage berührt werden, ob denn überhaupt für eine gesetzliche Durchführung des in dem citirten Artikel XIX festgestellten Princips der sprachlichen Gleichberechtigung im Sinne des Antrages in dem gegenwärtigen Zeitpunkte ein praktisches Bedürfniss vorliege.

Als praktischer Anlass zu dem Antrage ist in der Begründung desselben die Wahrnehmung hingestellt worden, als ob alle Nationen Oesterreichs einen Kampf gegen das Deutschthum eröffnet hätten. (Stenographisches Protokoll,

IX. Session, Seite 3418.) Diesem Anlasse verdankt auch der Antrag seinen deutsch-nationalen Charakter.

Der sogenannte Kampf der Nationalitäten in Oesterreich, welcher übrigens nicht erst in der neuesten Zeit eröffnet wurde, vielmehr mit dem allgemeinen Erwachen des Nationalitätsbewusstseins in Folge der eigenthümlichen Gestaltung des österreichischen Staates sofort zu Tage treten musste und welcher im Hinblick auf die der Nationalitätsidee innewohnende innere Kraft durch keinerlei künstlichen Zwang niederzuhalten ist, ja, im wohlverstandenen Interesse des Staates selbst nicht niedergehalten werden soll, gehört mit zu denjenigen Erscheinungen des politischen Lebens, in welchen sich die verfassungsmässig verbürgte Selbstbestimmung freier Völker bethätigt. Dieses Ringen nach Rechten, sofern es sich auf legalem Boden bewegt, kann an und für sich zu keinerlei einseitigen Einschränkungen irgendwie berechtigten Anlass bieten. Der nationale Sprachenkampf findet von selbst seine Grenze in der natürlichen Gliederung der Volksstämme, in welcher jede Sprache denjenigen Platz finden muss, welchen derselben unter Beachtung der gegebenen öffentlichen Zustände, sowie des thatsächlichen Bedürfnisses, die innere Bedeutung der Sprache als reale Grundlage des Rechtes anweist.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann doch wohl von einer Schmälerung oder auch nur Gefährdung der deutschen Sprache in Oesterreich wahrlich nicht die Rede sein. In keinem derjenigen Länder, in welchen die Deutschen sich in der Minderheit befinden, kann die der deutschen Sprache eingeräumte Stellung gegenüber den unter gleichen Bedingungen vertheilten Minoritäten anderer Nationalität irgendwie als zurückgesetzt bezeichnet werden. In manchen jener Länder geniesst die deutsche Sprache noch immer, gleichwie überall dort, wo die deutsche Bevölkerung die Mehrheit bildet, das einer Majorität gebührende Vorrecht. Soferne die deutsche Sprache in einzelnen Ländern nicht eine zweite Landessprache ist, bildet sie einen obligaten Lehrgegenstand im Lehrplane der Mittelschulen. Sie ist die

Dienstsprache der Armee, welche übrigens kein Gegenstand der gesetzlichen Regelung sein kann, sie ist die Amtssprache für Centralbehörden, Beschlüsse des Reichsrathes, sowie für den authentischen Text der Reichsgesetze, endlich auch thatsächlich mit ausserordentlich seltenen Ausnahmen allgemeine Verhandlungssprache in dem Parlamente.

Aus der staatsrechtlichen Vereinigung der Länder, in welchen verschiedene Volksstämme vertheilt sind, ergibt sich eine natürliche Interessengemeinschaft, welche eine einzige Sprache als allen Völkern gemeinsames Verständigungsmittel zu einer stetigen über momentane politische Fluctuationen erhabenen Staatsnothwendigkeit macht. Als die einheitliche Sprache in diesem Sinne ist die deutsche Sprache, ohne dass sie je der legislativen Stütze bedurft hätte, von allen Volksstämmen stets und freiwillig anerkannt worden.

In der dem österreichischen Staatswesen innewohnenden Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit aller Volksstämme einerseits und in dem geistigen Werthe der deutschen Sprache andererseits ruht nun die innere Kraft, welche der deutschen Sprache die ihr gebührende Stellung auf dem Gebiete der gemeinsamen Interessen dauernd sichert. Die hervorgehobenen Momente, sowie die langjährige Uebung und Gewöhnung bieten aber eine weit höhere Gewähr als ein Gesetz, welches durch seinen Zwang das Nationalgefühl nichtdeutscher Volksstämme leicht verletzen, die Grenzen des der deutschen Sprache zu überweisenden Gebietes gegen das natürliche Bedürfniss verrücken könnte, ohne doch die Möglichkeit oder sogar die Gefahr eines durch politische Strömungen vielleicht gegen das allgemeine Staatsinteresse hervorzurufenden Wechsels auszuschliessen.

Aus diesen Gründen erlaubt sich der Ausschuss in seiner Mehrheit den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschliessen:

„Ueber den Antrag — die Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen

Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird — werde zur Tagesordnung übergegangen."

Schliesslich wird bemerkt, dass die Minorität des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Chlumecky, Hallwich, Herbst, Scharschmid, Sturm, Taufferer, Weeber August, Wolfrum, Wurmbrand, den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen als Minoritätsantrag angemeldet und zur Berichterstattung über denselben den Abgeordneten Dr. Sturm ermächtigt hat.

Wien, 9. März 1883.

Grocholski
Obmann.

Madeyski
Berichterstatter.

Bericht der Minorität

des zur

Berathung über den Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Sprachenfrage, niedergesetzten Ausschusses.

Der Ausschuss zur Vorberathung des am 10. Mai 1880 eingebrachten Antrages des Abgeordneten Grafen Wurmbrand und 62 Genossen hat sich nur in zwei Sitzungen, am 2. April 1881 und am 22. Januar 1883, mit diesem Antrage beschäftigt.

In der ersten dieser Sitzungen wurde die Generaldebatte begonnen und die Anschauung der Regierung kundgegeben; in der zweiten Sitzung fand die Majorität des Ausschusses ohne weitere Debatte und Begründung über den vorliegenden Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Abgesehen von den Aeusserungen Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten, welche sich im Wesentlichen auf die Frage der gegenwärtigen Opportunität des Antrages beschränkten, liegt daher der Ausschussminorität nur sehr wenig Material an Einwendungen vor, gegen die der gestellte Antrag zu vertheidigen wäre.

Indem sich die Minorität vorbehalten muss, die ihr noch unbekannten Ausführungen des Berichtes der Ausschussmajorität bei der Verhandlung des Gegenstandes im Abgeordnetenhause zu erörtern, sieht sich dieselbe vorläufig auf die zusammenfassende Begründung des Antrages angewiesen, welchen sie auch gegenwärtig aufrecht erhält.

Die Minorität wird hierbei die Aufgabe haben, vorerst in formeller Beziehung darzuthun, dass die Ausführung

des Artikels XIX, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Gesetzgebungswege erforderlich sei, und in materieller Hinsicht darzustellen, dass die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen in Oesterreich in Gemässheit des Artikels XIX nur unter Festhaltung der deutschen Staatssprache innerhalb der bestehenden Staatseinrichtungen und ohne Gefährdung der Staatseinheit geregelt werden könne.

Die im Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 enthaltenen Bestimmungen sind theils directe gesetzliche Verfügungen, welche sofort in Wirksamkeit traten, theils allgemeine Grundsätze, welche erst durch Gesetze oder Verordnungen verwirklicht wurden oder noch verwirklicht werden sollen, je nachdem die Regelung solcher Rechte in das Gebiet der Gesetzgebung oder in jenes der Verordnung fällt.

Einen solchen allgemeinen Grundsatz stellt auch der Artikel XIX über die Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen auf, welcher nach Inhalt der damaligen Protokolle des Verfassungsausschusses in seiner endgiltigen Textirung bekanntlich aus den Anträgen von Abgeordneten der verschiedensten Parteirichtungen entstand, und in seinen zwei ersten Absätzen mit dem im Jahre 1848 vom österreichischen Reichstage berathenen Entwurfe von Grundrechten wesentlich übereinstimmt.

Dass im Artikel XIX nur der Grundsatz der Gleichberechtigung ausgesprochen und in die Ausführungsgesetze nicht eingegangen werden konnte, begründet der damalige Bericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses mit folgenden Worten:

„Im Artikel XIX wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgesprochen, in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Grundsatzes jedoch nicht eingegangen."

In gleicher Weise fasste der Bericht der vereinigten juridisch-politischen Commission des Herrenhauses den

Artikel XIX als ein grundsätzliches Versprechen auf, dessen Inhalt durch die dort beschlossene Textirung noch wesentlich beschränkt wurde.

Dieser Bericht sagte:

„Gegen das zweite Alinea des Artikels XIX ist das Bedenken erhoben worden, dass die in demselben zugesagte Gewährleistung des Staates für die Gleichberechtigung in Schule, Amt und öffentlichem Leben unter mancherlei Umständen voraussichtlich nicht eingehalten werden könnte. Es schien nicht angemessen, ein Versprechen zu leisten, dessen Erfüllung nach Thunlichkeit zu fordern man wohl als ein Recht anerkennen, von dem man sich aber im Vorhinein sagen muss, dass man seine Erfüllung nicht unbedingt verbürgen könne, deshalb wird beantragt, statt des Wortes „gewährleistet" zu setzen: „anerkannt".

Diese Auffassung des Artikels XIX wurde damals von keiner Seite angefochten, vielmehr bei der Verhandlung im Abgeordnetenhause durch die Ausführungen eines galizischen Abgeordneten nur noch bekräftigt, welcher im Namen seiner Stammes- und Gesinnungsgenossen darüber Beschwerde führte, dass ein Ausführungsgesetz gleichzeitig nicht beschlossen wird und daher „die deutsche Sprache in Amt und Gericht in Galizien bleiben muss, wie bisher".

Auch die Majorität des gegenwärtigen Sprachenausschusses scheint wohl nicht der Ansicht zu sein, dass die grundsätzlichen Bestimmungen des Artikels XIX ohne weitere Ausführung sofort in Wirksamkeit treten konnten; wurde ja doch der früheren Majorität des Abgeordnetenhauses stets zum Vorwurfe gemacht, dass sie den Artikel XIX nicht ausgeführt habe.

Allein die Ausschussmajorität scheint gegenwärtig anzunehmen, dass es im Verordnungsrechte der Regierung liege, die Sprachenfrage auf Grund des Artikels XIX zu regeln.

Denn der vorliegende Bericht dieser Ausschussmajorität vom 5. April 1881 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Sprachenverordnung vom 19. April 1880 für Böhmen und Mähren, bemüht sich,

darzuthun, dass die im Artikel XIX nur neuerdings anerkannte sprachliche Gleichberechtigung in Böhmen und Mähren auch schon vordem gesetzlich bestanden habe, dass die Sprachenverordnung sowohl den älteren Gesetzen als dem Artikel XIX entspreche und das Verordnungsrecht der Regierung nicht überschreite. Die Minorität des Ausschusses hat dagegen in ihrem Berichte dargethan, dass der im Artikel XIX, Absatz 2, anerkannte Grundsatz nur auf dem Wege der Gesetzgebung ausgeführt werden könne, dass die erlassene Sprachenverordnung auch Verhältnisse abändernd berührt, welche durch bestehende Gesetze geregelt sind, dass der Unterschied zwischen „landesüblichen" und „Landessprachen" in Gesetz, Uebung und Rechtsprechung begründet ist, und dass die Erlassung der Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren nicht gerechtfertigt, sondern die Wiederherstellung des den Gesetzen entsprechenden Zustandes geboten sei.

Die Ausschussminorität kann sich daher auf ihren damaligen Bericht auch zur Begründung des Antrages der Abgeordneten Graf Wurmbrand und Genossen umso mehr zurückbeziehen, als ja dieser Antrag hauptsächlich aus Anlass der Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren und zur Verhinderung ähnlicher administrativer Uebergriffe eingebracht worden ist.

Blos die Hinweisung auf die §§ 13 und 14 der allgemeinen und der westgalizischen Gerichtsordnung sei hier wiederholt, weil hieraus am schlagendsten hervorgeht, dass der daselbst gesetzlich vorgeschriebene Gebrauch der „landesüblichen Sprache" wieder nur im Wege des Gesetzes anderweitig geregelt werden könnte, und dass unter der landesüblichen Sprache „die im Lande beim Gerichte übliche Sprache" (Gerichtssprache) und keineswegs jede „Landessprache" überhaupt verstanden wurde.

Seither ist die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Sprachenfrage noch dringender geworden, da die Regierung in den Jahren 1881 und 1882 Sprachenverordnungen für Steiermark und Schlesien erliess, durch welche im

Widerspruche mit der Sprachenverordnung für Böhmen und Mähren die Sprachenfrage nach Bezirken verschieden geregelt und daher das bei Erlassung und Begründung der böhmischen Sprachenverordnung festgehaltene Princip der Identität zwischen landesüblicher und Landessprache wieder verlassen wird, obgleich die ausschliesslich deutschen Sprachgebiete Böhmens noch viel grösser sind als jene in Steiermark und Schlesien!

Dass übrigens die Regierung selbst an ihrer Berechtigung zur Erlassung solcher Sprachenverordnungen, soweit dieselben nicht blos die innere Dienst- und Amtssprache betreffen, zu zweifeln beginnt, ergibt sich nicht nur aus den wiederholten Aeusserungen des Herrn Leiters des Justizministeriums im Ausschusse, wonach derselbe den Widerstand der Gerichte im Wege des Gesetzes zu beseitigen beabsichtige, sondern auch aus dem wohl kaum ohne Zustimmung der Regierung entstandenen Gesetzesantrage des Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen, und dessen wie einer Regierungsvorlage beigedruckter „Begründung", wonach der § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung für Dalmatien künftighin dahin lauten soll, dass die Parteien sich „entweder der croatischen (serbischen) oder der italienischen Sprache zu bedienen haben".

Wie es hiernach feststeht, dass die sprachliche Gleichberechtigung im Sinne des Artikels XIX nur im Wege der Gesetzes geregelt werden kann, so erscheint es der Minorität auch unanfechtbar, dass eine solche Regelung nur unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache geschehen könne und dürfe.

Es unterliegt vorerst keinem Zweifel, dass durch die Bestimmungen des Artikels XIX die Bedeutung und Geltung der deutschen **Staatssprache** gar nicht berührt, sondern nur der Gebrauch der landesüblichen und Landessprachen innerhalb der Länder nach dem Principe der Gleichberechtigung in Aussicht genommen, somit die deutsche Sprache auch nur in ihrer zweiten Eigenschaft als Landessprache den übrigen Landessprachen gleichgestellt wurde.

Ganz dieselbe Behandlung erfuhr die Frage der sprachlichen Gleichberechtigung in dem Kremsierer Verfassungsentwurfe von 1848, in den octroyirten Verfassungen vom 25. April 1848 und vom 4. März 1849, ja sogar im Frankfurter deutschen Parlamente, welches bekanntlich am 31. Mai 1848 auf Dahlmann's Antrag nahezu einstimmig anzuerkennan beschloss, „dass den nichtdeutschen Volksstämmen auf dem deutschen Bundesboden in Bezug auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege die Gleichberechtigung ihrer Sprache gebühre, so weit deren Gebiet reiche."

In allen diesen Fällen wurde die deutsche Sprache als Staats- und beziehungsweise Reichssprache selbstverständlich festgehalten und keineswegs als blosse Landessprache erklärt.

Wenn damals eine ausdrückliche Erklärung der deutschen Sprache als Staatssprache nicht erfolgte, so hielt man eben, ganz abgesehen von den staatsrechtlichen und nationalen Rücksichten, eine solche Erklärung für überflüssig, da die deutsche Staatssprache in Oesterreich bereits seit einem Jahrhunderte unangefochten bestand und auch in den lebhaftesten Verfassungsdebatten der Jahre 1848 und 1867 von keiner Seite angefochten wurde.

Aus ähnlichen Gründen fehlt wohl in den Verfassungsgesetzen des Jahres 1867 die ausdrückliche Erklärung, dass „die im Reichsrathe vertetenen Königreiche und Länder" einen Staat bilden und den Namen Oesterreich führen, obwohl auch bis heute noch selbst die weitgehendsten föderalistischen Anschauungen keinen Zweifel hieran zum Ausdrucke brachten.

Ohne auf die Patente, Erlässe und Anordnungen hinweisen zu wollen, durch welche die grosse Kaiserin Maria Theresia und der unsterbliche Kaiser Joseph II. die deutsche Sprache als Universal- und Reichssprache verkündeten und bekräftigten, glaubt die Minorität als unbestritten annehmen zu können, dass mindestens seit jener Zeit die

deutsche Sprache als Staatssprache in Oesterreich gesetzlich und thatsächlich besteht.

Wenn von förderalistischer Seite häufig über die absolutistiche Germanisation geklagt wird, zu deren bevorzugten Mitarbeitern manche der hervorragendsten Männer jener Seite gehörten, so liegt hierin wohl das indirecte Zugeständniss, dass der Absolutismus die deutsche Staatssprache viel strenger festhielt als die mit einigen Unterbrechungen nunmehr zwanzigjährige constitutionelle Aera, welche für die Gleichberechtigung der nicht deutschen Nationalitäten in Oesterreich schon so viel gethan hat. Allein auch in der constitutionellen Aera fehlte es nicht an gesetzlicher und thatsächlicher Anerkennuug der deutschen Sprache als Staatssprache, sobald ein zwingender Anlass hierzu gegeben war.

Schon das vom Grafen Gołuchowski, als Minister des Innern, contrasignirte kaiserliche Patent vom 1. Januar 1860, R. G. Bl. Nr. 3, hatte angeordnet, dass das Reichsgesetzblatt „nur in deutscher Sprache" zu erscheinen und nach Bedarf die Vertheilung von Uebersetzungen „an die Gemeinde je nach der dort üblichen Landessprache" zu erfolgen habe. Ferner wurde durch dieses Patent die Bestimmung des kaiserlichen Patentes vom 27. December 1852, R. G. Bl. Nr. 260, neuerlich bekräftigt, wonach für alle im Reichsgesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen „der deutsche Text als der alleinige authentische" anzusehen und die deutsche Sprache als „authentische Gesetzessprache" erklärt war.

An demselben Tage, an welchem der Artikel XIX in Wirksamkeit trat, gelangte auch das Gesetz vom 21. December 1867, „betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten", zur Geltung, welches im § 30 (übereinstimmend mit dem Absatze 34 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867) die deutsche Sprache als die Sprache der österreichischen Delegation erklärt.

Ebenso wurde in den durch das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 60, kundgemachten Vereinbarungen mit Ungarn und insbesondere ganz ausdrücklich in dem neuen Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank die deutsche Sprache als Geschäftssprache für die österreichische Reichshälfte anerkannt und angeordnet, dass die Bank „in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma in beiden Sprachen (deutsch und ungarisch) als Umschrift zu führen habe".

Die Schuldverschreibungen des Staates werden in deutscher Sprache (mit Uebersetzungen), die gemeinsamen Geldzeichen nur in deutscher und ungarischer Sprache emittirt.

Die Staatsverträge, wie beispielsweise auch die von der Reichsvertretung genehmigten Handels- und Eisenbahnverträge, werden für Oesterreich und Ungarn entweder nur in deutscher Sprache (namentlich mit dem Deutschen Reiche) oder in deutscher und französischer oder endlich ausnahmsweise in deutscher, französischer und ungarischer Sprache abgeschlossen.

Die Amts- und Geschäftssprache der k. k. Centralbehörden in Oesterreich, und zwar sowohl im Innern als nach aussen, ist bis gegenwärtig die deutsche Sprache.

Ebenso gilt mit Ausnahme von Galizien, Dalmatien und Wälschtirol die deutsche Sprache bis gegenwärtig als innere Dienstsprache aller k. k. Behörden.

Hierbei wäre als charakteristisch zu verzeichnen, dass selbst der als Slave bekannte gegenwärtige Statthalter von Dalmatien die hohe Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit der deutschen Staatssprache auch für seinen Amtsbereich in ganz entschiedener Weise anerkannte.

Der Herr Ministerpräsident hat es im Ausschusse als „factisch nothwendig" anerkannt, „in einer einzigen Sprache die Verhandlungen des Parlaments zu führen", und fand ferner darauf hinzuweisen, „dass im Reichsrathe fast durchwegs deutsch verhandelt werde, obgleich es auch gestattet erscheint, einer anderen Sprache sich zu bedienen.

Dem gegenüber muss wohl hervorgehoben werden, dass wie der Reichstag im Jahre 1848, so auch der gegenwärtige Reichsrath unterlassen hat, über seine eigene Verhandlungssprache überhaupt zu beschliessen, dass jedoch die deutsche Sprache als Staats- und Verkehrssprache — wie selbst hervorragende Slavenführer anerkannten — zum unentbehrlichen Verständigungsmittel auch der nichtdeutschen Nationalitäten unter einander geworden ist.

Wenn endlich darauf hingewiesen wird, dass die Commando- und Dienstsprache der Armee, mit Einschluss der Landwehr, die deutsche Sprache ist, so geschieht dies nur zu dem Zwecke, um zu erinnern, wie für jede einheitliche Leitung, so auch für die einheitliche Staatsleitung eine einzige Geschäftssprache selbstverständlich und unerlässlich erscheint.

Indem die Minorität des Ausschusses durch die bisherige Darstellung nachgewiesen zu haben glaubt, dass sich der Artikel XIX nur auf die landesüblichen und Landessprachen und nicht auch auf die Staatssprache bezieht, dass die deutsche Sprache, welche in den deutsch-österreichischen Ländern („deutschen Erbländern") zugleich Landessprache ist, in ganz Oesterreich als Staatssprache gilt, und dass daher die Sprachenfrage in Ausführung des Artikels XIX nur unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache gesetzlich geregelt werden kann, erübrigt ihr nur noch, darzuthun, dass eine solche gesetzliche Regelung der Sprachenfrage im gegenwärtigen Zeitpunkte bereits dringend nothwendig erscheint und geradezu unaufschiebbar geworden ist.

Die gegen die Deutschen in Oesterreich verdrängenden nationalen Parteien wollen der deutschen Sprache ihre Vorzugsstellung als Staatssprache nicht mehr einräumen und sind vielmehr bemüht, die deutsche Sprache auch als Landessprache zu unterdrücken, wo dieselbe die Sprache der Minderheit der Landesbewohner ist.

Die Minorität des Ausschusses enthält sich an dieser Stelle, auf die unerschöpfliche und unerträgliche Reihe von Kampfmitteln der List und Gewalt, der Proscription, Denunciation und des Terrorismus näher einzugehen, welchen die Deutschen in solchen Ländern nun bereits seit mehr als drei Jahren schutzlos preisgegeben werden — denn nicht im nationalen Interesse der Deutschen verlangen und erwarten die Antragsteller zunächst von der gegenwärtigen Regierung und Reichsrathsmajorität eine endliche gesetzliche Regelung der Sprachenfrage, sondern dieses Verlangen wird in allererster Linie im staatlichen Interesse Oesterreichs und seiner erhabenen Dynastie gestellt.

Wenn die Deutschen aufhören würden, auf eine Wiederherstellung und Erhaltung staatseinheitlicher Zustände in Oesterreich zu hoffen, wenn sie den Kampf um Deutschthum und Staatseinheit aufgeben, der weiteren Entwicklung der Dinge gleichgiltig zusehen und deren endliche Gestaltung abwarten würden, dann erst wäre die Annahme berechtigt, dass die Deutschen in Oesterreich nur noch ihr nationales Interesse verfolgen.

Gewiss ist es, dass unter der gegenwärtigen Regierung die Deutschen am wenigsten erwarten können, die Sprachenfrage in einer für sie wohlwollenden Weise gelöst zu sehen, allein auch ohne Wohlwollen für die Deutschen müsste jede österreichische Regierung im Staatsinteresse darauf bestehen, die gesetzliche Regelung dieser Frage nicht länger zu verschieben.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Reichsvertretung werden von der Nationalitäts- und Sprachenfrage beeinflusst, wenn nicht beherrscht, und bald wird die Regierung von den verbündeten nichtdeutschen Volksstämmen — ungeachtet einer der Abstammung und Sprache nach deutschen Majorität — so weit gedrängt sein, dass sie auch ihren bisherigen Widerstand nicht mehr festzuhalten vermöchte.

Wenn der Staat Unterrichtanstalten aller Rangstufen, von der Mittelschule bis zur Universität, errichtet, an welchen

die Unterrichtssprache ausschliesslich slavisch und für die Erlernung der deutschen Sprache so gut wie gar nicht vorgesorgt ist, wenn die Candidaten des öffentlichen Dienstes wie die Aspiranten des Officiersstandes die Universitäten verlassen, ohne sich die vollkommene Kenntniss der deutschen Sprache angeeignet zu haben, dann kann es — um den grausamsten Widersinn zu vermeiden — nur noch eine Frage der Zeit, höchstens der nächsten Generation sein, dass den an ihren nichtdeutschen Landesuniversitäten ausgebildeten jungen Männern auch ohne Kenntniss der deutschen Sprache die Pforten des bürgerlichen und militärischen Staatsdienstes geöffnet werden.

Welchen Sturm der Entrüstung hat bei der betroffenen nationalen Partei schon jener im Einvernehmen mit den czechischen Universitätsprofessoren erflossene Prüfungserlass hervorgerufen, welcher in Ausführung einer vor Errichtung der czechischen Universität erflossenen kaiserlichen Entschliessung für Candidaten des Staatsdienstes die Kenntniss der deutschen Sprache zur Bedingung machte!

Und doch war der über Antrag deutscher Abgeordneter beigefügte dritte Absatz des Artikels XIX niemals so gemeint, dass auch ein Zwang zur Erlernung der Staatssprache ausgeschlossen werden sollte, auf welche sich dieser Artikel überhaupt gar nicht bezog.

Die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses und die Klage der polnischen Abgeordneten aus Galizien über den einseitigen Schutz dieser Bestimmung für die Deutschen geben hierüber unzweideutigen Aufschluss.

Wenn nicht baldigst dafür Sorge getragen wird, dass die deutsche Sprache im ganzen Reiche an Staatsanstalten gelehrt und gelernt werde, wenn fortan der deutschen Sprache gar nicht oder nur unvollkommen mächtige junge Männer zum Staats- und Armeedienste zugelassen werden müssten, dann wäre auch die deutsche Amts- und Dienstsprache nicht länger haltbar, dann wäre die einheitliche Leitung des Staates und die ein-

heitliche Führung des Heeres nicht länger möglich, dann wäre die Auflösung des österreichischen Staates in selbstständige nationale Ländergruppen unvermeidlich, welche jedoch kaum die staatliche Lebensfähigkeit der „Länder der ungarischen Krone" behaupten könnten!

Indem die ehemalige, staatsrechtliche und verfassungsfeindliche Opposition ihre ganze Macht daran setzt und ihre Mitwirkung an den staatlichen Aufgaben von Fall zu Fall davon abhängig macht, dass dem nunmehr zu ihrem höchsten Palladium gewordenen Verfassungsartikel XIX die ihr zusagende Auslegung und Ausführung gegeben werde, verfolgt sie — absichtlich oder unabsichtlich — auf anderem Wege dasselbe Ziel, die Föderalisirung Oesterreichs, und in erster Linie die selbstständige Gruppirung von Böhmen, Mähren und Schlesien, welche „als Länder der böhmischen Krone" nicht nur in Reden, sondern auch schon in parlamentarischen Actenstücken — wie beispielsweise auch in dem mehrerwähnten Berichte des Sprachenausschusses Nr. 325 — ganz ausdrücklich bezeichnet werden.

Die Minorität des Ausschusses war daher berechtigt, anzunehmen, dass Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident auch an der Spitze der gegenwärtigen Regierung eine Aufforderung zur gesetzlichen Regelung der Sprachenfrage unter Festhaltung der deutschen Staatssprache als willkommene Unterstützung der schwierigen Position seines österreichischen Ministeriums begrüssen und in bereits wiederholt bewährter Weise bemüht sein würde, einem solchen Gesetzentwurfe die Majorität des Abgeordnetenhauses zu sichern.

Leider war die hierüber im Ausschusse erbetene Aeusserung des Herrn Ministerpräsidenten vorläufig eine ausweichende und vertagende.

Der Herr Ministerpräsident meinte zunächst, dass der verlangte Gesetzentwurf nur dann opportun wäre, „wenn vorher eine Verständigung unter den verschiedenen Nationalitäten und politischen Parteien erfolgt

sein würde", und dass er es der Beurtheilung des Ausschusses überlassen müsse, „ob jetzt der Moment schon da sei, wo von einer Verständigung zwischen den Parteien und Nationalitäten die Rede sein könnte".

So deprimirend auf jeden österreichischen Patrioten das Geständniss des Herrn Ministerpräsidenten wirken muss, dass es ihm nach mehr als dreijähriger energischer Bemühung nicht gelungen sei, auch nur einen „Moment" herbeizuführen, in welchem von einer Verständigung zwischen den Parteien und Nationalitäten auch nur „die Rede sein könnte", so wenig haltbar erscheint nichtsdestoweniger die Argumentation der Regierung.

Denn die Verständigung der Parteien und Nationalitäten konnte eben deshalb nicht erzielt werden, weil die Regierung in ihren Lebens- und Machtbedingungen stets von nationalen und clericalen Coalitionen abhängig, ihr gesammtes Wirken auf ein fortwährendes Zurückweichen vor slavisch-föderalistischen und feudal-reactionären Prätensionen beschränken und hierdurch naturgemäss zur fortwährenden Aggression gegen die deutsch-liberale Auffassung des österreichischen Einheitsstaates gelangen musste.

Eine Verständigung der Nationalitäten soll ja eben durch ein österreichisches Sprachengesetz angebahnt werden, welches vielleicht gerade dann entbehrt werden könnte, wenn die Verständigung erreicht und erfolgt sein würde.

Der Herr Ministerpräsident hat ferner im Ausschusse den Ausspruch gethan: „Entwürfe, welche einfach amendirt und allenfalls durch eine Majorität des Parlaments zu Stande gebracht würden, könnten nicht im Interesse des Reiches, sowie der Länder als heilsam erachtet werden."

Wenn man sich bemüht, diesem ebenso allgemeinen als unklaren Ausspruche — welcher als Verwerfung aller im Parlamente zu Stande gekommenen Gesetze, ja des Parlamentarismus überhaupt aufgefasst werden könnte — irgend eine Beziehung und Bedeutung für den vorliegenden

Fall abzugewinnen, so dürfte nur die einzige Auslegung möglich sein: der Herr Ministerpräsident hätte andeuten wollen, dass ein gedeihliches Sprachengesetz nicht aus der einseitigen Initative einer Partei oder Nationalität, sondern nur aus dem Schosse einer die gesammten staatlichen Verhältnisse objectiv überschauenden österreichischen Regierung hervorgehen sollte.

Eben denselben Standpunkt nimmt aber die Minorität des Ausschusses in ihrem Antrage ein, und kann daher die Schlussäusserung des Herrn Ministerpräsidenten am wenigsten begründet finden, welche lautete: „Deshalb kann auch durch die Regierung noch nicht die Initiative ergriffen werden."

Da indess der Herr Ministerpräsident im Ausschusse eine definitive Meinung noch nicht ausgesprochen hat, so glaubt die Minorität in Erwägung ähnlicher Vorgänge auf ihrer Aufforderung umso mehr beharren zu können, als ja seit der ersten Aeusserung der Regierung nahezu zwei Jahre verstrichen sind und der Herr Ministerpräsident bei der am 22. Januar 1883 erfolgten Aufrechthaltung seiner am 2. April 1881 abgegebenen Erklärung sich dieser letzteren vielleicht nicht mehr ganz genau erinnert haben dürfte. Auch könnte durch den Verlauf der Zeit und ihrer Ereignisse die Widerstandskraft gegen föderalistische Bestrebungen einer Unterstützung noch dringender bedürftig geworden sein.

Am Schlusse ihrer Ausführungen erlaubt sich endlich die Minorität des Ausschusses angesichts der vorgekommenen Versuche, die Sprachenfrage in Oesterreich durch Landesgesetze zu lösen, lediglich zu constatiren, dass nach der bisherigen unangefochtenen Auslegung der Bestimmungen des § 11, lit. *l*, *m*, *n* des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, die Erlassung von Gesetzen zur allgemeinen Durchführung des Artikels XIX ebenso unzweifelhaft zur Competenz des Reichsrathes gehört, wie die erlassenen und noch zu erlassenden Gesetze zur Durchführung des Artikels XIV und anderer Artikel des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Die Competenz des Reichsrathes wird auch in dem bereits erwähnten Antrage des Herrn Abgeordneten Bulat und Genossen anerkannt und soll ferner durch Sprachengesetze zum Ausdrucke gelangen, welche nach wiederholten Mittheilungen sonst gut unterrichteter Organe ungeachtet der ablehnenden Haltung des Herrn Ministerpräsidenten theils im Schosse der Regierung, theils unter den Mitgliedern einer nationalen Fraction vorbereitet werden.

Umso berechtigter und dringlicher erscheint hierdurch der Antrag der Minorität, welcher nicht vom Standpunkte einer nationalen Partei und nicht nur bezüglich der Gerichtsbehörden, sondern im allgemeinen staatlichen Interesse „für Schule, Amt und öffentliches Leben" die Sprachenfrage zur Lösung zu bringen wünscht.

Es ist selbstverständlich, dass hierbei die berechtigten Ansprüche der Staatsbürger auf den Gebrauch der landesüblichen Sprachen vor den Behörden und die nothwendige Kenntniss dieser Sprachen auf Seite der öffentlichen Beamten die gleiche Berücksichtigung finden müssen, wie die Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache und die ihr als solche gebührende Stellung.

Die Minorität glaubte in dem vorliegenden Antrage ein weitgehendes Entgegenkommen zu erblicken, welches von den Vertretern der slavischen Nationalitäten ebenso anerkannt und gewürdigt werden sollte, wie dies bei der ersten Lesung des Antrages von Seite ihrer deutschen Bundesgenossen geschehen war.

Allein, auch diese höchst bescheidene Erwartung wurde vollständig getäuscht.

Nachdem schon die erste Lesung des Antrages von der Tagesordnung abgesetzt und für mehr als sechs Monate vertagt worden war, hielt der Ausschuss etwa vier Monate nach der ersten Lesung eine einzige Sitzung, in welcher die Aeusserung der Regierung eingeholt wurde, um die damals unterbrochene Generaldebatte nicht mehr fortzusetzen.

Erst nach Ablauf von nahezu weiteren zwei Jahren, und erst in Folge einer im Abgeordnetenhause eingebrachten

Interpellation, trat der Ausschuss am 22. Januar d. J. abermals zu einer Sitzung zusammen, um — ohne auch nur im Wege einer Debatte auf die Besprechung oder Bekämpfung des von 63 Abgeordneten eingebrachten und von der doppelten Anzahl unterstützten Antrages einzugehen — auf Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rieger unter ausdrücklicher Ablehnung jeder Motivirung den Uebergang zur Tagesordnung zu beschliessen!

Dazu kommt noch, dass manche Aeusserungen im Ausschusse geradezu von einer feindseligen Beurtheilung des so massvollen und entgegenkommenden Antrages auf Durchführung des Artikels XIX Zeugniss ablegten.

Während von einer Seite behauptet wurde, dass auch eine andere Sprache als die deutsche in Oesterreich Staatssprache werden könnte, und dass die Annahme des Antrages Wurmbrand „die Rückkehr zur deutschen Knechtung" wäre, äusserte man von anderer Seite, für den Antrag mit Auslassung der Worte „unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache" stimmen zu wollen, und gab damit das Bestreben nach gesetzlicher Regelung der Sprachenfrage unter Beseitigung der deutschen Staatssprache zu erkennen.

Allein ungeachtet aller dieser entmuthigenden Erfahrungen lässt die Minorität des Ausschusses die Hoffnung noch nicht sinken, dass die Mehrheit des österreichischen Abgeordnetenhauses die beantragte Resolution beschliessen und die österreichische Regierung derselben nachkommen werde, denn in einer staatseinheitlichen Regelung der Sprachenfrage liegt die Klärung der gegenwärtigen Situation und die Garantie einer gedeihlichen Zukunft des Reiches.

Nur Diejenigen können den Antrag der Minorität nicht annehmen, welche den Einheitsstaat der Sprachenfrage opfern, welche die sprachliche und staatsrechtliche Zersplitterung nicht scheuen.

Sollte die Minorität sich jedoch auch diesmal in ihrer Erwartung getäuscht sehen, so dürfte ihr die öffentliche

Debatte mindestens Gelegenheit bieten, darzulegen, dass die Ausführung ihres Antrages zur unabweislichen Staatsnothwendigkeit geworden ist und über jedes National- oder Partei-Interesse weit hinausreicht.

Wenn endlich dieser Bericht gleich dem über die Sprachenverordnungen vor zwei Jahren erstatteten Berichte etwa gar nicht zur Debatte zugelassen würde, dann wird sich die Minorität von der Schuld frei wissen, nicht rechtzeitig und mit der opferwilligsten Selbstverleugnung vor den heranziehenden Gefahren gewarnt zu haben.

Sturm

Berichterstatter der Minorität.

Die Minorität des Ausschusses stellt hiernach den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschliessen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ausführung des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch unter Festhaltung der deutschen Sprache als Staatssprache der Gebrauch der landesüblichen Sprachen in Amt, Schule und öffentlichem Leben geregelt wird."

Wien, 9. März 1883.

Chlumecky.	Scharschmid.	August Weeber.
Hallwich.	Sturm.	Wolfrum.
Herbst.	Taufferer.	Wurmbrand.

Anhang B.

Siebenbürgen.

Gesetz von 1863, betreffend den Gebrauch der drei Landessprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre.

§ 1. Die drei Landessprachen, das ist: die ungarische, deutsche und romanische Sprache, sind im öffentlichen amtlichen Verkehre gleichberechtigt.

§ 2. Den Parteien bleibt es freigestellt, in allen wie immer gearteten Eingaben, sowie bei amtlichen Verhandlungen sich einer der drei Landessprachen zu bedienen.

§ 3. Protokolle über mündliche Anbringen der Parteien, sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen, sind in einer der drei Landessprachen, und zwar in der von der zu vernehmenden Partei, den zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen zu bezeichnenden Sprache aufzunehmen.

§ 4. Bei gerichtlichen Verhandlungen in und ausser Streitsachen, wobei mehrere Personen betheiligt sind, ist es jeder Partei freigestellt, eine der drei Landessprachen zu gebrauchen.

§ 5. Auf jede Eingabe oder protokollarisches Anbringen der Parteien muss die Erledigung in derselben Sprache ausgefertigt werden, in welcher das Gesuch oder protokollarische Anbringen gestellt wurde.

§ 6. Die gerichtlichen Entscheidungen, sowie die Beweggründe sollen in Fällen, wo mehrere Parteien betheiligt

sind, in jener Sprache ausgefertigt werden, in welcher das Gesuch oder die Klage, beziehungsweise die erste Eingabe oder das erste mündliche Anbringen abgefasst war.

Den übrigen Parteien sind auf Verlangen auch Uebersetzungen der Entscheidung in jener Sprache mitzugeben, in welcher sich dieselben an der Verhandlung betheiligt haben.

§ 7. Die mündliche Schlussverhandlung, die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses hat in jener der drei Landessprachen, welche die Muttersprache des Angeklagten ist, stattzufinden. Doch steht es dem Angeklagten frei, auch eine andere der drei Landessprachen, welche ihm jedoch verständlich sein muss, hiefür zu bestimmen.

§ 8. Die Entscheidungen der höheren Behörden oder Gerichte sind ebenfalls in jener Sprache auszufertigen, in welcher diese Entscheidungen nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§ 5, 6, 7 an die Parteien hinausgegeben werden müssen.

§ 9. Es ist Jedermann unbenommen, in den öffentlichen Verhandlungen sich jeder der drei Landessprachen zu bedienen.

§ 10. In den städtischen wie in den ländlichen Gemeinden bestimmt die Gemeindevertretung die innere Geschäftssprache ihrer Gemeinde-Angelegenheiten.

§ 11. In den Municipien bestimmt die Vertretung des betreffenden Municipiums die Geschäftssprache des Municipiums.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 haben stets für die Amtsdauer einer Municipal- oder Gemeindevertretung zu gelten. Nach Ablauf dieser Amtsdauer kann ein neuer Beschluss bezüglich der Bestimmung der Geschäftssprache der Gemeinde oder des Municipiums gefasst werden.

§ 13. Sämmtliche Mittheilungen, Ausfertigungen, Verordnungen, Befehle u. dgl. an diese Municipien, Gemeinden und ihre Aemter und Gerichte, oder an kirchliche oder sonstige Corporationen und Anstalten sind von den ihnen vorgesetzten Behörden in jener der drei Landessprachen

zu erlassen, welche die innere Geschäftssprache ihrer Municipal- oder Gemeinde-Angelegenheiten ist, oder deren sich die kirchliche oder sonstige Corporation oder Anstalt bedient.

§ 14. Die Gemeinden und Municipien, ihre Behörden und Gerichte, sowie die kirchlichen und sonstigen Corporationen und geistlichen Gerichte bedienen sich im gegenseitigen und im Verkehre mit ihren vorgesetzten Behörden ihrer eigenen Geschäftssprache.

§ 15. Im Verkehre mit den k. k. Militärbehörden haben sich die Gemeinden ihrer eigenen, die Municipien und ihre Behörden nach Möglichkeit der deutschen Sprache zu bedienen.

§ 16. Die innere Amtssprache der Municipalbehörden und Municipalgerichte ist jene des betreffenden Municipiums.

Im Präsidial-Dienstverkehre aller Behörden und Aemter ist die Benützung jeder der drei landesüblichen Sprachen ohne Einschränkung gestattet.

§ 17. Die innere Amtssprache der übrigen Behörden und Gerichtshöfe, sowie des Verkehrs dieser Behörden und Gerichtshöfe unter einander und mit den ausserhalb des Grossfürstenthums Siebenbürgen befindlichen Behörden wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 18. Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen, sowie in höheren Lehranstalten ist Denjenigen anheimgestellt, welchen die Sorge für die Erhaltung der betreffenden Schule und höheren Lehranstalt obliegt.

§ 19. Die Kirchenmatrikeln sind in einer der im § 1 gleichberechtigt erklärten Sprachen zu führen. Es steht übrigens den einzelnen Religionsgenossenschaften frei, im Einvernehmen mit dem k. Gubernium hierzu auch eine andere Sprache zu bestimmen.

§ 20. Alle diesen Bestimmungen widerstreitenden Landesgesetze sind aufgehoben und ausser Wirksamkeit gesetzt.

§ 21. Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

Anhang C.

A. Innerer Dienst und Verkehr mit landesfürstlichen Behörden.

Böhmen: deutsch. 1. Justiz-Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1852, Z. 11815 zur lit. *e* für Strafsachen.

2. dto. vom 30. Juni 1852, Z. 8103 für's Civilverfahren.

Mähren: deutsch. Stete Uebung, durch Justiz-Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1861, Z. 6099, stillschweigend bestätigt.

Schlesien: deutsch. Ministerial-Erlass vom 3. November 1851, Z. 13470. Bezugnehmend ist auch stillschweigend bestätigend obige Justiz-Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1861, Z. 6099.

(Erlass des Ministeriums des Innern vom 25. September 1851, Z. 4665.)

Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain: deutsch. Stete Uebung.

Deutschtirol, Salzburg, Vorarlberg: deutsch. Stete Uebung.

Südtirol, Kreise Trient und Roveredo, Küstenland, Kreisgerichtssprengel Rovigno, Dalmatien: italienisch. Stete Uebung, nach französischer und venetianischer Herrschaft 1799—1814.

Küstenland, Gerichtshöfe Triest und Görz und städtisch delegirte Bezirksgerichte: deutsch und italienisch. Stete Uebung. Verkehr mit dem Justiz-Ministerium deutsch. Präsidien I. Instanz unter einander und mit Ober-

landesgerichts-Präsidien deutsch. Sonst je nach Bedürfniss oder Zweckmässigkeit deutsch oder italienisch.

Bezirksgerichte Sesana, Tolmein-Flitsch, Haidenschaft, Canale-Kirchheim, Comen-Castelnuovo: deutsch. Justiz-Ministerial-Erlass vom 5. Februar 1852, Z. 952, für Sesana; vom 13. November 1852, Z. 16882, für Tolmein, Flitsch, Haidenschaft und Canale; vom 10. December 1856, Z. 7861, für Kirchheim, Comen und Castelnuovo.

Galizien: polnisch. Justiz-Ministerial-Verordnung vom 5. Juni 1869, Z. 2354, L. G. Bl. ex 1869, Z. 24, Stück IX (mit den einschlägigen Abweichungen, betreffs Militärbehörden und autonomen Organen oder auswärtigen landesfürstlichen Behörden).

Bukowina: deutsch. Justiz-Ministerial-Erlass vom 17. August 1864, Z. 7017, mit stillschweigender Voraussetzung der hiefür bestandenen steten Uebung.

B. Aeusserer Dienst.

Böhmen und Mähren: Justiz-Ministerial-Erlass vom 10. Januar 1864, Prs.-Z. 617 ex 1863 für beide Oberlandesgerichte bezüglich ihrer Ausfertigungen in beiden Landessprachen.

Ministerial-Verordnung vom 19. April 1880, J.-M.-Z. 5519, deutsch und böhmisch.

Schlesien: deutsch, dann theilweise polnisch und böhmisch. Justiz-Ministerial-Verordnung vom 22. Juli 1861, Z. 6099, mit Bezug auf die Uebung (polnisch, böhmisch). Justiz-Ministerial-Erlass vom 3. November 1851, Z. 13470 (im Ministerium des Innern), deutsch.

Abänderungen: 12. October 1882, J.-M.-Z. 15847, betreffend Troppau Landesgericht und städtisch-delegirtes Bezirksgericht; Bezirksgericht in Königsberg-Wagstadt und Wigstadtl auch böhmische Eingaben anzunehmen. Kreisgericht Teschen und Bezirksgerichte des Sprengels, wo

Böhmisch und Polnisch üblich — Eingaben in böhmischer und polnischer Sprache anzunehmen.

Mündlicher Verkehr und persönliche Erklärungen in der den Personen verständlichen Sprache aufzunehmen.

Erzherzogthum Oesterreich, Vorarlberg und Deutschtirol, Salzburg: reindeutsche Bezirke in Steiermark, Kärnten: deutsch. Ausnahme Ampezzo, wo italienisch. In mehreren Bezirken Deutschtirols werden Erklärungen auch italienisch aufgenommen, wenn Italiener Parteien sind.

Wälschtirol, Trient und Roveredo: italienisch. Mit Ausnahme etlicher Bezirke, z. B. Cavalese, Fondo, für deutsche Jurisdictionäre.

Bestimmte Verordnungen bestehen nicht; es gilt die vieljährige Uebung vor und nach 1814.

Küstenland (siehe die oben für den inneren Dienst citirten Justiz-Ministerial-Verordnungen, die auch diese Sprachen im äusseren Dienste regeln): deutsch (als Landessprache anerkannt mit Justiz-Hofdecret vom 9. Februar 1822, Z. 1837) und italienisch (gemäss steter Uebung vor und nach 1814):

Gerichtshöfe: Triest, Görz, Rovigno; alle Bezirksgerichte im Sprengel Rovigno; die Bezirksgerichte Sesana und Castelnuovo im Sprengel Triest, dann Canale im Sprengel Görz.

Deutsch allein bei den Bezirksgerichten Tolmein, Flitsch, Haidenschaft, Kirchheim im Sprengel Görz und Comen im Sprengel Triest.

Grundbuchssachen in Görz und Triest nur italienisch. Justiz-Ministerial-Erlass vom 10. December 1856, Z. 7861; und Urtheile über ganz deutsch abgeführte Streitsachen auch deutsch zu erlassen. (Obcitirter Justiz-Ministerial-Erlass).

Slavisch (d. i. slovenisch oder serbo-croatisch je nach der Verkehrssprache der Jurisdictionäre; im Görzer und Triester Sprengel bis auf Volosca ist slovenisch; in Volosca und im Sprengel Rovigno grösstentheils serbo-croatisch).

Justiz-Ministerial-Erlass vom 15. März 1862, Z. 865 Prs. Es gilt das Slavische für ausschliesslich der slavischen Sprache kundige Parteien und hat nur nach Thunlichkeit Anwendung zu finden (Protokolle, mündliche Verhandlungen in Strafsachen; Zeugen-Eidesprotokolle in Streitsachen, und im ausserstreitigen oder streitigen Verfahren Erledigungen).

Justiz-Ministerial-Erlass vom 27. Januar 1866, Z. 137 Prs. Formularien für Vorladungen, einfache Bescheide, Vormundschaftssachen u. s. f. in slavischer Sprache zu verwenden.

Justiz-Ministerial-Erlass vom 20. October 1866, Z. 1861 Prs. Erläuterung zum obigen Justiz-Ministerial-Erlass vom 15. März 1862, Z. 1865, dass auch Eingaben im streitigen Verfahren durch slovenische Parteien anzunehmen und nach Thunlichkeit slovenisch zu erledigen sind (also vorausgesetzt, dass Parteien nur des Slovenischen kundig sind).

Gesetz vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Z. 76 zu § 14 ital. G. O. (für Kreisgerichtssprengel Rovigno und Bezirksgericht Capodistria, Pirano, d. i. ex-venetianisches Istrien).

Gemischte oder rein slovenische Bezirke Steiermark, Kärnten: deutsch und slovenisch; letztere Sprache jedoch nur mit den Modalitäten und Voraus setzungen wie für das Küstenland, gemäss der dort citirten Justiz-Ministerial-Verordnungen, die für die Oberlandesgerichts-Präsidien Triest und Graz cumulativ ergangen sind.

Krain: deutsch und slovenisch; für die slovenische Sprache gelten ebenfalls die obigen Justiz-Ministerial-Verordnungen, welche jedoch durch die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 5. September 1867, Z. 8636, insoferne eine Abänderung erfahren haben, als in Krain imperativ vorgeschrieben wurde: für ausschliesslich der slovenischen Sprache kundige Parteien die Aussagen oder Erklärungen derselben als Zeugen, Angeklagte oder Parteien in der slovenischen Sprache aufzunehmen. (Mit Justiz-Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1869, Z. 6299, wurden die Präsidien angewiesen, Sorge zu tragen, dass die Ex offo-Vertheidiger in Strafsachen des Slovenischen mächtig

seien, wenn Angeklagte ausschliesslich slovenisch sprechen.) Justiz-Ministerial-Erlass vom 18. April 1882, Z. 20513 ex 1881 (Erläuterung zu jenen ex 1862 bis 1866).

D a l m a t i e n: i t a l i e n i s c h und s e r b o - c r o a t i s c h. Justiz-Ministerial-Verordnung vom 20. April 1872, Z. 4705. Beide Sprachen gleichgestellt bei allen Gerichten in jeder Beziehung je nach den rechtsuchenden Parteien oder nach der Sprache des Angeklagten, der Zeugen, der Sachverständigen u. s. f. Gesetz vom 25. Mai 1883 R. G. Bl., Z. 76, zum § 14: Italienische Gerichtsordnung.

G a l i z i e n: Justiz-Ministerial-Verordnung vom 9. Juli 1860, Z. 10340, Oberlandesgerichts-Sprengel K r a k a u: d e u t s c h u n d p o l n i s c h je nach Parteien und Verkehr mit nicht landesfürstlichen Behörden, Gemeinden u. s. f.

Oberlandesgerichts-Sprengel L e m b e r g: d e u t s c h, p o l n i s c h und r u t h e n i s c h, wie oben, je nach Parteieingaben; in Civil- und Strafsachen; Angeklagter entscheidet mit seiner Verkehrssprache bei Strafverhandlungen über die Sprache für die letzteren.

B u k o w i n a. Justiz - Ministerial - Verordnung vom 17. August 1864, Z. 7017.

Landessprachen sind erklärt: d e u t s c h, r u m ä n i s c h und r u t h e n i s c h.

Deutsch ist die Amtssprache für Alles, mit Ausnahme von Protokollen und einzelnen Acten im Straf- und Civilverfahren, welche nach Bedürfniss in rumänischer oder ruthenischer Sprache aufgenommen werden können.

Anhang D.

Belgien.

Gesetze von 1873 und 1878.

Léopold II, Roi des Belges, à tous présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1er Dans les provinces de Flandre occidentale, de Flandre orientale, d'Anvers et de Limbourg, ainsi que dans l'arrondissement judiciaire de Louvain, la procédure en matière répressive, à partir de la première comparution de l'inculpé devant le juge, sera faite en flamand, et le jugement sera rendu dans cette langue, sauf les restrictions qui suivent.

Art. 2. Lorsqu'un inculpé demandera qu'il soit fait usage de la langue française, la procédure se fera en français, et le jugement sera rendu dans cette langue.

Les témoins seront interrogés et leurs dépositions seront reçues et consignées en flamand, à moins qu'ils ne demandent à faire usage de la langue française.

Art. 3. L'inobservation des dispositions qui précèdent, dans la procédure à l'audience ou dans le jugement, entraînera la nullité de cette procédure et du jugement, s'il a été précédé malgré l'opposition de l'une des parties.

Art. 4. En matière criminelle, si la procédure se fait en langue flamande, il sera joint au dossier une traduction des procès-verbaux, des déclarations des témoins et des rapports d'experts rédigés en français.

Si la procédure se fait en langue française, il sera joint au dossier une traduction des prédites pièces rédigées en flamand.

Le frais de ces traductions demeureront dans tous les cas à la charge du trésor.

Art. 5. Les rapports des experts et des hommes de l'art seront rédigés dans celle des deux langues usitées en Belgique qu'il leur conviendra d'employer.

L'emploi de la langue française restera facultatif dans toutes les communications de magistrat à magistrat que l'instruction pourra nécessiter.

Art. 6. En matière criminelle, le président de la cour d'assises ou le juge qu'il aura délégué, après avoir interpellé l'accusé de déclarer s'il a fait choix d'un conseil, et avant de lui en désigner un d'office, lui demandera s'il veut être défendu en français ou en flamand.

Si l'accusé n'a pas de conseil, le président lui donnera un avocat d'office capable de le défendre dans la langue qu'il aura choisie.

Il sera tenu acte, sous peine de nullité, de l'interpellation et de la réponse.

Art. 7. Lorsque, dans la même affaire, seront impliqués des prévenus ou accusés qui ne comprennent pas la même langue, le choix de celle des deux langues usitées en Belgique, dont il sera fait usage à l'audience, est laissé à l'appréciation du juge, sauf ce qui est réglé par l'article 8.

Art. 8. Le défenseur de tout prévenu ou accusé reste libre, sous la seule réserve du consentement de l'inculpé, de présenter la défense soit en français, soit en flamand.

Le consentement sera consigné au plumitif.

L'officier du ministère public pourra se servir dans ses réquisitions de la langue choisie pour la défense.

Art. 9. La partie civile fera usage, à son choix, de la langue flamande ou de la langue française.

Le même droit appartient à la partie civilement responsable du délit.

Art. 10. Devant les tribunaux correctionnels et de police de l'arrondissement de Bruxelles, la langue française et la langue flamande seront employées pour l'instruction et pour le jugement, selon les besoins de chaque cause.

Si l'inculpé ne comprend que la langue flamande, il sera fait emploi de cette langue, conformément aux dispositions qui précèdent.

Les dispositions de l'article 4 sont applicables aux procédures suivies dans le Brabant.

Art. 11. La présente loi ne s'applique point à la procédure devant les cours d'appel de Bruxelles et de Liége.

Néanmoins, lorsque la procédure y aura lieu en langue française, il sera joint au dossier, par les soins du procureur général, une traduction flamande:

1° Des arrêts de renvoi devant les cours d'assises des provinces d'Anvers et de Limbourg, ainsi que des actes d'accusation;

2° Des arrêts de renvoi devant les tribunaux correctionnels et de police de ces provinces et devant ceux de l'arrondissement de Louvain;

3° Des arrêts de renvoi devant la cour d'assises de la province de Brabant, ainsi que des actes d'accusation, si l'instruction préparatoire a été faite en flamand;

4° Des arrêts de renvoi devant le tribunal correctionnel ou devant les tribunaux de police de l'arrondissement de Bruxelles, dans le même cas.

Art. 12e Dans le délai d'un an, il sera publié, par les soins du gouvernement, une traduction flamande du Code d'instruction criminelle.

DISPOSITION TRANSITOIRE

Art. 13. Les dispositions des articles 1 et 2 ne seront obligatoires, en ce qui concerne les débats à l'audience, qu'un an après la publication de la présente loi.

La disposition du paragraphe 2 de l'article 10 ne sera appliquée qu'un an après cette publication.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du *Moniteur*.

Donné à Laeken, le 17 août 1873.

LÉOPOLD.

Léopold II, Roi des Belges, à tous présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1er Dans les provinces d'Anvers, de Flandre occidentale, de Flandre orientale, de Limbourg et dans l'arrondissement de Louvain, les avis et les communications que les fonctionnaires de l'Etat adressent au public seront rédigés soit en langue flamande, soit en langue flamande et en langue française.

Les fonctionnaires de l'Etat correspondront en flamand avec les communes et les particuliers, à moins que ces communes ou particuliers ne demandent que la correspondance ait lieu en français, ou n'aient eux-mêmes fait usage de cette langue dans la correspondance.

Art. 2 Dans l'arrondissement de Bruxelles, la correspondance des fonctionnaires de l'Etat avec les communes et les particuliers aura lieu en flamand si les communes ou les particuliers qu'elle concerne le demandent ou ont fait eux-mêmes usage de cette langue dans la correspondance.

Les avis et communications que les fonctionnaires de l'Etat adressent au public sont rédigés conformément au § 1er de l'article 1er.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du *Moniteur*.

Donné à Bruxelles, le 22 mai 1878.

LÉOPOLD.

Anhang E.

Ungarn.

Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten.

(Sanctionirt am 6. December 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. December 1868. In der L. G. S. erschienen am 9. December 1868.)

Nachdem sämmtliche Landesbürger Ungarns auch nach den Grundprincipien der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die untheilbare einheitliche ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied ein jeder Bürger des Vaterlandes, zu welch immer für einer Nationalität er auch gehöre, ist;

nachdem ferner diese Gleichberechtigung allein hinsichtlich des amtlichen Gebrauches der im Lande üblichen verschiedenen Sprachen, und nur insoferne besonderen Vorschriften unterliegen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung, und die pünktliche Justizpflege nothwendigerweise erheischt:

ist die volle Gleichberechtigung der Landesbürger hinsichtlich aller übrigen Verhältnisse unberührt zu belassen, und werden hinsichtlich des amtlichen Gebrauches der verschiedenen Sprachen folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen:

§ 1. Da vermöge der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die ungarische ist, ist die Be-

rathungs- und Verhandlungssprache des ungarischen Reichstages auch fernerhin ausschliesslich die ungarische; die Gesetze werden in ungarischer Sprache geschaffen, dieselben sind jedoch auch in den Sprachen aller im Lande wohnenden Nationalitäten in authentischer Uebersetzung hinauszugeben; die Amtssprache der Regierung des Landes ist auch fernerhin in allen Zweigen der Verwaltung die ungarische.

§ 2. Die Protokolle der Jurisdictionen werden in der amtlichen Sprache des Staates geführt; sie können aber nebstbei auch in all jenen Sprachen geführt werden, welche wenigstens durch den fünften Theil der die Jurisdiction vertretenden Körperschaft oder Commission als Protokollssprache verlangt wird.

In Fällen, wo sich in den verschiedenen Texten Abweichungen zeigen, ist der ungarische Text massgebend.

§ 3. In Jurisdictions-Versammlungen kann ein Jeder, der das Recht hat dort zu sprechen, entweder ungarisch sprechen, oder in seiner Muttersprache, wenn diese nicht die ungarische ist.

§ 4. Die Jurisdictionen bedienen sich in ihren an die Staatregierung gerichteten Schriften der Amtssprache des Staates; sie bedienen sich aber nebstbei auf der einen Spalte welch immer für einer Sprache, welcher sie sich als Protokollssprache bedienen. In ihren gegenseitigen Zuschriften können sie entweder die Staatssprache oder irgend eine jener Sprachen benützen, welche durch die Jurisdiction, an welche das Schreiben gerichtet wird, im Sinne des zweiten Paragraphes zur Protokollssprache angenommen worden ist.

§ 5. Auf dem Gebiete der inneren Amtsführung bedienen sich die Jurisdictions-Beamten der Amtssprache des Staates; inwieferne dies jedoch hinsichtlich der Beamten praktische Schwierigkeiten haben sollte, können die betreffenden Beamten ausnahmsweise auch irgend eine der Protokollssprachen ihrer Jurisdictionen benützen. So oft es aber die Staatsbeaufsichtigung und Verwaltungsrücksichten erheischen,

sind ihre Berichte und die Verhandlungsacte zugleich in der Amtssprache des Staates vorzulegen.

§ 6. Die Jurisdictions-Beamten bedienen sich am Gebiete ihrer Jurisdiction im amtlichen Verkehr mit Gemeinden, Versammlungen, Vereinen, Anstalten und Privaten nach Möglichkeit der Sprache der letzteren.

§ 7. Jeder Landesbewohner kann in Fällen, wo er ohne Dazwischenkunft eines Advocaten entweder als Kläger oder als Geklagter, oder auch als Bittsteller, persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten den Schutz des Gesetzes und richterliche Hilfe in Anspruch nimmt, und nehmen kann:

a) bei seinem Gemeindegerichte seine Muttersprache;
b) bei einem anderen Gemeindegerichte die Amts- oder Protokollssprache der betreffenden Gemeinde;
c) bei seinem eigenen Bezirksgerichte die Amts- oder Protokollssprache seiner Gemeinde;
d) bei anderen Gerichten, ob dies nun Gerichte seiner Jurisdiction oder einer anderen Jurisdiction sind, die Protokollssprache jener Jurisdiction benützen, zu welcher das betreffende Gericht gehört.

§ 8. In den Fällen des § 7 erledigt der Richter die Klage oder die Bitte in der Sprache der Eingabe; die Einvernehmung, das Zeugenverhör, gerichtliche Beschau und sonstige richterliche Functionen, sowohl in Process-Angelegenheiten, als auch im strafgerichtlichen Verfahren bewerkstelligt er in der Sprache der processführenden Parteien, beziehungsweise der einvernommenen Personen; die Verhandlungsprotokolle der Processe führt er jedoch in jener Sprache, welche die processführenden Parteien aus den Protokollssprachen der Jurisdictionen übereinstimmend wählen. Sollte diesbezüglich kein Uebereinkommen zu Stande kommen, so kann der Richter das Verhandlungsprotokoll in welch immer für einer der Protokollssprachen der Jurisdiction führen, er ist jedoch verpflichtet, dessen Inhalt im Nothfalle den Parteien auch mit Beiziehung eines Dolmetsches zu erklären.

Ebenso ist der Richter verpflichtet, den Parteien auch die wichtigeren Documente des Processes zu erklären oder verdolmetschen zu lassen, wenn diese in einer solchen Sprache verfasst wären, welche eine oder die andere processführende Partei nicht versteht.

Der Vorladungsbeschluss ist im Interesse der vorzuladenden Partei, wenn diese sogleich ermittelt werden kann, in ihrer Muttersprache, sonst aber in der Protokollssprache jener Gemeinde, wo die vorzuladende Partei wohnt, oder aber in der Amtssprache des Staates zu verfassen.

Der gerichtliche Beschluss ist in der Sprache des Verhandlungsprotokolls zu fassen; der Richter ist jedoch verpflichtet, denselben einer jeden Partei auch in der Sprache kundzumachen, beziehungsweise hinauszugeben, in welcher Sprache es die Partei verlangt, inwieferne jene Sprache eine der Protokollssprachen der Jurisdiction ist, zu welcher der Richter gehört.

§ 9. In all jenen Civil- und Criminalprocessen, welche mit der Intervenirung eines Advocaten fortzuführen sind, ist bei den Gerichten erster Instanz hinsichtlich der Sprache sowohl der Processführung, als des zu schöpfenden Urtheils bis dahin, wo die Gesetzgebung über die definitive Regelung der Gerichte erster Instanz und über die Einführuug des mündlichen Verfahrens nicht entscheiden wird, der bisherige Gebrauch überall beizubehalten.

§ 10. Die kirchlichen Gerichte bestimmen ihre Amtssprache selbst.

§ 11. Bei den Grundbuchsämtern ist schon aus Rücksicht der gerichtlichen Beaufsichtigung die Amtssprache des betreffenden Gerichtes zu gebrauchen; wenn es aber die Parteien wünschen, ist sowohl der Bescheid, als auch der Auszug in der Amtssprache des Staates oder in einer der Protokollssprachen jener Jurisdiction hinauszugeben, auf deren Gebiet das Grundbuchsamt besteht.

§ 12. Bei den appellirten Processen, wenn diese nicht in ungarischer Sprache geführt worden sind, oder mit nicht ungarischen Documenten versehen sind, lässt das Appellations-

gericht sowohl den Process, als auch die Documente, inwieferne es nothwendig ist, durch jene authentischen Uebersetzer in's Ungarische übertragen, die bei den Appellationsgerichten auf Kosten des Staates angestellt werden, und unterzieht sodann den Process in dieser authentischen Uebersetzung der Revision.

Die Bescheide, Beschlüsse und Urtheile wird das Appellationsgericht immer in der Amtssprache des Staates fassen.

Wenn dann der Process zum betreffenden Gerichte erster Instanz hinablangt, wird dieses verpflichtet sein, den Bescheid, Beschluss oder das Urtheil des Appellationsgerichtes jeder einzelnen Partei auch in jener Sprache zu verkünden und beziehungsweise hinauszugeben, in welcher es die Partei verlangt, inwieferne diese Sprache die Amtssprache des Gerichtes oder irgend einer Protokollssprache der Jurisdiction ist.

§ 13. Die Amtssprache der durch die Staatsregierung ernannten sämmtlichen Gerichte ist ausschliesslich die ungarische.

§ 14. Die Kirchengemeinden können — mit Wahrung der gesetzlichen Rechte ihrer Kirchenobrigkeiten — die Sprache bei der Führung ihrer Matrikel, und bei Erledigung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, ebenso auch — innerhalb der Grenzen des Schulgesetzes — die Unterrichtssprache in ihren Schulen nach Belieben bestimmen.

§ 15. Die höheren kirchlichen Körperschaften und Behörden bestimmen selbst ihre Berathungs-, Protokolls-, Amtsführungs- und Verkehrssprache mit ihren Kirchengemeinden. Wenn dies nicht die Amtssprache des Staates sein sollte, sind die Protokolle aus dem Gesichtspunkte der Staatsaufsicht zugleich in der Amtssprache des Staates in authentischer Uebersetzung vorzulegen.

Wenn verschiedene Kirchen und höhere kirchliche Behörden mit einander verkehren, gebrauchen sie entweder die Amtssprache des Staates oder die Sprache jener Kirche, mit welcher sie in Berührung treten.

§ 16. Die höheren und höchsten kirchlichen Behörden gebrauchen in ihren an die Staatsregierung gerichteten Eingaben ihre Amts- oder Protokollssprache, und auf der anderen Spalte die Amtssprache des Staates, in ihren an die Jurisdictionen oder deren Organe gerichteten Eingaben die Staatssprache; oder, wenn mehrere Protokollssprachen sind, eine derselben; die Kirchengemeinden aber gebrauchen in all ihren amtlichen Berührungen gegenüber der Staatsregierung und ihrer eigenen Jurisdiction die Amtssprache des Staates oder ihre eigene Amtssprache; anderen Jurisdictionen gegenüber aber können sie irgend eine der Protokollssprachen der betreffenden Jurisdictionen gebrauchen.

§ 17. Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den durch den Staat und beziehungsweise durch die Regierung bereits errichteten oder je nach dem Erforderniss zu errichtenden Lehranstalten wird, inwieferne hierüber kein Gesetz verfügt, zu den Agenden des Ministers für öffentlichen Unterricht gehören. Nachdem aber der Erfolg des öffentlichen Unterrichtes, aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Wohles das höchste Ziel des Staates ist, ist der Minister für öffentlichen Unterricht verpflichtet, in den Staats-Lehranstalten möglichst dafür zu sorgen, dass die Bürger einer jeden Nationalität des Landes, wenn sie in grösseren Massen zusammen leben, in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend sich in ihrer Muttersprache bilden können bis dahin, wo die höhere akademische Bildung beginnt.

§ 18. In den auf jenen Gebieten bestehenden oder zu errichtenden Mittel- und höheren Schulen des Staates, wo mehrere Sprachen üblich sind, ist für jede dieser Sprachen ein Lehrstuhl für Sprache und Literatur zu errichten.

§ 19. In der Landes-Universität ist die Unterrichtssprache die ungarische; es sind jedoch für die im Lande üblichen Sprachen und für deren Literatur, inwieferne noch keine Lehrstühle für diese bestehen sollten, solche zu errichten.

§ 20. Die Gemeinde-Versammlungen wählen selbst ihre Protokolls- und Amtssprache. Das Protokoll ist zugleich in jener Sprache zu führen, in welcher es der fünfte Theil der stimmfähigen Mitglieder für nothwendig erachtet.

§ 21. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, in ihrem Verkehr mit den Gemeindebewohnern deren Sprache zu gebrauchen.

§ 22. In ihren an die eigene Jurisdiction oder an deren Organe und an die Staatsregierung gerichteten Eingaben gebraucht die Gemeinde die Amtssprache des Staates oder ihre eigene Amtssprache; in ihren an andere Jurisdictionen und an deren Organe gerichteten Eingaben kann sie die Amtssprache des Staates oder eine der Protokollssprachen der betreffenden Jurisdiction gebrauchen.

§ 23. Jeder Bürger des Landes kann seine an die eigene Gemeinde, an seine Kirchenbehörde und Jurisdiction, an deren Organe und an die Staatsregierung gerichteten Eingaben in seiner Muttersprache einreichen.

In seinen an andere Gemeinden, Jurisdictionen und deren Organe gerichteten Eingaben kann er entweder die Amtssprache des Staates oder eine der Protokollssprachen der betreffenden Gemeinde oder Jurisdiction gebrauchen.

Die Benützung der Sprachen am Gebiete der Justizpflege wird durch die §§ 7—13 normirt.

§ 24. In Gemeinde- und Kirchen-Versammlungen können Diejenigen, die das Recht haben zu sprechen, ungehindert ihre Muttersprache gebrauchen.

§ 25. Wenn Private, Kirchen, Privat-Gesellschaften, Privat-Lehranstalten und mit dem Jurisdictionsrechte nicht bekleidete Gemeinden in ihren an die Regierung gerichteten Eingaben nicht die Amtssprache des Staates gebrauchen sollten: ist dem auf eine solche Eingabe in ungarischer Sprache gefassten Bescheide auch eine authentische Uebersetzung in der Sprache der Eingabe anzuschliessen.

§ 26. So wie bisher jeder Bürger des Landes welch immer für einer Nationalität, jede Gemeinde, Kirche und Kirchengemeinde das Recht hatte, ebenso werden sie auch

fernerhin das Recht haben, mit eigenen Mitteln oder im Associationswege Elementar-, Mittel- und höhere Schulen zu errichten. Zu diesem Zwecke und auch behufs Errichtung anderer, zur Förderung der Sprache, Kunst, Wissenschaft, Landwirthschaft, Handel und Gewerbe dienender Anstalten können die einzelnen Bürger des Landes unter der gesetzlichen Aufsicht des Staates Gesellschaften oder Vereine bilden, nach ihrer Constituirung Statuten schaffen, im Sinne der durch die Staatsregierung bestätigten Statuten vorgehen, einen Geldfonds bilden, und diesen, gleichfalls unter Aufsicht der Staatsregierung, auch ihren gesetzlichen Nationalitäts-Anforderungen entsprechend gebahren.

Die auf solche Weise zu Stande gekommenen Bildungs- und sonstigen Anstalten — die Schulen jedoch mit Einhaltung des Volksunterrichts-Gesetzes — sind gleichberechtigt mit den ähnlichen und auf derselben Stufe befindlichen Anstalten des Staates.

Die Sprache der Privat-Institute und Vereine wird durch die Gründer bestimmt.

Die Gesellschaften und die durch diese errichteten Anstalten können unter sich auch in ihrer eigenen Sprache verkehren; in ihren Berührungen mit Anderen werden hinsichtlich des Gebrauches der Sprache die Bestimmungen des § 23 massgebend sein.

§ 27. Nachdem bei der Besetzung der Aemter auch in der Zukunft nur die persönliche Befähigung massgebend sein wird: kann auch hiefür Niemandens Nationalität als Hinderniss bei der Erreichung welch immer für eines der im Lande bestehenden Aemter oder Würden angesehen werden. Vielmehr wird die Staatsregierung dafür sorgen, dass bei den gerichtlichen und administrativen Behörden des Landes, und besonders zu Obergespansstellen, aus den verschiedenen Nationalitäten in den nöthigen Sprachen vollkommen bewanderte und auch sonst befähigte Personen angestellt werden.

§ 28. Die den obigen Bestimmungen widerstreitenden Anordnungen der früheren Gesetze werden hiermit abgeschafft.

§ 29. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf die ein besonderes Gebiet besitzenden und auch in politischer Hinsicht eine besondere Nation bildenden Länder Croatien, Slavonien und Dalmatien, sondern es hat hinsichtlich dieser Länder auch bezüglich der Sprache jene Convention als Norm zu dienen, welche zwischen dem ungarischen Reichstag einerseits und dem croatisch-slavonischen Landtage andererseits zu Stande gekommen ist, und nach welcher die Repräsentanten dieser Länder am gemeinsamen ungarisch-croatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen können.

Anhang F.

Preussen.

Gesetz, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Vom 28. August 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc., verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die deutsche Sprache ist die ausschliessliche Geschäftssprache aller Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates. Der schriftliche Verkehr mit denselben findet in deutscher Sprache statt.

§ 2. In dringlichen Fällen können schriftliche von Privatpersonen ausgehende Eingaben, welche in einer anderen Sprache abgefasst sind, berücksichtigt werden. Im Falle der Nichtberücksichtigung sind sie mit dem Anheimstellen zurückzugeben, sie in deutscher Sprache wieder einzureichen.

§ 3. Für die Dauer von höchstens zwanzig Jahren, von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab, kann im Wege königlicher Verordnung für einzelne Kreise oder Kreistheile der Monarchie der Gebrauch einer fremden Sprache neben der deutschen für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, sowie der Gemeinde- und Kreisvertretungen, der Gemeinde-Versammlungen und Vertretungen der sonstigen Communalverbände gestattet werden.

Während des gleichen Zeitraumes kann durch Verfügung der Bezirksregierung den der deutschen Sprache nicht mächtigen Beamten ländlicher Gemeinden, durch Verfügung des Appellationsgerichtes den der deutschen Sprache nicht mächtigen Gerichtsvögten und Vormündern gestattet werden, ihre amtlichen Berichte und Erklärungen in der ihnen geläufigen Sprache einzureichen.

§ 4. Ist vor Gericht unter Betheiligung von Personen zu verhandeln, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so muss ein beeidigter Dolmetscher zugezogen werden.

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

Das Protokoll ist in diesen Fällen in deutscher Sprache aufzunehmen und falls es einer Genehmigung seitens einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf, derselben durch den Dolmetscher in der fremden Sprache vorzutragen.

Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt, jedoch können Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder eine Anlage niedergeschrieben werden. In dazu geeigneten Fällen kann dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

§ 5. Die Beeidigung des Dolmetschers erfolgt ein- für allemal oder vor Ausübung seiner Verrichtung im einzelnen Falle dahin: dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Wird ein Beamter als Dolmetscher angestellt, so ersetzt der Diensteid den Dolmetscheid.

§ 6. Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können die Betheiligten dem Dolmetscher die Ableistung des Eides erlassen.

Dieser Verzicht muss in der Sprache der Betheiligten im Protokolle vermerkt werden.

Bei denjenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen die Zuziehung eines Protokollführers gesetzlich nicht erfordert wird, bedarf es auch der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der fremden Sprache mächtig ist.

§ 7. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind. In diesem Falle kann das Protokoll, sofern es Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, in der fremden Sprache aufgenommen, es muss jedoch die Uebersetzung in das Deutsche alsbald bewirkt werden.

Falls das in deutscher Sprache aufgenommene Protokoll der Genehmigung seitens einer der deutschen Sprache nicht mächtigen Person bedarf, ist es derselben durch eine der amtlich mitwirkenden Personen in der fremden Sprache vorzutragen.

§ 8. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber oder Protokollführer wahrgenommen werden, sofern der Gerichtsschreiber oder Protokollführer gleichzeitig als Dolmetscher angestellt ist.

§ 9. Die in den §§ 4 bis 8 für die Verhandlungen vor den Gerichten gegebenen Vorschriften finden auf die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden in denjenigen Angelegenheiten, für welche ein contradictorisches Verfahren vorgeschrieben ist, sowie die Verhandlungen vor den Auseinandersetzungs-Behörden und den Commissarien derselben und auf die mündlichen Verhandlungen vor den Standesbeamten entsprechende Anwendung.

§ 10. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten ausser Kraft, insbesondere auch:

1. die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I, Titel 10, §§ 213 bis 215, Theil II, Titel 2, §§ 37 bis 39, die §§ 75, 87 und 422 des Anhangs zu derselben, sowie das Gesetz vom 26. Januar 1857 (Gesetz-Samml. S. 64);
2. die §§ 58 bis 64 und 329 der Criminalordnung vom 11. December 1805, der zweite Absatz des Artikels 27

des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209), der § 24 der Strafprocessordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 933), soweit er sich auf die Fähigkeit des Dolmetschers bezieht, als Gerichtsschreiber mitzuwirken, sowie der zweite Absatz des § 144 und der § 148 derselben Strafprocessordnung;

3. alle Vorschriften über den Gebrauch der polnischen Sprache in der Provinz Posen, einschliesslich des Erlasses wegen Uebersetzung der Gesetze in die polnische Sprache vom 20. Juli 1816 (Gesetz-Samml. S. 204);
4. die Verordnung über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen vom 11. Mai 1843 (Gesetz-Samml. S. 183);
5. alle Vorschriften über den Gebrauch der dänischen Geschäfts- und Gerichtssprache in der Provinz Schleswig-Holstein, einschliesslich des Allerhöchsten Erlasses, betreffend das Erscheinen einer dänischen Uebersetzung der Gesetz-Sammlung vom 13. April 1867 (Gesetz-Samml. für 1868, S. 267).

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten an die Stelle der im Allgemeinen Landrecht, Theil I, Titel 5, §§ 180 bis 183, und Titel 12, §§ 125 bis 130 und 132, sowie in den §§ 31 und 32 des Anhangs zu demselben enthaltenen Bestimmungen.

Die Beobachtung der Vorschriften in dem ersten und dritten Absatze des § 4 dieses Gesetzes ist, sofern die Ausnahmefälle der §§ 6, 7 und 8 nicht vorliegen, als nothwendig im Sinne des § 139 des angezogenen Titels 12, Theil I des Allgemeinen Landrechts anzusehen.

Ingleichen treten die genannten Vorschriften des § 4 an die Stelle der im ersten Absatze des Artikels 332 der Rheinischen Strafprocessordnung unter Nichtigkeitsstrafe gestellten Anordnung.

§ 11. Unberührt von diesem Gesetze bleiben:

1. die Vorschriften, nach welchen den der deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten die Kriegsartikel in ihrer Muttersprache vorzulesen sind;

2. die Vorschriften über die Anstellung der Dolmetscher, über ihre Ablehnung und ihre Fähigkeit zur Mitwirkung in einer bestimmten Sache, vorbehaltlich der Bestimmung des § 8;
3. die Vorschriften über das Verfahren bei Uebersetzung von Urkunden;
4. die Vorschriften über das Verfahren der Notare. — Jedoch tritt der § 34 des Gezetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Samml. S. 487) ausser Kraft;
5. die Vorschriften über das Verfahren vor den Schiedsmännern.

Soweit die zu Nr. 3 und 4 erwähnten Vorschriften die Beeidigung der Dolmetscher erfordern, erfolgt diese nach § 5 dieses Gesetzes.

§ 12. Einer nochmaligen Beeidigung der nach den bisherigen Vorschriften ein- für allemal beeidigten Dolmetscher bedarf es nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. August 1876.

(L. S.) WILHELM.

Druck von Carl Fromme in Wien.



